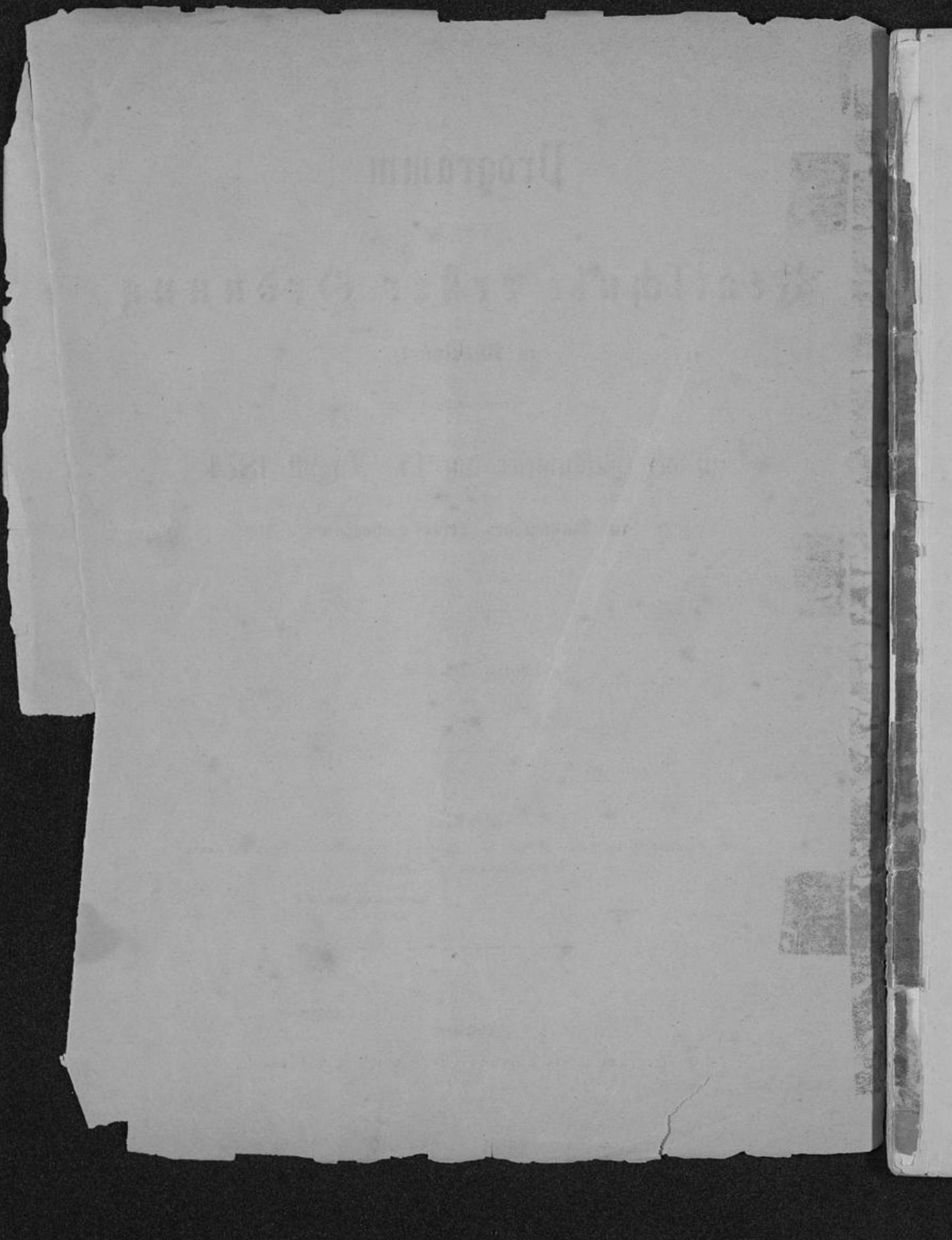


Sch. Pr.
14

14

1874.

904 :
0026



Programm
der
Realschule erster Ordnung
zu Düsseldorf,
mit welchem
zu der Schlußfeier am 15. August 1874
im Namen des Lehrer-Collegiums
ergebenst einladet
der
Director Ossendorf.

Inhalt:

1. Die Staatsentwicklung Frankreichs unter den Capetingern. Vom ordentlichen Lehrer Dr. Euer.
 2. Schulnachrichten. Vom Director.
-

Düsseldorf.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von L. Voß & Cie.

qdu
0026



J. Pr. 14

B

10. 1009

Die Staatsentwicklung Frankreichs unter den Capetingern.

Die Thatſache, daß Deutschland erst nach mehr als tausendjährigem Bestehen seiner politischen Selbständigkeit dazu kommt den Höhepunkt ſeiner politischen Entwicklung zu erreichen, daß es erst jetzt seit dem ſiegreichen Zusammenſtoße mit dem zu dertfelben Zeit aus demfelben fränkischen Reiche hervorgegangenen Nachbarlande, deſſen Uebermacht und Bergewaltigungen es Jahrhunderte lang ertragen mußte, ein wahrhaft nationaler, dadurch aber zugleich ein dem alten Rivalen ebenbürtiger, ja bedeutend überlegener Staat geworden ist, erſcheint jo aufſällend, daß man fast unwillkürlich auf den Gedanken geführt wird, zu fragen: Wie ist die frühere Superiorität des franzöſiſchen Reiches gegenüber dem deutschen zu erläutern, und wie ist es gekommen, daß jenes diesem in der Entfaltung ſeiner nationalen Kraft ſo sehr voranreilen konnte? Nun ist die Antwort auf diese Frage allerdings einfach und bekannt genug. Jeder weiß, daß die frühere Machtstellung Frankreichs von ſeiner frühzeitigen Ausbildung zu einem abgeschloſſenen, einheitlichen Staatswesen herriehrt, während umgekehrt das anfänglich starke Deutschland schwach wurde, weil es ſich allmäßig zu einer Vielheit von Staaten umgestaltete und ſich ſchließlich in ein innerlich und äußerlich kraftloses Staatenreich auflöſte. Aber die inneren Gründe dieses weltgeschichtlichen Gegenſatzes in dem Fortgange der Staatsgeschichte der beiden Nachbarreiche, von denen das eine des anderen Gegenbild seit dem gleichzeitigen Beginne ihrer Selbständigkeit gewesen ist, sind weniger leicht zu erkennen, auch noch weniger erforscht. Man ist den Spuren der verschiedenen Wege, welche das westfränkische und das oſtränkische Reich in ihrer weiteren Gestaltung genommen haben, noch nicht genug nachgegangen, man hat namentlich die eigenartige Bahn, auf der Frankreichs politische Entwicklung fortgeschritten ist, die einzelnen Stufen, zu denen ſie ſchrittweise geführt hat, in ihrem Zusammenhang noch nicht verfolgt. Deshalb habe ich mir die gewiß auch zeitgemäße Aufgabe gestellt, die inneren Verhältniffe Frankreichs seit dem Vertrage von Verdun etwas genauer zu betrachten und insbesondere die Staatsentwicklung Frankreichs unter den Capetingern (der älteren Linie) im Vergleiche zur staatlichen Gestaltung Deutschlands in dertfelben Zeit zu beleuchten. Jedenfalls dürfte die nachſtehende Skizze der bedeutamten Momente und Resultate in dem staatlichen Umbildungsproceſſe Frankreichs auch geeignet ſein, einiges Licht auf die Vergangenheit in ihrem Zusammenhang mit der Gegenwart zu werfen.

Karl der Große hatte ein Reich gegründet, deſſen starke Centralgewalt die verschiedenartigsten Volks-elemente in einen Staatskörper vereinigte. Hatte alle germanischen Völker des Abendlandes, also den größeren Theil des alten weſtrömischen Reiches umfaßte das auf der Sanction der Kirche ruhende christliche karolingische Kaiserthum in einem in ſeiner Organisation nahezu vollendeten Staatswesen. Aber nur die Kraft des genialen Schöpfers ſelbst war im Stande, das große Reich in einheitlicher Regierung zusammenzuhalten und zu beherrschen.

Schon gar bald nach seinem Tode zerfiel die fränkische Monarchie. Die Auflösung derselben wurde dadurch herbeigeführt, daß die Söhne seines schwachen Nachfolgers das Princip des alten germanischen Erbrechts geltend machten. Aber nicht daran, daß es dem karolingischen Kaiserthum „an dem Schlussstein seiner Verfassung fehlte“, da „die Frage über die Fortsetzung der Gewalt in dem herrschenden Hause nicht erledigt“ war, wie Ranke, Geschichte von Frankreich, Bd. I., sich ausdrückt, scheiterte das Kaiserthum. Auch die Unfähigkeit der Nachfolger Karl's des Großen war nicht die eigentliche Ursache des Verfalles und der Theilung seines Reiches. Mit Recht bemerkt daher Guizot (*Histoire de la civilisation en France depuis la chute de l'empire romain*, II. S. 248 ff.), daß karolingische Reich würde nicht dauernd haben bestehen können, auch wenn Ludwig der Fromme, Karl der Kahle und Karl der Dicke das Genie und den Charakter des Gründers selbst besessen hätten. Ebenso wenig ist (vgl. Guizot a. a. O.) die Zerstückelung der karolingischen Monarchie durch die Selbst- und Habsucht der Herzöge, Grafen, überhaupt der Großen veranlaßt worden, wenngleich nicht zu leugnen ist, daß sie in dem Streben, unabhängig und selbst Herrscher zu werden, die Macht usurpiert und dem Wohle des Gauen geschadet haben. Endlich tragen auch die verheerenden Einfälle der Normannen nicht eigentlich die Schuld an dem Ruine des Reiches, denn sie allerdings nachtheilig und verderblich genug geworden sind. Es war ein tieferer Grund vorhanden, der die Theilung der fränkischen Monarchie unter allen Umständen nothwendig machte. Sehr geistreich hebt Guizot (a. a. O. S. 256 ff.) die Unzulänglichkeit des damaligen Bildungszustandes hervor; diese habe die Auflösung des großen karolingischen Staates verursacht: der Ideenkreis der damaligen Menschen sei ein zu beschränkter gewesen, daher erkläre sich die Unmöglichkeit einer großen Gesellschaft, eines großen Staates: die Grundbedingung und der Mittelpunkt einer organisierten großen Vereinigung, eine einheitliche Idee, das einen großen Staat umschlingende Band habe gefehlt: jede Allgemeinheit sei von den Interessen Einzelner ausgeschlossen gewesen: der enge Gesichtskreis habe auf kleine Vereinigungen, auf Localregierungen hingebängt, und so seien die Besitzer der großen Beneficien, die Herzöge, Grafen, die Statthalter der einzelnen Provinzen, die natürlichen Mittelpunkte kleiner Territorien, localer Staaten geworden. Eine große, allgemeine Idee, die den Staat Karl's des Großen wol hätte retten können, war nach meinem Dafürhalten doch vorhanden: das Kaiserthum, das durch die Kirche feierlich anerkannte Oberhaupt des römischen Reiches konnte der Mittelpunkt, das Band der in dem Christenthum wurzelnden Vereinigung der früheren Theile des alten römischen Kaiserreiches sein, und diese Idee von einem gemeinsamen, alle Stämme der großen germanischen Nation umfassenden christlichen Kaiserthum war und wurde auch den Angehörigen dieses großen Reiches durch die Autorität der das Kaiserthum stützenden Kirche hinreichend zum Bewußtsein gebracht. Allerdings wurde diese Theorie des alle christlichen Völker des Abendlandes umschlingenden, in dem Kaiserthum concentrirten Weltreiches durch die Wirren der Regierung Ludwig's des Frommen und besonders durch die Kämpfe der eigenen Söhne gegen den Repräsentanten der Reichseinheit angefochten und praktisch erschüttert; aber dennoch hätte die Macht der Kirche, wie sie es wirklich versuchte, die Einheit des karolingischen Staates dauernd zu erhalten vermocht, wenn diese nicht in ihrem Princip unmöglich gewesen wäre. Dieses Princip spricht sich einfach und klar in dem thatächlichen, welthistorischen Resultate der Geschichte der karolingischen Monarchie aus, daß aus derselben das französische und das deutsche Reich hervorgegangen sind. Nach Guizot's Auffassung der Dinge hätte das Kaiserreich in sehr viele selbständige, bleibende Staaten zerfallen müssen; die Entstehung der beiden großen Nachbarreiche widerspricht thatächlich dieser Annahme. Die durch den Theilungsvertrag von Verdun herbeigeführte Begründung dieser beiden modernen Staaten war unbefechtbar eine geschichtliche Nothwendigkeit.

Ich beabsichtigte keineswegs auf die von Görreser (*Geschichte der ost- und westfränkischen Carolinger*, von 840 bis 918) in seinen weitgehenden und zum Theil in der Lust schwelbenden Combinationen aufgestellte, von Wenck namentlich (das fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun, 843—861) und anderen deutschen Geschichtsforschern bestrittene Behauptung über die Nothwendigkeit der Theilung des fränkischen Reiches in Folge der Verschiedenheit der Nationalitäten näher einzugehen. Es ist hier nicht der Ort, die einander entgegenstehenden Meinungen zu kritisiren. Meine Ansicht über diesen Punkt werde ich sogleich aussprechen. Aber ich möchte vorerst noch erwähnen, daß der französische Gelehrte Thierry mit sorgfältiger Benutzung der Quellen und großem Scharffinn in seinen *Lettres sur l'histoire de France* (lettres XI. u. XII. p. 191—247; vgl.

auch Guizot a. a. O.) zu beweisen sucht, die Theilung des karolingischen Reiches sei durch die Verschiedenheit der Rassen veranlaßt worden. Thierry's Gedanken (ich muß darauf verzichten sie hier wiederzugeben) sind sehr interessant und lehrreich, aber, wie auch Guizot mit Recht betont, zu einseitig, da durch sie die Motive der Ereignisse von Karl's des Großen Tode an bis zum Jahre 843 nicht hinreichend erklärt werden, indem die in dieser Periode geschlossenen mannigfachen Alliancen dem Princip der Nationalitäts-Verwandthhaft und Verschiedenheit tatsächlich widersprechen. Es ist gewiß, während der Kriege Ludwig's des Frommen mit seinen Söhnen und während der Kämpfe dieser unter einander haben geographische Lage, persönliche Interessen und mancherlei fluctuierende und besondere Gründe auf die stattfindenden Bündnisse oft einen entscheidenderen Einfluß gehabt als der Ursprung und die Verwandthhaft der Nationen. Aber trotzdem ist es eine geschichtliche Wahrschau, daß der westlich vom Rhein gelegene Theil des fränkischen Reiches seiner Natur, seinem innersten Wesen nach so verschieden von der östlichen Hälfte desselben war, daß der westfränkische Theil nothwendiger Weise ein eigenes romanisches Reich, ein in seiner Entwicklung von dem östfränkischen, deutschen Staate geschiedener, in seiner Selbständigkeit eigenartiger französischer Staat werden mußte. Der Vertrag von Verdun sprach nur eine Trennung aus, welche die Zeit schon lange erfüllt und vollendet hatte, denn Frankreich und Deutschland (wie auch Italien) waren ihrer inneren Beschaffenheit nach gesonderte Reiche, zwischen denen jede Fusion unmöglich war. Es gab allerdings zur Zeit Karl's des Großen noch keine französische Nation im modernen Sinne des Wortes. „Das heutige Frankreich“, sagt sehr richtig Freeman, der geistreiche Verfasser der Historical Essays, in seiner Studie über The Franks and the Gauls, Ausgabe 1873 S. 75, „ist eine Schöpfung des 9. Jahrhunderts. Die Theilung schuf, wie Palgrave (History of England and Normandy I. 345) bemerkt, das territoriale Frankreich.“ Wenn aber Freeman hinzufügt, Frankreich habe kein Dasein, das über das 9. Jahrhundert hinausginge, so hat er nach meiner Ansicht ebenso Unrecht wie Stein, wenn dieser (Französische Staats- und Rechtsgeschichte von Warkönig und Stein, III. S. 5) versichert: „So wenig wie das römische Gallien einem andern gehört als der römischen Geschichte, so wenig gibt es ein Frankreich vom 5. bis zum 10. Jahrhundert. Es ist dieses vielmehr die germanische Epoche der europäischen Geschichte; und erst aus diesem Grundstoff und seiner beständigen wechselnden Bewegung entsteht das System der wirklichen Völker des Mittelalters. Bis dabin ist auch Frankreich ein selbständiges nur durch die Elemente seiner künftigen Entwicklung: es ist weder ein Volk noch ein Staat, aber es ist ein Land; und dieses Land hat den Staat, der Staat das Volk geschaffen. Darin liegt die erste Eigenhümlichkeit der französischen Geschichte.“ Nach meiner Ansicht datirt die eigentliche Existenz Frankreichs vom 5. Jahrhundert, von der Begründung der merovingischen Herrschaft. So fasse ich wenigstens die Geschichte des merovingisch-fränkischen, über das alte römische Gallien ausgedehnten Reiches auf, ohne mich auf den Standpunkt der französischen Geschichtsschreiber zu stellen, welche Chlodwig und Karl den Großen als „französische Könige“ zur französischen Geschichte rechnen. Nach der Völkerwanderung fanden sich allerdings auf dem Boden des alten Galliens alle Volksstämme des ganzen Abendlandes zusammen. Alle diese verschiedenen Volksstämme aber waren, so groß auch die landschaftlichen Unterschiede, so auseinandergehend auch die Sonderbestrebungen der einzelnen Provinzen und ihrer Machthaber sein und bleiben mochten, durch die von der Nordsee bis zu den Pyrenäen und zum Mittelmeer sich erstreckende Herrschaft Chlodwig's und seiner Nachfolger zu einem Ganzen, zu einer Einheit verbunden, deren gemeinsamen Mittelpunkt das merovingische Königthum bildete. Während dieser merovingischen, die Institutionen des römischen Imperiums, der römischen Verwaltung nachahmenden und auch zur Geltung bringenden Herrschaft gestaltete sich die Bevölkerung des Landes unter dem seit Cäsar's Zeiten auf gallischem Boden dominirenden Einfluß römischen Geistes, römischer Sprache und Bildung zu einer neuen Nation um, in der das römische Element überwiegend war. Das germanische Element ward zurückgedrängt oder dem römischen assimiliert (vgl. auch v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I. S. 153 und die von der französischen Akademie preisgekrönte Schrift Mourin's Les comtes de Paris, Einleitung S. 3 ff.). Das merovingische Gallien erhielt demnach einen vorherrschend römischen Charakter: es wurde in Sprache, Nationalität, selbst Religion romanisiert, und zwar, wie Freeman selbst zugibt a. a. O. S. 62, vor dem Ende der merovingischen Dynastie, in einer so festen und durchgreifenden Weise, daß die ursprünglich germanischen, auf gallischem

Boden anfassigen Franken den germanisch gebliebenen Franken in den hartnäckigsten, blutigsten Kämpfen entgegneten. Das ist die eigentliche Bedeutung der Kriege zwischen Neustrien und Austrasien: sie gehen hervor aus der Antipathie des romanischen Charakters der gallisch-fränkischen Bevölkerung gegen das ihre Selbständigkeit bedrohende fremde Element der germanischen Austrasier. Diese siegten. Seit 681 besaßen die Karolinger die Souveränität in dem alten Gallien. Der Charakter dieses karolingischen Regiments war ein deutscher, aber der deutsche Einfluß der Sieger und Herren drang in dem eroberten Lande nicht durch. Dieses, physisch bezwungen, behauptete seine moralische Superiorität: die deutsche Herrscherfamilie nahm die römische Idee auf. Karl der Große suchte die römische und die germanische Idee zu vereinigen, die beiden feindlichen, einander widerstrebenden Systeme in ein Mischsystem zu verschmelzen. Das war unmöglich. Die in der alten germanischen Gemeinschaft wurzelnde, aller Centralisation entgegenstehende Organisation des deutschen Theiles der fränkischen Monarchie konnte sich mit dem römischen Wesen der westlichen, romanischen Hälfte nicht vertragen. Die beiden großen Theile des Kaiserreiches strebten also natürgemäß aus einander, weil sie zu incongruent, in sich zu verschieden waren, als daß sie dauernd zu einem Ganzen, zu einer organischen Einheit hätten zusammengesetzt werden könnten. Daran scheiterte das karolingische Kaiserthum. Als 814 die starke Hand, welche allein im Stande gewesen, die nur mit Gewalt in eine Staatsform zusammengezwungenen, divergenten Theile durch Kraft zusammenzuhalten, erlahmt war, als das die künstlich vereinigten Stücke umschließende künstliche Band sich gelöst hatte, suchte sich das romanische westfränkische Reich wieder zu isoliren und von der ihm aufgefneteten Abhängigkeit, von der Oberhoheit deutscher Herrschaft loszureißen. Das ist der Cardinalpunkt, der tiefere Grund der Wirren und Kämpfe innerhalb der fränkischen Monarchie seit dem Tode Karl's des Großen. Allerdings haben die besonderen Interessen der beteiligten Personen, die selbstsüchtigen Bestrebungen der Söhne Ludwig's des Frommen, der Egoismus der Großen und noch mancherlei andere Gründe auf die einzelnen Ereignisse einen Einfluß ausgeübt. Aber das Resultat war unvermeidlich. Die verschiedenen Theilungspläne der Pipine hatten keinen dauernden Erfolg gehabt; auch die von Karl dem Großen beabsichtigte Theilung (er selbst sah die Unmöglichkeit einer langen Existenz der Gesamtmonarchie ein) war unpraktisch, undurchführbar. Die durch die nationalen Verhältnisse bedingten und aus ihnen hervorgehenden Gegebenheiten führten zu dem Theilungsvertrage von Verdun. Und das eben ist das charakteristische, die Nichtigkeit des Gesagten beweisende Merkmal des Verduner Vertrages, wodurch sich dieser von früheren Reichstheilungen wesentlich unterscheidet, daß er nicht etwas Zufälliges herbeiführte, das ein Zufall wieder annulliren könnte, um wieder etwas Anderes an seine Stelle zu setzen, sondern daß er etwas Dauerndes, in seinen Prinzipien längst Vorhandenes festsetzte, eine geschichtliche Notwendigkeit aussprach, deren Wirkungen ein Jahrtausend überdauert haben. (Die Entstehung eines besonderen burgundischen Reiches erklärt sich durch besondere Umstände, deren Consequenzen sich früh erschöpften.) Daher konnte auch die spätere zufällige Wiedervereinigung des ganzen karolingischen Reiches (außer Burgund) durch die Person Karl's des Dicken das Resultat der Theilung von 843 nicht alteriren, daß das westfränkische Reich sich zu einem selbständigen, auf Grund der historisch berechtigten, naturgemäß entstandenen Eigenthümlichkeiten des Landes zu einem politisch eigenthümlichen Staate ausbildete, der sich durch seinen ganzen Charakter von dem ostfränkischen Reiche unterschied, welches letztere die Grundlage des deutschen Reiches geworden ist. Dieses trug noch lange einen vorwiegend fränkischen Charakter an sich (vgl. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte IV. S. 593 ff. Giesebricht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit I. 2. Buch. Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht S. 224).

Kurz, der Verduner Theilungsvertrag sonderte für immer Theile von einander, die jeder für sich längst eine gewisse Selbständigkeit, ein eigenes Leben hatten und die Grundbedingungen einer in den Keimen längst vorhandenen, dauernden, lebensfähigen Existenz in sich trugen. Daher trieb auch jedes dieser beiden Reiche Blüthen und Früchte. Das lotharingische Reich dagegen zerfiel. Denn das zwischen den beiden natürlich sich gestaltenden Staaten im Widerspruch mit der Volksverwandtschaft und nur im Interesse der Person des ältesten Bruders Lothar, der als Kaiser zwischen den beiden Theilkönigreichen die Oberhoheit über das ganze Reich behalten sollte, errichtete lotharingische Reich war nicht lebensfähig, sondern künstlich gemacht und fiel deshalb gar bald nach seinen Bestandtheilen jedem der größeren beiden Reiche zu.

Es kann demnach, glaube ich, keinem Zweifel unterliegen, daß die Begründung eines eigenen, westfränkischen, französischen Reiches eine natürliche Folge seiner Vergangenheit, eine geschichtliche Notwendigkeit war. Es ist also nicht, wie Wenck a. a. O. behauptet, die Auflösung der karolingischen Monarchie in ihre großen Nationalitäten als eine erst durch eine lange Reihe von Jahren und Veränderungen vermittelte Folge des Verduner Vertrages anzusehen. Als ein bemerkenswerthes Zeugniß für das Vorhandensein eines gewissen Nationalitätsbewußtseins, wodurch sich das Gefühl des Unterschiedes der Rassen und der Sprachen deutlich zu erkennen gibt, sei der Straßburger Eid erwähnt. Die von Nithard überlieferte Thatache, daß bei der Straßburger Zusammenkunft (841), wo sich Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche gegenseitig Treue schworen, jener sich der romanischen, dieser sich der deutschen Sprache bedient habe, ist gewiß nicht bedeutungslos. Bekanntlich gilt der romanische Text dieses Eidschwures als das erste amtliche Denkmal der französischen Sprache.

Ich habe es für nötig gehalten, hier über die eigentliche, tiefere Ursache und Bedeutung des Theilungsvertrages von 843 mich auszusprechen: es ist der Ausgangspunkt, der Schlüssel zum Verständniß für das Folgende.

Dass das Lebensprincip für ein großes, compactes Frankreich längst vorhanden sein mußte und vorhanden war, daß dieses Reich, durch ein eigenes Königthum zusammengehalten, nach Außen ein politisches Ganzen, einen Staat bildete, beweist augenscheinlich die Fortdauer dieses Reiches. Man vergegenwärtige sich den inneren Zustand derselben. Ein innerlich geinigter, centralisirter Staat war Frankreich (so nennen wir von jetzt ab das westfränkische Reich, wiewol der Name „Frankreich“ im modernen Sinne des Wortes von 987 an mehr gerechtfertigt sein mag) keineswegs. Karl's des Kahlen und seiner Nachfolger Königthum verknüpfte die durch locale Verschiedenheiten und durch die Selbslust der Fürsten getrennten, nicht in wirklicher innerlicher Verbindung stehenden Provinzen nur äußerlich. Eigentlich zerfiel das Reich in so viele Localherrschaften, als es Vasallen gab, deren Territorien besonders in Folge der Wirren seit Karl's des Großen Tode so erstaart waren, daß sie je nach ihrer Machtentfaltung eine größere oder geringere Selbständigkeit behaupteten. So waren Aquitanien und die Bretagne noch 843 geradezu unabhängige Reiche im Reiche. Wie leicht hätten sich die vielen ehrgeizigen, übermächtigen Großen des Landes von dem kraftlosen karolingischen Königthum befreien, dieses vernichten und sich selbst zu Herrschern und Königen machen können, besonders seitdem das Vasallenthum durch die 877 sanctionirte Erblichkeit der Lehen eine derartige Bedeutung erlangt hatte, daß die Autorität der Krone gänzlich untergraben war! Thatsächlich war auch die Einheit der Monarchie in eine Menge autonomer Feudalstaaten aufgelöst. In Frankreich herrschte die Feudalität, in ihrer Organisation fast vollendet — das Königthum existierte nur noch dem Namen nach. Das Land war in dreißig erbliche Lehen zerrissen, und die Vasallen regierten als wahre Souveräne in ihren Domänen. Sah sich doch das Königthum sogar der Unterstützung Seitens der kleineren Lehensleute, die früher in dem unmittelbaren Dienste der Krone gestanden hatten, fortan beraubt, da sie es im Interesse der eigenen Sicherheit für geboten hielten, die wissamere Lehenshoheit der Kronvasallen dem schwachen Schutze des Königs vorzuziehen. Weshalb löste sich die im Innern zerbrokelte und von Außen durch die Angriffe der Normannen geschwächte karolingische Monarchie nicht in die vielen Feudalstaaten, aus denen sie bestand, wirklich auf? Weshalb blieb das Reich in seinem ganzen Umfange und weshalb blieb das universale Königthum bestehen? Es erklärt sich diese auffallend erscheinende Thatache einertheils durch den Einfluß der Kirche, die seit Chlodwig's Zeiten auf gallischem Boden die Doctrin eines durch das Königthum centralisirten, durch einen einzigen Herrn regierten Staates vertreten und aufrecht erhalten hatte, andertheils durch den oben angegebenen Charakter des Reiches. Seit Chlodwig war Frankreich ein monarchischer Staat gewesen, bewohnt von einem Volle, das, möchte es ursprünglich aus noch so verschiedenenartigen Bestandtheilen zusammengesetzt gewesen sein, durch das Band seiner gemeinsamen neuen Sprache und seiner Geschichte innerhalb seiner alten natürlichen Grenzen so an einander gekettet war, daß die Idee der Zusammengehörigkeit zu einem Ganzen, daß die Idee eines großen Vaterlandes trotz der Unzulänglichkeit des Bildungszustandes in einer Zeit, wo die rohe Gewalt herrschte, und trotz des Unabhängigkeitsfinnes und der Selbslust der vielen einzelnen Localherrscher sich siegreich behauptete. Dieses Gefühl der Solidarität der einzelnen Theile, das Nationalitätsbewußtsein, der romanische, um nicht zu sagen französische Patriotismus

rettete das Reich und das Königthum und dadurch die Zukunft Frankreichs. Waren diese Grundbedingungen der Reichseinheit nicht vorhanden gewesen, die Fortdauer der Monarchie in Frankreich wäre undenkbar, die Existenz eines modernen Frankreichs wäre eine Ummöglichkeit. Allerdings konnte das Königthum nicht mehr die römische Idee geltend machen, nicht mehr das römische Königthum mit dem Begriffe universalen Centralisation sein, wie es Karl der Große angestrebt hatte; es musste, dem feudalen Charakter der Zeit entsprechend, der Decentralisation freien Lauf lassen und sich darauf befränen, als ein feudales, nominelles Königthum durch das Band der Oberlebenshoheit die vielen souveränen Staaten zu einer Einheit zusammenzufassen. Daher blieb trotz der äußersten inneren Anarchie selbst durch das machtlose karolingische Regiment die Monarchie als ein Ganzes nach Außen erhalten. Das karolingische Königthum selbst aber konnte in Frankreich keine Dauer haben, weil es im schroffsten Widerspruch mit der zur unbedingten Herrschaft gelangten Feudalität stand und weil es antinational war. Diesen tieferen Sinn haben die politischen Wirren innerhalb des Reiches während der nächsten 150 Jahre seit seiner Begründung, diese Bedeutung haben die fortwährenden Empörungen der Großen des Landes gegen die Krone. Es war nicht bloß ein äußerlicher Ungehorsam rebellischer, trogiger Vasallen gegen Könige, die etwa Ruhe und Ordnung im Reiche wiederherstellen wollten; es war einerseits der stets erneuerte, fortgesetzte Kampf der romanischen Nation gegen die verhaftete Herrschaft der fremdländischen, der deutschen Dynastie der Karolinger, anderseits der principielle Kampf der Feudalherren gegen die mit der feudalen Staatsform des Reiches unvereinbare karolingische Tradition des souveränen, cäsarischen Königthums, der Staatsoberpotenz. Das ist das Geheimnis aller inneren Kriege Frankreichs im 10. Jahrhundert. Das erklärt das Aufhören der karolingischen Dynastie in Frankreich und die Möglichkeit des Emporkommens eines neuen Königshauses, das erklärt die Thronbesteigung Hugo Capet's.

Die karolingische Dynastie hörte in Frankreich 987 (nach dem Erlöschen der direkten Linie) auf zu regieren, weil sie an und für sich nicht national war und auch antinationale, nicht französische Politik trieb. Die karolingischen Könige von Frankreich waren deutsch von Geburt, deutsch in Sprache, Kleidung, Sitte und in ihren politischen Bestrebungen. Ihnen galt das romanische Frankreich noch immer als ein Theil des großen fränkischen, deutschen Reiches. Natürlich mußte ein solches der Unabhängigkeit und Selbständigkeit Frankreichs hinderliches Königsgeschlecht von vorn herein der Sympathieen seiner Unterthanen entbehren, in deren das Nationalitätsbewußtsein längst zur Entwicklung gelangt war. Dazu kommt, daß die karolingische Linie in Frankreich den in der Familie der Karolinger erblichen Ehrgeiz besaß, dynastische Interessen in den Vordergrund zu stellen, die Grenzen ihres Herrschgebietes zu erweitern, Lothringen zu erwerben, den Kaiserthitel zu erstreben. Daran lag ihnen mehr als an der Wohlfahrt des von ihnen beherrschten, ihnen unsympathischen Landes. Dieses wurde aber immer mehr bedroht durch äußere Feinde, insbesondere durch die wiederholten, stets gefährlicheren Angriffe der Normannen. Nicht thatkräftig gewillt, diese abzuwehren, aber auch nicht fähig, weil territorial zu machtlos, die Integrität des Reiches nach Außen zu schützen, das mehr als je eines starken Armes bedurfte, hatte sich die kraftlose, antinationale karolingische Dynastie in Frankreich schon lange und zwar immer mehr unmöglich gemacht. Daß sie nicht schon früher gewaltsam entthront wurde, verdankte sie nur der religiösen Auschauung der Zeit, der Scheu der Großen des Landes vor einer Verleugnung der von Gott eingesetzten Obrigkeit, der Achtung des Princips, daß das erbliche Königthum legitim sei. Und doch hatte man schon wiederholt den Versuch gemacht, das fremdländische, deutsche Königsgeschlecht zu vertreiben, an seine Stelle Fürsten nationalen Ursprungs, kurz einheimische Könige zu setzen. Das war die eigentliche Ursache der Wahl Odo's und der Erfolge dieses Wahlkönigs gegenüber dem legitimen Könige Karl dem Einfältigen, das war auch das eigentliche Motiv der Unternehmungen und Erfolge Hugo's des Großen, Herzogs von Francien, gegen Ludwig den Neuborischen, das war endlich auch ein wesentlicher Grund zur Thronbesteigung Hugo Capet's. Es gab aber, wie schon vorhin angedeutet wurde, noch einen anderen tieferen Grund, weshalb das karolingische Haus in Frankreich sich überlebt hatte, weshalb es aufhören mußte zu regieren. Das karolingische Königthum vertrug sich nach seiner Vergangenheit und nach den Ansprüchen seiner Gegenwart durchaus nicht mit der damaligen Organisation des Reiches. Dieselbe beruhte auf dem Lehenssystem, auf der Feudalität. Die Signatur der Geschichte Frankreichs seit dem Vertrage von Verdun ist das Streben nach provinzialer Decentralisation,

nach localer Isolirung der Souveränität, ihr Resultat die factische Souveränität der Localherrscher, des Vasallen-thums. Die wahren Herren in Frankreich waren in dieser Zeit die Herzöge, Grafen, Erzbischöfe, Bischöfe und die anderen Großen des Landes geworden. Indem es diesen Localherrschern gelungen war, während der Anarchie des Reiches, die eigene Souveränität zu usurpiren, hatte die Krone natürlich alle reale und praktische Bedeutung eingebüßt. Ihre Gewalt war nur eine nominelle. Alle diese Vasallen aber, die autonomen, selbständigen Herren in ihren eigenen Domänen, waren ehemals meistens Lehensleute oder Beamte der Krone gewesen, und diese beanspruchte in der Person eines jeden karolingischen Königs die Anerkennung der ihr längst entrissenen landesherrlichen Gewalt, die volle Souveränität über alle Lehen der Monarchie. Die Versuche der Karolinger, die frühere Autorität, die universale Souveränität des Königthums wirklich zur Geltung zu bringen, scheiterten aber, zumal bei der territorialen und moralischen Machtlosigkeit der Krone, an der Selbstsucht und überlegenen Kraft der Feudalherren. Deshalb musste das karolingische Königthum in dem Kampfe mit der Feudalität unterliegen. Die nationale und feudale Reaction siegte. Das antinationale und mit dem herrschenden feudalen Regime unvereinbare karolingische Königthum, nach den staatlichen Verhältnissen Frankreichs zur Unmöglichkeit geworden, fand sein Ende. Hugo Capet bestieg den Thron Frankreichs.

Die Thatſache ſelbst erklärt ſich leicht, wie auch die Möglichkeit der Begründung einer neuen Dynastie in Frankreich nach dem Verſchwinden der karolingischen. Wie wir geſehen haben, follte Frankreich in ſinem ganzen Umfange ein politisches Ganzes bleiben, deshalb mußte es ein Königthum als gemeinsamen Mittelpunkt der Monarchie haben, dieses aber mußte ein nationales und, dem Feudalsystem des Staates entsprechend, feudales Königthum ſein und endlich die Garantie bieten, daß es den Willen und die Kraft beſaß, die nationalen Interessen des Landes zu vertreten. Alle diese Bedingungen erfüllte das Königthum des Herzogs von Francien. Daher fand Hugo Capet Anerkennung als Frankreichs König. Seine Erhebung stützte ſich auf den Willen der Nation, denn er war von der Nation oder doch wenigſtens von einer großen Zahl einflußreicher Männer, von der Majorität der Bevölkerung des Landes zum König gewählt, und auf die Sanction der Kirche. Er gehörte einem geachteten Geschlechte an, das, wenn auch seine Wurzeln eigentlich auf deutschem Boden zu finden ſind (vgl. v. Kaldſtein, Robert der Tapfere, S. 9 ff.), in Frankreich ſchon so lange anſäſig war, daß es als ein einheimisches, nationales, franzöſisches Geschlecht angesehen wird. Seine Tradition hatte hinreichend gezeigt, daß es jede Spur ſeiner Verbindung mit Deutschland verwischt ſehn wollte. Denen, welche das Prinzip der Legitimität der Krone vertraten, empfahl es ſich durch ſeine verwandtschaftliche Beziehung zu der entthronten Dynastie. Und dieses Geschlecht, im Besitz einer nicht unbedeutenden Haarmacht, gewiſſermäßen der Mark des Landes, hatte ſchon durch ſeine Vergangenheit wiederholt bewiesen, daß es für die Interessen des Landes thätig ſein wollte und konnte. Den patriotischen Heldenthaten der Herzöge von Francien verdaulte Frankreich die Befiegung der Normannen und die Rettung der Integrität ſeines Gebietes. Endlich, und das ist eben von der allergrößten Bedeutung, war das neue Königthum möglich, weil es dem feudalen Charakter des Staatsorganismus völlig entsprach, und zugleich nothwendig, in ſo fern es aus dem Feudalsystem resultierte. Durch die Erhebung Capet's ſiegt das Prinzip der Feudalität, das Prinzip der Localherrschaft, der Theilung des Bodens, der Bielherrschaft: „die Feudalherren sind nicht mehr Uthrapatoren, genötigt, gegen das vertriebene Königshaus ſich zu vertheidigen, ſondern viele und zwar legitime Herren, mit demselben Rechte wie Hugo Capet.“ Dieser ist nur primus inter pares. „Die Revolution von 987 ist also, ſo still ſie vor ſich ging, äuferst wichtig, ſie ist eine Thatſache von tiefer nationaler Bedeutung: ſie ist keine Palastintrigue, ſondern eine organische Revolution, ſie ist die definitive Sanction der Feudalität“ (Mourin). Wenn also Montesquieu meint (Esprit des Lois XXXI. c. 32), die Umwälzung von 987 beschränke ſich darauf, daß die herrſchende Familie wechselte und die Krone mit einem großen Lehen vereinigt wurde, so hat er den eigentlichen Sinn des in seinen Folgen ſo wichtigen Wechsels der Dynastie nicht verstanden, der allerdings in dem größten Theile von Frankreich kaum beachtet wurde, weil er wirklich nur eine geringe unmittelbare Veränderung hervorrief. Die Feudalherren ertrugen das neue Königthum, weil dieses nur den Titel, nicht aber irgend welche reale Macht der Krone erhielt oder verlangte. Hugo Capet trug nur als der erste der vielen anderen Fürsten, seiner Pairs, die Krone. Die bisherigen inneren Verhältnisse des Reiches blieben unangetastet: die Feudalität behielt ihre Souveränität,

vollständige Unabhängigkeit und Autonomie, alle früheren Besitzungen und Vorrechte. Die Monarchie hatte nunmehr die Form der feudalen Sonderanität. Hugo Capet beanspruchte auch nicht die mindeste Prärogative der Krone: den anderen Großen des Landes, seinen Standesgenossen gegenüber war und blieb er der Herzog von Francien. Als Herrscher und Gebieter trat er nur in seinen eigenen Besitzungen auf gleich wie jeder andere Territorialbesitzer in seinem Territorium. Hätte der Begründer der neuen Dynastie den thörichten Ehrgeiz der Karolinger besessen, hätte er es gewagt aus seinen Schranken als Herzog von Francien herauszutreten, als König eine wirklich königliche Autorität, das souveräne, pomphafte Königthum der Karolinger geltend zu machen, in die Rechte irgend eines der vielen gleich mächtigen Feudalherren irgendwie tatsächlich einzugreifen, er hätte das Roos des letzten Karolingers getheilt, er hätte seinen Königstitel unfehlbar wieder eingebüßt. Dieser allein genügte dem klugen Capetinger. Und so erschien den Großen des Landes das nominelle Königthum eines Standesgenossen als das Band der Monarchie, als ein Centrum, das durch seine nominelle Oberlebenshoheit über die sonst in jeder Beziehung gleichstehenden Feudalherren die verschiedenen Territorien, in die das Reich sonst auseinandergeflossen sein würde, umschloß und als ein Ganzes zusammenhielt. Eben dieser Charakter des capetingischen Königthums war auch die eigentliche Grundlage seiner Fortdauer, der Anfang seiner Zukunft. Weil es so schwach war, daß es keine reale Macht entfalten konnte, weil die kluge Politik des Begründers der Dynastie, sich damit zu begnügen, den Namen der königlichen Würde geduldet zu sehen, ohne dieselbe ausüben zu wollen, gewissermaßen ein Erbtheil der Dynastie wurde, ertrugen die Feudalherren das so bequeme (feudale und nationale) Königthum gern; sie dachten gar nicht daran, einen anderen aus ihrer Mitte auf den Thron zu erheben, zumal da ein Wahlreich zu sehr die Sicherheit des Reiches nach Außen gefährden würde, und ließen deshalb die Krone mit dem Lehen nach dem Princip der Erblichkeit in der capetingischen Familie vom Vater auf den Sohn ungestört übergehen, dessen Erbsfolge durch Krönung bei Lebzeiten des Vaters von diesem überdies noch gesichert wurde. Gerade auf dieser stetigen Erbsfolge im Besitze der Krone und des territorialen Eigenthums beruht die allmäßige Befestigung und Erstarlung des capetingischen Königthums und damit die spätere Consolidirung des französischen Staates.

Betrachten wir zunächst den Boden, in welchem die neue Dynastie die Wurzeln ihrer Kraft hatte, ich meine die Bedeutung, welche das Kronegebiet, das Herzogthum Francien, für das capetingische Geschlecht und für Frankreich gehabt hat.

Das Herzogthum Francien ist für Frankreich dasselbe, was die Mark Brandenburg für Deutschland gewesen, der eigentliche Kern für den nationalen Staat. Das hebt Freeman a. a. D. in seinem interessanten Aufsatz *The early sieges of Paris* (vgl. auch die schon erwähnte Studie *The Franks and the Gauls*) richtig hervor, indem er sagt: „Die Verleihung Franciens, der Grenzlandschaft, der Nordmark Frankreichs, an Robert den Tapferen, ist der Act geworden, der Frankreich, die wirkliche französische Nation und den französischen Staat geschaffen hat, gleichwie die Mark Brandenburg der Anfang des wirklichen deutschen Staates geworden ist.“ In Francien hatten sich das römische und deutsche Element am innigsten durchdrungen und verschmolzen. Der Mittelpunkt Franciens aber war das alte römische Paris, die Residenz Chlodwig's, die eigentliche Hauptstadt des merovingisch-fränkischen Reiches, durch seine Vergangenheit und Lage der Mittelpunkt, die hervorragendste Stadt des Reiches. Auf dieses Herz des Landes hatten die Normannen stets ihre Angriffe gerichtet. So war Paris mit seiner Umgebung am meisten bedroht. Karl der Kahle, der, da seine karolingisch-deutsche Politik andere Interessen verfolgte als die Vertheidigung des ihm antipathischen romanischen Landes, die Mittel zur energischen Bekämpfung eines so lästigen und gefährlichen Feindes, wie die Normannen waren, nicht suchte und auch nicht besaß, überließ das vorzugsweise gefährdete, fast schon verlorene Territorium dem tapfersten seiner Leute. Robert der Tapfere sollte die Grenzlandschaft, die dem Karolinger so viele Mühe machte, schützen, während dieser von seiner Residenz Laon aus seine Blicke auf den Rhein und auf den Kaisertitel gerichtet hielt. Nunmehr war das Herzogthum im Besitze eines kräftigen, unternehmenden Herrschergeschlechtes. Paris ward gerettet, die Normannen wurden verdrängt, aber nicht der König des Reiches, sondern der tapfere Vocalherrscher, der Graf von Paris, führte die Bürger von Paris zum Siege. Das war eine nationale That. Die Vertheidigung des Hauptplatzes des Landes, die Rettung des Centrums und Vollwerkes gegen die so gefährlichen

Feinde galt als eine Rettung des ganzen Landes, die Besiegung der Normannen als ein Werk des ganzen Landes. Seitdem erscheinen die Herzöge von Francien als die Retter der Nation, als die Beschützer der Integrität des Reiches, als nationale Helden, die Frankreich auch von deutschem Einflusse befreien sollen (vgl. Freeman). Die großen nationalen Verdienste Robert's des Tapferen und seiner Nachkommen waren demnach die Quelle ihrer Autorität und Macht; sie bahnten den Weg zum Throne der Capetinger. Schon Odo ward nach Absetzung des unsäglichen deutschen Kaiser-Königs von dem französischen Volke zum König gewählt. Der Graf von Paris war ein nationaler König; aber seine Stellung war noch nicht bestigt genug. Noch herrschte das Prinzip der Legitimität der Krone. Das karolingische Geschlecht behauptete noch immer den Thron Frankreichs; aber die Herzöge von Francien waren in den Augen der Nation die eigentlichen Repräsentanten Frankreichs. Aeußerlich erschienen diese, wie einst die pipinischen Hausmaier, als die Stützen des wankenden karolingischen Thrones, aber in Wirklichkeit und heimlich waren sie die gefährlichsten Rivalen des legitimen Königsgeschlechtes. Als aber dasselbe erloschen war, da trat das nationale capetingische Geschlecht offen mit seinen Absichten hervor. Der überlebende Nebensproßling der karolingischen Dynastie wurde übersehen. Hugo Capet, der würdigste der Nation, der würdigste, die Nation zu regieren, bestieg mit dem Willen des Volkes den Thron Frankreichs, das fortan, von jeder inneren Beziehung zu Deutschland befreit, eine selbständige nationale Politik verfolgen konnte. Die neue Dynastie, national im eigentlichsten Sinne des Wortes, indem sie gewissermaßen aus den Eingewinden, aus dem innersten Leben der Nation hervorging, stützte sich aber auf den starken Kern des Landes, auf das Herzogthum Francien, und die Residenz, der Mittelpunkt ihrer Thätigkeit, war Paris, „die Wiege und Heimath der Nation“. Das Herzogthum Francien war der Boden, auf dem die Kraft des neuen Königthums ruhte, von dem aus sich dasselbe weiter ausbreiten konnte; das Kronland aber concentrierte sich auf und in Paris: es war ein sicherer Sitzpunkt, der wie ein Magnet nach und nach die einzelnen Stücke der Monarchie, erst die näheren, dann die entfernteren unwiderstehlich anzog und festhielt: das Herzogthum Francien, d. h. Paris, war gewissermaßen der Mittelpunkt eines anfangs kleinen Kreises, dessen Peripherie sich immer weiter ausdehnte, bis sie das ganze Reich umschloß.

Wir haben schon oben gesagt, das Königthum der ersten Capetinger war nur ein nominelles. Die wirkliche Souveränität repräsentirt allein die Feudalität während der ersten drei Jahrhunderte nach der Begründung der Dynastie. Jeder Localherrscher ist Souverän in seiner Domäne, thatfächlich unabhängig von der Krone, der er nur die leere Formalität der Huldigung, ohne jede weitere bestimmte Verpflichtung, schuldig ist. Aber die Zukunft gehört dem capetingischen Königthum. Es ist nicht zu vergessen, daß seit dem Beginne der capetingischen Dynastie das Bürgerthum immer mehr keimt und feste Wurzel zu fassen anfängt. Eine starke Stütze aber hatte die neue Dynastie seit der Thronbesteigung Hugo Capet's in der Macht, welche während dieser ganzen Epoche des feudalen Regimes den wichtigsten Antheil an der damaligen socialen Organisation hatte. Es war die (in Folge der vom Papste dem Erzbischofe von Rheims zugestandenen kirchlichen Suprematie über ganz Gallien schon früh den Charakter einer gewissen nationalen Selbständigkeit annehmende) Kirche, welche, wie Ranke meint, das capetingische Königthum begünstigte, um neben demselben noch mächtiger zu sein. So bestätigte sich dasselbe zunächst auf der christlichen Basis, durch den Bund mit der Kirche. Die kirchliche Autorität griff dadurch zuerst in die Privilegien der Feudalität ein, daß sie den Gewaltthätigkeiten der Stärkeren gegen die Schwächeren einigermaßen wenigstens zu steuern vermochte. Die Verkündigung des Gottesfriedens wurde für das Königthum das erste praktische Mittel, um den Anfang zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung im Reiche machen zu können, das bisher ganz der Willkür und der rühen Gewalt der unbändigen Territorialherren preisgegeben war. So standen die ersten Capetinger gewissermaßen im Dienste der Kirche und fanden darin die ihnen fehlende Legitimität. Im Uebrigen waren sie unbedeutende Persönlichkeiten: sie zeichneten sich mehr durch eine gewisse Indolenz und Trägheit aus, indem sie sich müßig in ihren Palästen aufhielten; aber gerade dadurch, durch eine lange Regierungszeit und durch die Klugheit, schon bei Lebzeiten dem ältesten Sohne durch feierliche Krönung den Thron zu sichern, trugen sie zur Befestigung der Dynastie bei. Um das Reich durften und konnten sie sich weiter nicht kümmern; ihre geringe Thätigkeit beschränkte sich auf das eigene (durch den Rest der unbedeutenden Besitzungen der entthronten Dynastie vergrößerte) Herzogthum.

Francien, das unmittelbare Gebiet der Krone. In diesem Stammelande eine feste Grundlage, einen kraftvollen Kern für die Begründung königlicher Macht zu schaffen, das war das Verdienst des fünften Capetingers, der seinen Nachfolgern eine planmäßige und folgerichtige Politik zur Erlangung wirklicher königlicher Macht vorzeichnete. Unter Ludwig VI. und durch ihn machte das Königthum einen großen Fortschritt: es beginnt eine freiere Bahn zu verfolgen, die es über die seither dominirende Omnipotenz des feudalen Staates erhebt: es erlebt seine eigentliche Wiedergeburt. Indem Ludwig VI. die in Francien ihr Unwesen treibenden Raubritter energisch bestrafte, indem er die aufrührerischen, trozigen Vasallen zwischen Seine und Loire zur Ruhe, zur Unterwerfung unter das Machtgebot der Krone, zum unbedingten Gehorsam, zur wirklichen Anerkennung der Autorität ihres Lehnsherrn zwang, stellte er das Ansehen des Königthums zunächst im Kronlande thatfächlich wieder her. Welche Wirkung aber musste es haben, daß die Kirche ausdrücklich den König daran erinnerte, es sei ihm von Gott das Recht und die Pflicht übertragen, es sei der Beruf der Krone, die Schwächeren gegen die Angriffe der Stärkeren zu schützen, als Vertreter des öffentlichen, des göttlichen Rechts für Ruhe und Ordnung im Reiche zu sorgen und die Frechheit der Thyrannen mit Gewalt niederzuhalten, welche durch ihre endlosen Kriege den Staat zerrissen. Es war ein ungeheurer Gewinn für das Königthum, daß Ludwig VI. nicht nur in Francien das Recht ausübte, die Streitigkeiten zwischen seinen Vasallen und ihren Unterthanen zu schlichten und dadurch das königliche Vorrecht der höchsten richterlichen Gewalt zur Geltung zu bringen, sondern auch, allerdings im Namen der Kirche, über die Grenzen seiner Domäne hinaus den nicht erfolglosen Versuch machen konnte, als oberster Schiedsrichter selbst in Territorien der autonomen Kronvasallen aufzutreten, ohne allerdings die Unabhängigkeit der Feudalherren ausdrücklich zu negiren. So erhielt das Königthum zuerst eine Autorität wieder, wie sie seit Karl's des Großen Zeiten im Reiche nicht mehr gekannt gewesen war. Die feudale Souveränität erlitt dadurch den ersten Stoß: das Königthum erscheint zum ersten Male als eine allgemeine Gewalt, die überall ihr Recht geltend zu machen den Beruf hat. Auf diese Weise ist die Feudalität in ihrem Prinzip bestritten und zum Theil schon verwandelt. Das Königthum stellt sich praktisch über die Feudalität: es wird eine öffentliche, universale Macht, wesentlich von der localherrscher verschieden. Das ist die unmittelbare Folge der mit Ludwig VI. beginnenden inneren Umgestaltung des Staates. Eine mittelbare Wirkung dieser Tätigkeit der Krone ist von nicht minder großer Bedeutung. Die Würde des Königthums hebt sich in den Augen der Bevölkerung des Landes: sie fängt an, der großen Massse des Volkes als Inbegriff der höchsten Autorität im Reiche zu erscheinen. Die von den stolzen Territorialherren verachteten und oft hart bedrängten Bewohner der aufblühenden Städte, die in slavischer Abhängigkeit gehaltenen Bewohner des Landes sympathisiren bereits mit dem Königthum, das den Unterdrückten Hülfe verspricht und thatfächlich leistet. So hat das dem Geiste der Zeit entsprechende Königthum die Sympathieen des Volkes bereits für sich, es wird populär in der ganzen Monarchie. Wie electrisrend wirkte es auf das überall sich entwickelnde Städtesezes im Reiche, daß Ludwig VI. denjenigen Städten in seiner Domäne, deren Bürger ihn in Zeiten der Notth mit Geld und Waffen unterstützten, wichtige Privilegien, Freiheitsbriefe und Gildeverfassungen (in diesem Sinne gilt er daher als Begründer der städtischen Freiheiten) verlieh. Nunmehr griff die schon im 11. Jahrhundert begonnene communale Bewegung unaufhaltsam weiter um sich. Die Städte, die im Süden des Reiches durch Wiederherstellung der alten römischen Municipalverfassung, im Norden durch eine von der Krone begünstigte Begründung einer neuen Städteordnung den Vasallen gegenüber eine immer freiere Stellung erhielten und in Folge des Aufschwunges, den Handel und Gewerbeleib nahmen, zu stets wachsendem Reichthum und Ansehen gelangten, begannen schon eine Stütze des Thrones zu werden, da das im Werden begriffene Bürgerthum von vorn herein für das Königthum war.

Dagegen fand die Befestigung der Dynastie und das Anwachsen realer Gewalt der Krone ein großes Hemmniss in der Übermacht eines Vasallen, durch welche sogar die Fortdauer des capetingischen Königthums in Frage gestellt werden konnte. Es war gewiß nie ein Vortheil für die Capetinger gewesen, daß die Herzöge der Normandie auf dem Throne Englands saßen. Die Thatache aber, daß ein französischer Vasall mehr als die Hälfte des ganzen Reiches und dazu ein eigenes großes Königreich in seinem Besitz erhielt, war unzweifelhaft ein höchst gefährliches Ereignis für die Dynastie und die Monarchie. Seitdem nämlich in England das

Haus Anjou-Plantagenet herrschte, erstreckte sich das Machtgebiet der französischen Krone kaum über den dritten Theil des Reiches, die größere Westhälfte dagegen wurde in das Interesse des englischen Staates hineingezogen, mußte also ein großer, von der französischen Krone unabhängiger Lehensstaat Englands werden. Für den größeren Theil Frankreichs war demnach der eigentliche Mittelpunkt das englische Königthum, das auf französischem Boden immer weiteren Einfluß zu gewinnen drohte. Das nationale Königthum, die französische Monarchie stand auf dem Spiele. Daß es gerade unter diesen äußerst schwierigen Verhältnissen der Umsicht und Energie des siebten Capetingers gelang, die Übermacht des antinationalen Vasallen, der so zu sagen die Feudalität in ihrer Summe, in ihrer größten Ausdehnung und Kraft repräsentirte, zu brechen, den stolzen König Englands zu besiegen und dadurch die Superiorität der Feudalität zu untergraben, das rettete die Dynastie und das Reich. Philipp August war es, der das Königthum von der Souveränität der Feudalität unabhängig machte und die Souveränität und nachmalige Unumschränktheit der Krone vorbereitete. Es wurde dieses möglich durch die von Philipp August zuerst angewendete, seitdem in seiner Familie sich fortsetzende moderne planmäßige Staatsluge, durch die Consequenzen der schlauen, langsam und vorsichtig, aber sicher fortschreitenden, aus dem bewußten Willen hervorgehenden und kräftig handelnden Politik. Philipp August bediente sich des Königthums, um „das Königreich wiederherzustellen“, sagt Guizot (a. a. D. III. S. 309) sehr treffend. Philipp August hatte als praktischer Staatsmann erkannt, daß dem von seinen Vorgängern angestrebten Staate das eigentliche Fundament, worauf das Wesen des Staates, Macht im Innern und nach Außen, beruht, noch fehlte. Das capetingische Geschlecht besaß noch keine ausreichende Domäne, stark genug, dem Träger der Krone genügende eigene Mittel zur thatächlichen Geltendmachung ihrer Autorität, zur Niederwerfung und Bezugnung der Gegner der Krone zu bieten. Was Philipp August haben wollte, konnte nur auf dem Wege der Eroberung erreicht werden. Diesen betrat er und versetzte ihn mit einer Festigkeit, die zum Ziele führen mußte. Er erweiterte das capetingische Stammland durch die Besitznahme der wichtigen Grafschaften Vermandois (nebst Valois und Amiens) und Artois; er entzog der englischen Dynastie ihr Stammland, auf das die Übermacht derselben in Frankreich sich wesentlich stützte, und vereinigte das eroberte Gebiet, die Normandie, für immer mit seiner, der französischen Krone. Nunmehr ist fast die ganze nördlich von der Loire gelegene Hälfte des Reiches unmittelbares Kronland geworden: auf dieser großen Domäne ruht fortan die eigentliche Kraft der französischen Könige. Es ist eine starke Basis für die weitere Machtentfaltung der Krone geschaffen, die jetzt ausreichende Mittel besitzt, um sowohl den Trotz der einzelnen Vasallen zu bändigen, als auch der Verbindung Aller gewachsen zu sein. Durch Verbesserung des Heerwesens aber (Philipp August ließ auch die Befestigungswerke von Paris zur Sicherung der Hauptstadt besonders gegen eine Invasion von England bedeutend erweitern) so wie durch geordnete Verwaltung der Finanzen schuf Philipp August der Krone die Werkzeuge zur Vergrößerung ihrer Macht und zur späteren inneren, politischen Einigung der Monarchie. Dieselbe war durch die langen Kämpfe Frankreichs mit England am meisten aufgehalten und behindert gewesen. Durch ihr Lehensverhältniß zur englischen Krone waren sehr viele französischen Barone dem französischen, dem nationalen Interesse entzogen und entfremdet worden. Es galt nun dieselben Vasallen, die so lange den englischen Zwecken des Normannenherzogs gebient hatten, dem französischen Wesen wieder zu nähern und mit demselben zu befrieden, die Kräfte, die Englands König gegen Frankreichs König, gegen Frankreich verwandt hatte, zu eigenen, zu französischen, zu nationalen Kräften umzuwandeln, zugleich aber die Landes- und Stammeseigenthümlichkeiten, welche gerade unter der Herrschaft des die Interessen eines fremden und fremdartigen Landes fördernden englischen Königs am meisten geschädigt waren, in der richtigen Weise zu berücksichtigen und zu behandeln. Philipp August verfolgte diese kluge Politik (wie auch seine Nachfolger bei allen Annexionen, und das eben erklärt die Reichtigkeit aller Eroberungen Frankreichs), überall der Bevölkerung der eroberten Provinzen zu zeigen, daß es sich nicht um eine Eroberung, sondern nur um eine politische Wiedervereinigung mit demjenigen Volle, mit demjenigen Staate handle, von dem sie durch die Selbstsucht antinationaler Fürsten gewaltsam losgerissen wären: er sei der angestammte rechtmäßige König des Landes, dessen Wohl zu fördern sein Beruf und sein Streben sei. Indem Philipp August diesen ausdrücklich ausgesprochenen Grundsatz auch wirklich ausführte, indem er sich nur an die Stelle des früheren Souveräns setzte, nur dessen persönliche Besitzungen und Rechte sich aneignete, sonst aber

an den inneren Verhältnissen und Institutionen des annexirten Gebietes gar nichts änderte, indem er dabei die provinzialen Eigenthümlichkeiten schonte, zugleich aber die neu erworbenen Besitzungen durch freundliches Entgegenkommen gegen die Barone in denselben, durch Bestätigung ihrer Rechte, durch nützliche Einrichtungen aller Art für sich gewann, allmälig auch innerhalb dieser Lände durch Einziehung mancher Lehen, welche dadurch frei wurden, daß die dem englischen Könige treu gebliebenen Herren nach England auswanderten, immer mehr festen Fuß fasste, dehnte sich der unmittelbare Einfluß, die directe Herrschaft der Krone auch über den nordwestlichen Theil des Reiches aus. Die große Masse der Bevölkerung des eroberten Gebietes aber, welche, nur durch die Gewalt der Territorialherren gezwungen, dem Machtgebote des englischen Königs unterthan gewesen war, der doch nicht der König ihres Landes, nicht der nationale König Frankreichs sein konnte, kam dem französischen Könige als dem Befreier von der fremdländischen Herrschaft bereitwillig entgegen. Aus diesen Gründen und auf diese Weise wurden außer der Normandie auch die Provinzen Anjou, Maine, Touraine, Bretagne, wie auch Poitou, so bald assimilierte, compacte, integrale Theile der Monarchie, der sie ganz und gar incorporirt wurden, seitdem das Königthum die kluge Maßregel anwandte, zu Statthaltern dieser neuen Landesteile Prinzen des königlichen Hauses zu machen, die den Intentionen des Kammerhauptmannes gemäß das Interesse des Oberlehnsherrn, der Dynastie und des Reiches wahrzunehmen sich alle Mühe gaben. So schuf Philipp August dem Königthum eine starke Grundlage seiner Macht.

Lebrigens ist es eine sehr beachtenswerthe, die damalige Stellung der französischen Krone zur Feudalität recht bezeichnende Thatſache, daß in dem Streite zwischen Philipp August und seinem ungehorsamen Vasallen, wie die Nation, so auch alle Großen des Landes auf Seiten ihres Königs standen, als das (wahrscheinlich damals zum ersten Male) aus den Kronvasallen zusammengesetzte Pairgericht, der Gerichtshof des Königs, den König Johann von England wegen Ermordung seines Neffen (Arthur von Bretagne) verurtheilte und aller franzöfischen Lehen verlustig erklärte. Ermutigte doch die Beistimmung seiner Barone den französischen König auch dazu, dem Befehle des Papstes zu trotzen, welcher einen friedlichen Vergleich mit dem englischen Könige forderte, und dem Richterspruch gemäß das Land nördlich der Loire als Eigenthum der französischen Krone wirklich zu behalten. Offenbar spricht sich in dieser Loyalität, in dieser Ergebenheit der auf die Unantastbarkeit ihrer Selbstständigkeit und Autonomie früher so eifersüchtigen Magnaten, welche selbst nicht zögerten, durch die Verurtheilung eines Standesgenossen der Krone legale Mittel zur factischen Superiorität über die Feudalität zu geben, ein gewaltiger Umschwung der Dinge aus, der aber seinen eigentlichen, inneren Grund in einem besonderen Charakterzeuge der französischen Nation hat. Es ist das (schon oben betonte) seit den Anfängen der Geschichte Frankreichs existirende, im Fortgange der Begebenheiten mehr und mehr entwickelte französische Nationalbewußtsein, welches die „unzerstörbare Grundlage der politischen Einheit Frankreichs“ geworden ist. Das Nationalgefühl hatte schon im 12. Jahrhundert, unter der Regierung Ludwig's VI., einen bestimmten Ausdruck erhalten und einen deutlichen Beweis seiner Stärke gegeben, als der Kaiser Heinrich V. (im Interesse des englischen Königs, seines Schwiegervaters,) Frankreich mit einem großen Heere bedrohte (1124). Da hatte sich die ganze Nation zur Rettung des Vaterlandes um ihren König geschaart, und selbst die mit seinem Regiment unzufriedenen Barone hatten, ihre selbstsüchtigen Bestrebungen dem Wohle des ganzen Landes unterordnend, mit dem Königthum sich ausgeschaut, um dieses in der Vertheidigung des Reiches zu unterstützen. Die einmütige, patriotische Erhebung des französischen Volkes hatte den deutschen Kaiser veranlaßt, sein Vorhaben aufzugeben. Die stärkste Nahrung aber fand der Nationalstolz der Franzosen bald nach der oben erwähnten Kundgebung der Sympathieen der französischen Barone für die Krone durch eine Waffenthat Philipp's August's, deren rückwirkende Kraft die inneren Erfolge des Königthums noch mehr sicherte. Der glorreiche Sieg, den Philipp's II. Heer bei Bouvines über die an Zahl bei Weitem überlegenen Streitkräfte des englischen Königs und seiner Verbündeten erfocht, war ein Ereignis von unmittelbarer, durchschlagender Wirkung auf die Förderung nationaler und dynastischer Interessen zugleich: er rettete die Integrity des Reiches, er vernichtete die Hoffnung und die materielle Kraft derjenigen französischen Herren, welche, sei es aus Unabhängigkeit an Englands König oder aus Opposition gegen die wachsende Macht der Krone, mit England gegen ihren König gekämpft hatten. So brach dieser Sieg tatsächlich die vereinigte Macht der gegen das Königthum sich erhebenden Feudalität und

sicherte diesem die territoriale und moralische Superiorität. Dieselbe Bedeutung hat auch der 30 Jahre später erfochtene entscheidende Sieg Ludwigs IX. über Heinrich III. von England und seine französischen Bundesgenossen (bei Saintes), ein Sieg, der gewissermaßen eine Ergänzung des Sieges von 1214 bildet. Der Sieg Ludwigs des Heiligen bezwang nämlich die letzte bewaffnete Coalition der Feudalherren, er machte der (zum letzten Male versuchten) Reaction der Feudalität gegen die territoriale Monarchie für immer ein Ende und begründete diese definitiv.

Die glänzende Waffenthat bei Bouvines trug aber auch dem siegreichen französischen Könige die Bewunderung seines Volkes ein, das, durch den ruhmvollen Erfolg über das verhasste mächtige England in seinem Nationalstolz noch mehr gehoben, dessen öffentlicher Ausdruck der in allen Theilen der Monarchie sich fundgebende enthusiastische Jubel war, in der Dankbarkeit und Achtung gegen das Königthum, den Mittelpunkt, den Hirt und Träger seines Ruhmes und seiner Größe, sich noch inniger zusammenschloß und fest vereinigte.

Das französische Nationalbewußtsein war aber schon seit langer Zeit auch durch gemeinsame Unternehmungen der Franzosen nach Außen belebt und kräftig genährt worden. Die Kreuzzüge haben überhaupt einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Befestigung des capetingischen Königthums so wie auf die einheitliche Entwicklung Frankreichs ausgeübt. In Frankreich war der Gedanke der Befreiung des heiligen Grabes zuerst angeregt worden; er hatte als eine Nationalidee alle Bewohner Frankreichs lebendig ergriffen. Von Glaubenseifer und Thatenlust fortgerissen, eilten aus alten Provinzen des ganzen Reiches Ritter und Reisige im gemeinsamen Drange, ein Ziel gemeinschaftlich zu erreichen, in ferne Gegenden; sie kämpften dort zusammen unter einem Führer, dem sich selbst die stolzen Barone im Dienste der heiligen Sache willig unterordneten. Und es waren die aus Frankreich gekommenen Heere, welche sich vor allen anderen durch Tapferkeit und Ruhm auszeichneten. Franzosen vorzugsweise eroberten Palästina, Franzosen eroberten das griechische Kaiserreich, französische Herren bestiegen Thronen in fremden Ländern. Diese Gemeinsamkeit in glänzenden, nach der Anschaunng des Zeitalters so verdienstvollen Unternehmungen, welche dazu (was dem Königthum zu Gute kam) die Unterordnung Aller unter ein einziges Oberhaupt bedingten, trug wesentlich dazu bei, das Gemeinsühl des französischen Volkes, den Nationalstolz zu beleben; er wurde so zu sagen der Kitt, der die in Folge der Selbständigkeit und der Sonderbestrebungen der vielen Territorialherren auseinandergerissenen Theile der Monarchie an- und ineinanderfügte, der die Nation als ein großes Ganzes noch mehr zusammenhielt. Die Poesie, welche die Heldenthaten französischer Ritter, der Franzosen, besang, trug auch dazu bei, das Gefühl des Nationalstolzes, des Patriotismus noch mehr zu wecken, die Idee der Zusammengehörigkeit Aller zu der einen Heldennation zu fördern. Die Kreuzzüge hatten aber noch eine andere, tiefere Bedeutung für die allmäßige Gestaltung des französischen Staates. Durch die Gemeinsamkeit der Expeditionen, welche eine einheitliche Führung erfordernten, war in den unbändigen, früher jeden Abhängigkeit von einem Befehlshaber widerstrebbenden französischen Herren, zumal bei den Erfolgen, der Sinn für die Nothwendigkeit des Gehorsams gegen ein gemeinsames Oberhaupt — die erste Grundbedingung einer Staatsorganisation — stets von Neuem geweckt worden. Indem also der französische König das Obercommando über alle jetzt zu einer Einheit verbundenen mächtigen Herren seines Reiches übernahm, fühlten diese insgesamt die höhere Autorität des Königthums unmittelbar und praktisch, die sich da jedenfalls leichter und wirksamer geltend machte, als wenn die Herren in dem großen Reiche zerstreut waren; und vor Allem mußten sich diese daran gewöhnen dem Könige militärisch zu gehorchen. Aber noch einen anderen ungeheuren Vorteil zog das französische Königthum aus den großen Unternehmungen der Nation, in so fern und wenn es sich an denselben nicht beteiligte, abgesehen davon, daß es dann bei Misserfolgen selbst nicht die Würde und Macht einbüßte. Während Glaubenseifer und Thatenlust die Aufmerksamkeit so vieler unrühigen, unbändigen französischen Großen von Frankreich ab und auf weit entlegene Länder lenkte und in Palästina, im griechischen Kaiserreiche, in Italien, in Spanien ihre Kräfte verbrauchen ließ, die dem Anwachsen königlicher Gewalt und der ruhigen Entwicklung geordneter Zustände in Frankreich selbst hätten hinderlich werden können, während die materielle Kraft der Feudalität durch die furchtbaren Verluste, welche sie in den ritterlichen Kämpfen namentlich während der Kreuzzüge, „der eigentlichsten Frucht der Feudalität“, erlitt, erschüttert wurde und sich geradezu erschöpfe, verstanden es die klugen französischen

Könige (auch in dieser Hinsicht viel politischer handelnd als die deutschen Könige, die Träger der römischen Krone), die fromme Bewegung der Zeit zu ihren eigenen Zwecken auszubieten. Man erinnere sich daran, wie Philipp August's Aufmerksamkeit selbst im heiligen Lande nur auf Frankreich gerichtet blieb, wie er Richard Löwenherz's Eiser für die heilige Sache missbrauchte, um seinen Vasallen an seinem eigenen Interesse zu schädigen. Philipp der Schöne kümmerte sich um die Ungläubigen gar nicht, er ließ die wiederholten Aufforderungen des Papstes, das Kreuz zu nehmen, unbeachtet, nur um seine selbstüchtigen Pläne im eigenen Reiche ausführen zu können. Es war auch schon seit Philipp I. die kluge Maßregel von den Capetingern angewandt worden, die Besitzungen der Barone, die Geld haben mussten, um dem frommen Drange des Herzens Folge leisten zu können, anzukaufen und dadurch die Domäne zu vergrößern. Das geschah auch durch Einziehung der Lehen so mancher Herren, die im Auslande ihr Grab fanden oder aus einem anderen Grunde nicht in die Heimath zurückkehrten. Jedenfalls aber bemühten mehrere Könige Frankreichs auch die Abwesenheit mancher Feudalherren, um die Landeshoheit derselben in ihren Territorien zu untergraben, indem sie bei vorkommenden Gelegenheiten unter dem Vorwande, Ruhe und Ordnung zu sichern, Rechte der Landesherren selbst ausübten und der Krone neue Privilegien verschafften.

So wurden die Kämpfe mit den Ungläubigen für das französische Vasallenthum eine Hauptursache seines Verfalles und seiner Schwäche, für das Königthum ein Mittel seiner Kräftigung, die es mittelbar noch auf eine andere Weise und zwar auch in Folge der Kreuzzüge fand, nämlich durch das Erstarken des Bürgerthums. Dadurch, daß manche Barone aus Geldverlegenheit sich gezwungen sahen, nicht wenigen der vielen reichen Städte die so lange vorenthaltenen städtischen Freiheiten zu verkaufen (wie ja selbst schon die an die Scholle gebundenen Slaven vielfach ihre Freiheit erkaufen), war das Princip der Selbständigkeit der Städte von der Feudalität selbst zugestanden. Das durch Thätigkeit, Reichthum, Intelligenz längst wichtige Bürgerthum entwickelte sich nunmehr unaufhaltsam und rasch. In dem Maße, als die Städte sich mit industriellen, handelreibenden Familien füllten, die durch großen Fleiß zu Vermögen und Bildung gelangten, wuchs auch die Bedeutung und die Kraft des Königthums, denn die aufstrebenden Städte entzogen sich der verhafteten, nur mit Unwillen ertragenen Gewalt des Vasallenthums und stellten sich unter den Schutz der königlichen Macht, die ihnen seit Ludwig's VI. Zeiten die beste Garantie für die Sicherung ihrer Rechte, Freiheiten und Güter bot, die sie gegen die Angriffe der Territorialherren schützte. Diese vermochten die von der klugen Dynastie längst erkannte politische Tragweite der Auferstehung und Erhebung der Städte nicht einzusehen. Sie sahen in der städtischen Bewegung eine Revolte, die sie glaubten mit Gewalt ersticken zu müssen. Der Aristokratie war jeder Fortschritt verhaft: sie hielt mit dem zähen Starrsinn einer stolzen Rasse an dem Grundsatz fest, daß das Eigenthum unbeweglich, daß das Recht des Eigenthums ein Privilegium der Feudalität sei. Dagegen lehnte sich nun mit jugendlicher Kraft das Bürgerthum auf, das die Macht des beweglichen Eigenthums repräsentirte. Es war eine kluge Politik der Krone, in diesem Streite zwischen der Aristokratie und dem Bürgerthum sich grundsätzlich der Städte anzunehmen, durch die königlichen Gerichte möglichst immer zu Gunsten der letzteren zu entscheiden und ihnen ihre Privilegien zu bestätigen. So förderte Philipp August (viel mehr noch als Ludwig VI. und Ludwig VII.), der sich überhaupt durch die wohlwollende Sorge für die materielle Aufbesserung seiner Staaten, insbesondere auch für weitere Aufhebung der Sklaverei auszeichnet, den nationalen Fortschritt, die rapide Entwicklung des Bürgerstandes durch fast hundert, die Organisation städtischer Corporationen sichernde, königliche Verordnungen, welche die praktische Consequenz hatten, daß die von der Landeshoheit befreiten, zur Selbständigkeit gelangten Städte in den unmittelbaren Dienst der Krone traten, der sie bereits durch bedeutende Geldzahlungen und Truppen eine wirksame Stütze wurden. Wir werden später sehen, welche Bedeutung der „dritte Stand“ nachmals, besonders aber unter Philipp dem Schönen, erhalten sollte.

Ich komme hier in möglichster Kürze auf den Charakter der Staatsentwicklung Frankreichs unter Philipp August zurück.

Das im 12. Jahrhundert wegen des geringen Umfanges seiner Domäne noch schwache Königthum hatte unter Philipp August eine materielle Macht erlangt, die der Krone das thatächliche Übergewicht über die territoriale Kraft der Feudalherren sicherte. Allerdings war die Einheit einer centralen, über die ganze

Monarchie gebietenden Staatsgewalt noch keineswegs vorhanden: das Land südlich von der Loire stand noch immer nur mittelbar und zwar fast selbständig (wie wir weiter unten zeigen werden) unter der Oberlehensherrschaft der Krone. Auch war die Machtbefugniß derselben durch die Autonomie der geistlichen und weltlichen Localherrn noch beschränkt. Diese zu beseitigen war noch nicht möglich. Aber Philipp August pflanzte in einen gesicherten, fruchtbaren Boden einen lebensfähigen Keim, er schuf in dem ausgedehnten Kronengebiete einen festen Kern für die spätere innerliche Vereinigung der gesamten Monarchie durch eine Institution, welche, „weil sie eine höhere Stufe staatlicher Entwicklung vertritt“, die Zukunft des französischen Staates begründen sollte und in der That den modernen Staat Frankreich möglich gemacht hat. Durch die Einrichtung der Aemter der baillis und prévôts fügt das fruchtbringende Princip der Centralisation des Staates kräftige Wurzeln; die Einstellung königlicher Beamten, welche der strengsten staatlichen Controle unterworfen, daher nur zeitweilig, verantwortlich und absetzbar sind, ist der erste Schritt aus dem Feudalsystem heraus, dessen Grundprinzip stets die unbedingte Erblichkeit der einmal verliehenen Gewalt gewesen war, ist der Rücken der feudalen Constitution des Staates. Mit einem Worte, von Philipp August datirt das „Hauptelement der Staats- und Volksbildung“ Frankreichs, die von Paris, dem historischen Mittelpunkte des Reiches, ausgehende Centralisation des Staates, deren Grundlage das durch Philipp August geschaffene und organisierte legitime Beamtenthum ist. Dieses eben ist das Moment, das, wie Stein (a. a. O. Französische Staats- und Rechtsgeschichte III., S. 10 (11) mit Recht betont, „die Grundlage der inneren französischen Geschichte und den eigentlichen Charakter derselben unter den übrigen Staaten und Völkern Europas bildet und das allein das Verständniß derselben eröffnet.“ Denn das Beamtenthum, die organische Entfaltung des Königthums, ist für dieses das praktische Mittel und Werkzeug geworden, um die früher abgesonderten, unabhängigen und in dieser Unabhängigkeit bei den Landes- und Stammeseigenthümlichkeiten verbliebenen Theile nach und nach ganz zu französischen, die ehemaligen Feudalstaaten dem neuen französischen, monarchischen Staate zu assimiliren, um alle nach und nach zur königlichen Domäne umgewandelten Provinzen der Monarchie als integrale Theile derselben in eine einzige Staatsform zu gießen, sie dem Staate als lebendige Glieder einzubinden und die Bevölkerungen dieser einzelnen Landestheile durch allmäßige Verwischung der localen Unterschiede in wirkliche, nach einer einzigen, einheitlichen Staatsform regierte Franzosen zu machen, kurz einen festen, lebendigen, um das Königthum als Mittelpunkt sich cristallisirenden Staatskörper zu schaffen, eine starke, universale Einheit des Staats- und Volkslebens, eine feste, politisch und militärisch einheitliche Macht zu begründen. Das geschah durch Philipp August's Regierung zunächst in dem nördlich von der Loire gelegenen Kronlande. Dieses bildete er durch sein Beamtenthum zu einem solchen einheitlich organisierten Staate um, dessen einzige Centralgewalt die Krone war. Aber unter seiner Regierung, allerdings mehr durch Zufall, als durch ihre Ein- und Mitwirkung, begann diese Politik des französischen Königthums auch über den Süden Frankreichs ihre Fäden auszubreiten. Die äußere Veranlassung dazu waren die Albigenserkriege, die in so fern äußerst wichtig für die Staatsgeschichte Frankreichs geworden sind.

Das Land südlich der Loire war, wie aus dem Gesagten schon hervorgeht, bis dahin nur dem Namen nach ein Theil der Monarchie gewesen. Der Herzog von Aquitanien und der Graf von Toulouse, mächtige Fürsten, wirklich selbständige Souveräne in ihren ausgedehnten Landen, hatten bislang keine andere Beziehung zu dem capetingischen Königthum gehabt, als daß sie durch das Band der Oberherrschaft der Krone äußerlich an dasselbe geknüpft waren. Die Anerkennung der Souveränität beschränkte sich lediglich auf die Formalität, daß jene Souveräne den Namen des Königs oben auf ihre Urkunden setzten. In Wirklichkeit war der Süden, dessen besonderer Charakter sich aus vorwiegend römischen Elementen herausgebildet hatte, wie auch die dialektische Eigenthümlichkeit der Sprache beweist, dem eigentlich nationalen Lande, dem (um mich so auszudrücken) capetingischen Norden, auch durch den Einfluß Spaniens, mehr und mehr entfremdet worden, so daß er in seiner Isolirung der capetingischen Herrschaft entzogen, für dieselbe verloren schien, besonders da der Unabhängigkeitsgeist der Südfranzosen durch die bei dem vorherrschenden Municipalregime stets reicher gewordene Bürgeraristokratie kräftige Nahrung fand. Ludwig VI. hatte es freilich gewagt, im Namen der Kirche, gegen einen Vasallen des Herzogs von Aquitanien einzuschreiten, aber nur die Autorität der Kirche hatte diesen mächtigen Fürsten daran gehindert, durch Wassergewalt den Grafen von Auvergne gegen den die territoriale

Souveränität der Krone beanspruchenden König zu schützen. Indessen diese vorübergehende, zufällige Thatache war ohne jede nachhaltige Wirkung geblieben: das Land südlich von der Loire, durch Handel, Reichtum und Cultur hervorragend, behielt in seiner Absonderung von dem Norden seine Unabhängigkeit und entwickelte sich selbstständig weiter. Unter Philipp August's Regierung aber kam im Falle der vom Papste befohlenen Verfolgung der legerischen Albigenser, namentlich des Grafen von Toulouse, auch der südliche Theil der Monarchie in nähere Verührung mit dem Norden und mit dem Monarchen selbst. Philipp August betheiligte sich aus Klugheit an dem von den Baronen des nördlichen und mittleren Frankreichs gegen die Albigenser unternommenen Kreuzzuge, in welchem religiöser Fanatismus und provincialer Haß auf einander platzten, nicht. Sogar der wiederholten Aufrückerung des Papstes leistete er keine Folge: er hielt es für eine unverzeihliche Thorheit, sich an die Spitze eines Kreuzheeres gegen seine eigenen Untertanen zu stellen, unter der Leitung von päpstlichen Legaten. Er hätte dadurch, sagt Bouteac (in der interessanten Schrift: *Saint Louis et Alphons de Poitiers*) „seiner höchsten Stellung als König entagt, was er selbst zum Nutzen der Kirche nicht thun möchte, er hätte sich außerdem dem Hass bei einem Theile seines Volkes ausgesetzt: auch wäre es für die Krone erniedrigend gewesen, das Reich durch eine Armee verwüstet zu sehen, welche nicht der königlichen Autorität gehorchte.“ So hielt sich der Capetinger von einer Unternehmung fern, die seinen dynastischen Bestrebungen nicht diente. Aber die Dynastie hatte das Glück, die Früchte der Ketzerverfolgung zu ernten, die daraus resultirenden Vortheile sich anzueignen, nämlich den größeren Theil des von den Kreuzheeren eroberten Landes als Eigenthum zu erhalten. Das war der Anfang der territorialen Erwerbung auch der südlichen Hälfte des Reiches für die Krone. Von der größten Bedeutung für die Machstellung des Königthums aber war der Umstand, daß, wie in dem englisch-normannischen Conflicte, wiederum die Großen des Reiches selbst die königliche Domäne vergrößerten, indem sie den König aufforderten, als Vollstrecker des kirchlichen Urtheilspruches die Territorien der albigensischen Feudalherren als verwirkte Lehen einzuziehen. Dadurch erhielt die Krone einen gesetzlichen Anspruch auf dieselben. Auf diese Weise hielt sich Ludwig IX. für vollständig berechtigt, die Besitzungen des Grafen Raimund von Toulouse und der anderen legerischen Vasallen zum Eigenthum der Krone zu machen, und wenn er auch aus Großmuth dem deposidirten Grafen von Toulouse einen Theil seines Landes ließ, so war doch den Capetingern der unmittelbare Besitz auch dieses Gebietes auf dem Wege der Stipulation, durch die Vermählung eines königlichen Prinzen mit der Erbin desselben, hinreichend gesichert. Es war überhaupt eine kluge Politik der capetingischen Dynastie, Familienverbindungen als Mittel zur weiteren Vergrößerung ihrer Hauptschaft, besonders auch in Südfrankreich, zu gebrauchen: die Heirath eines Prinzen mit der Tochter des Königs von Aragonien hatte den umstrittenen Besitz der bisher von diesem Könige beanspruchten, nunmehr durch eine bestimmte Grenze von spanischer Oberherrlichkeit abgesonderten Grafschaften des südlichen Frankreichs zur Folge. Die eheliche Verbindung Karl's von Anjou mit der Erbin von Provence wurde Philipp dem Schönen (der auch zuerst die Lösung zum Proteste gegen die Folgen des Theilungsvertrages von Verdun gegeben und, die Tradition des merovingischen Reiches erneuernd, die Rheingrenze verlangt hat) der legitime Titel zur Besitzung Lyon's, dem Anfange zur Annexion der (der Hoheit des deutschen Reiches unterworfenen wichtigen) Provence, die von Ludwig XI. (der auch das Herzogthum Burgund in gleicher Weise seinem Reiche einverleibt hat) nach dem Gesetze des Erbrechts vollzogen wurde, wie später Ludwig XIV. außer Artois und einem Theile von Flandern (der andere fiel an Belgien) die Freigrafschaft Burgund und auch Lothringen und Elsaß auf dem Wege der Eroberung dem französischen Reiche incorporirte, dessen Ostgrenze auf solche Weise der Rhein geworden ist. Daß und wie es den französischen Königen gelang, nachdem im 14. und 15. Jahrhundert auch das früher souveräne Herzogthum Aquitanien ein integraler Theil der Monarchie geworden, nachdem auch der letzte Rest der englischen Besitzungen in Südfrankreich mit der Krone vereinigt war, allmälig alle die durch Ehebündnisse oder durch Usurpation oder durch Eroberung gewonnenen Territorien in die königliche Domäne zu absorbiren und so die Monarchie nach ihrem ganzen Umfange zur Domäne zu machen, dadurch aber einen festen, straffen einheitlichen Nationalitätsstaat zu schaffen, bedarf nach der vorhin gemachten Andeutung keiner weiteren Auseinanderlegung. Die von Philipp August begründete, von seinen staatsklugen und energischen Nachfolgern consequent durchgeführte Staatscentralisation, deren Organ das nach dem strengsten Bureaucratismus systematisch eingerichtete

königliche Beamtenthum war, nivellirte, der absichtlich zur Schau getragenen, von der politischen Klugheit geforderten Schonung der provinzialen Eigenthümlichkeiten ungeachtet, nach vorgeschriebener Schablone alle inneren Ungleichheiten und gestaltete alle Theile der Monarchie in ein harmonisches, einheitliches Ganzes um, dessen einziger Mittelpunkt das Staatsoberhaupt war. Hervorheben möchte ich noch, daß die Centralisation des monarchischen Staates besonders und wesentlich durch das königliche Prinzenthum, so zu sagen die vornehmste Kaste des Beamtenthums, gefördert wurde. Denn darauf beruht das seit Ludwig VIII. von allen französischen Königen befolgte System der Apanagen, welches keinen andern Zweck hatte, als daß die Prinzen des königlichen Hauses, welche laut königlicher Verfügung die alten, feudalen d. h. nationalen Dynastien in den Provinzen erzeugten, die brauchbarsten Werkzeuge im Interesse der königlichen Dynastie und des Reichsoberhauptes sein sollten. Die Verwandtschaft dieser höchsten Beamten des Reiches mit dem königlichen Hause, ihre strenge Unterordnung unter das regierende Familienoberhaupt und ihr eigener Familienvorteil waren das wirksamste Motiv und Mittel, um allmälig in den ihnen verliehenen Ländern, selbst wenn diese den entschiedensten Gegnern der Krone angehört hatten, monarchische und französische Ideen zu verbreiten, sie mit dem monarchischen Regime zu versöhnen und auf solche Weise selbst diejenigen Landestheile, welche dem capetingischen Regiment die meisten Schwierigkeiten bereiteten, vermittelst der Uniformität der Verwaltung in ganz gleichmäßiger Weise nach den Intentionen des Königthums zu französisiren und sie unauflöslich an die Krone zu fetten, der sie im Falle des Aussterbens der apanagirten Familie als unmittelbares Eigenthum vertragsmäßig zufielen. Die Schöpfung neuer Pairien durch Philipp den Schönen sollte diesen obersten Kronbeamten eine nur nominelle Würde verleihen.

Nochmals komme ich auf Philipp August zurück. Das Königthum nahm durch ihn und nach ihm immer mehr den festen Charakter einer wirklich starken, materiellen, praktischen, allgemeinen, centralen Staatsgewalt an, durch welche die Landeshoheit auch der mächtigsten Vasallen ihr Ende finden musste. Der Thron war bereits so festig, so stark, daß Philipp August selbst es nicht mehr für nöthig hielt, die Nachfolge des Sohnes durch Krönung derselben bei seinen Lebzeiten zu sichern. Die Erblichkeit des Thrones war unzweifelhaft geworden: er bedurfte seiner Garantie seiner Fortdauer mehr. Aber noch fehlte der Krone die praktische Herrschaft außerhalb der Domäne. Noch waren die geistlichen und weltlichen Kronvasallen in ihren Territorien thatsächlich autonome Souveräne, noch besaßen sie wie früher die vollste Selbständigkeit in Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, die Unabhängigkeit der Verwaltung in ihren Territorien. Philipp August aber fing bereits an, eine neue Ordnung der Dinge zu schaffen, das seit Beginn der Dynastie dominirende feudale Regime durch Reformen zu erschüttern, deren Tragweite Niemand ahnte. Indem er die Großen des Reiches (wie es bei der Verurtheilung Joham's von England geschah) als Pairs in Gerichtshöfen wiederholt um sich berief, verschaffte er der Krone eine politische Thätigkeit, ein sehr dehnbares Herrschermittel, durch welches die Feudalität nach und nach allen Boden unter den Füßen verlieren mußte. Das Resultat dieser Versammlungen der Territorialherren zu Paris, wo diese mit den Vasallen des Kronlandes in geschickter Weise vermengt wurden, waren mehrere auf dem Wege der Gesetzgebung erlassene Verordnungen, welche für die Territorien aller an den Berathungen teilnehmenden Herren, dennach für diese selbst bindende Gesetzeskraft erhielten. Diese königlichen Decrete, welche also, was seit den letzten Capitularien der Karolinger nicht mehr der Fall gewesen war, einen universalen, die Monarchie umfassenden Charakter hatten, sind die ersten Anfänge der fortan sich mehr und mehr entwickelnden legislativen Gewalt der Krone. Der wachsende Einfluß derselben spricht sich deutlich in der Thatache aus, daß in diesen ganz aristokratischen Versammlungen selbst solche königlichen Erlasse sich Geltung verschafften, welche die alten ehrwürdigen Vorrechte des weltlichen Adels verletzten, wenn z. B. das sogenannte Quarantine - le - roi Gesetz (welches Ludwig der Heilige noch mehr verschärzte) die bisherige Selbständigkeit der Barone angriff, indem es ihnen theilweise das Recht des Privatfriedes entzog. Sehr bezeichnend für die damalige Stellung des Königthums zur Feudalität ist auch die öffentliche Erklärung Philipp August's, der König könne und dürfe keinem als Lehensmann huldigen. In ähnlicher Weise wurde gleichzeitig auch der Anfang zur späteren Vernichtung der geistlichen Autonomie gemacht. Dahin zielte die wichtige königliche Verordnung, daß keine Klage von Lehens-

leuten vor einen geistlichen Gerichtshof gebracht werden dürfe, da die Krone darüber zu entscheiden habe. Dadurch wurde die Jurisdicition der geistlichen Aristokratie zunächst beschränkt. Ferner zwang Philipp August durch ein Reichsgesetz die Bischöfe, ihre Vasallenpflichten zu erfüllen oder sich durch Bezahlung einer Geldsumme von denselben zu befreien, insbesondere sich vom Militärdienste loszukaufen. Durch die öffentliche Proclamirung des Grundsatzes aber, daß alle Kirchen des Landes unter dem unmittelbaren Schutze des Königs ständen, begründete er die absolute Unabhängigkeit der Krone von der kirchlichen Gewalt, indem er dadurch eine Erweiterung der königlichen Prärogative herbeiführte, die Philipp der Schöne im Kampfe gegen das Papstthum geschickt genug zu gebrauchen verstand, um die absolute Herrschaft der Krone auch über die Nationalkirche zu erzwingen.

Die von Philipp August begonnenen schöpferischen Reformen setzte Ludwig's des Heiligen erhabener Ehrgeiz (und zwar ohne einen im Voraus gefassten Plan, ohne ein bestimmtes System) auf einer anderen Basis fort, die aber um so mehr ein festes Fundament für den Aufbau und Ausbau des Staates wurde, weil sie auf den Anschauungen der Nation ruhte und in dem Geiste die stärksten Stützen hatte. Das ist der religiöse Charakter der Regierung Ludwig's IX., der den Staat neu gestaltenden Reformen eines Fürsten, der „das Ideal eines christlichen Königs“ zu verwirklichen suchte. Ein solcher König machte die königliche Würde zu einer heiligen Würde, die Niemand mehr anzutasten wagte. „Er verstand es, so friedlich über ein so großes Reich, über so viele und so mächtige Fürsten zu herrschen: das ist nicht die Folge weltlicher Gewalt, sondern einer göttlichen Kraft, nicht strenger Gewaltherrschaft, sondern einer königlichen Milde und Güte und der Treue eines gottesfürchtigen Volkes, welches sich vor anderen durch eine angeborene Liebe zu seinem angestammten Herrn auszeichnet“: in diesem Urtheil eines Zeitgenossen (Wilhelm's von Chartres) spricht sich die Bedeutung und der Erfolg der Regierung dieses Capetingers aus. Ludwig der Heilige ließ den bisherigen staatlichen Zustand seines Reiches, die Feudalmonarchie, bestehen, das war das Prinzip seiner religiös-conservativen Gesinnung, aber diese verlangte zugleich, daß der staatliche Zustand seines Reiches eine bestimmte, unverlegliche Gestalt, eine „legale Existenz“ erhielt. Die Moral des Christenthums, die christliche Gerechtigkeit im höchsten Sinne des Wortes, war das Motiv und die Grundlage der Reformen Ludwig's IX., die sich vermöge ihrer inneren Kraft siegreich und unaufhaltsam vollzogen, ohne daß politische Gewaltmaßregeln nötig wurden. Die Gerechtigkeit sollte und durfte nach der Auffassung dieses Königs, die dem Charakter der Zeit entsprach, nicht der Laune des Zufalles oder der Gewalt Einzelner überlassen sein; sie mußte in einer einzigen, höchsten Autorität eine gesetzmäßige Vertreterin haben; diese höchste Autorität aber konnte nur die Krone sein, deren Mission die Ausübung des göttlichen, vom Christenthum gebotenen Rechtes sei. Das war der Grundsatz, dem jede locale Souveränität unwillkürlich zum Opfer fiel. Die praktische Durchführung dieses Prinzipis aber während der langen Regierungszeit eines solchen Herrschers vindicirte thatächlich der Krone das alleinige, unbestrittene Recht der universalen Souveränität in Gerichtsbarkeit, Gesetzgebung und Verwaltung über die ganze Monarchie — sie erzielte die wirksamsten und nachhaltigsten Resultate in der Umgestaltung des Staates.

Es würde zu weit führen, wollte ich diese im Detail beschreiben; es genügt, die Resultate dieser inneren Revolution zu skizziren.

Das System des königlichen Beamtenthums, das als Organ der jede Gesetzmäßigkeit und Ordnung repräsentirenden Krone alle richterliche, polizeiliche, militärische, administrative, so wie auch Finanz-Gewalt in sich vereinigte, breitete sich unter Ludwig's IX. Regierung vermöge ihrer moralischen Macht und in Folge der wirklichen Ausführung des unanfechtbaren Grundsatzes von der höchsten, universalen Autorität der Krone allmälig über das ganze Herrschgebiet derselben, über die ganze Monarchie aus. Die natürliche Consequenz davon war, daß die Localherrscher, für die das Beamtenthum nunmehr gleichsam die Aufsichtsbehörde wurde, die Prärogative, welche ihre Souveränität ausmachte, widerstandslos aufgaben. So verlor die Feudalität prinzipiell und auch thatächlich ihre Unabhängigkeit und Autonomie. Zunächst ging jede locale richterliche Gewalt in die oberste richterliche Gewalt der Krone auf. Die Einrichtung der sogenannten appels so wie der *cas royaux* stellte alle richterlichen Entscheidungen der geistlichen und weltlichen Herren unter die Controle und Revision des königlichen Gerichtshofes, der auf solche Weise die universale Gerichtsbarkeit der Monarchie in sich concen-

trirte. Dieser Gerichtshof, der in der Folge (unter Philipp dem Schönen) den Namen „Parlament“ erhielt, war ein ständiger Gerichtshof: er versammelte sich im Namen des Königs zu amtlich festgesetzten Zeiten. — Die zahlreichen königlichen Verordnungen Ludwig's des Heiligen beweisen hinreichend, in wie ausgedehntem Maße die Krone das Recht der legislativen Souveränität ausübte, deren Thätigkeit sich darin anspricht, daß fast alle Stände in dem schriftlich aufgezeichneten Rechte die Garantie einer geordneten, unparteiischen Rechtspflege erhielten. — Nach dem Beispiele und gemäß der Erklärung des Königs, daß in einem christlichen Königreiche alle Menschen Brüder seien, nahm auch die Aufhebung der Sklaverei einen erfreulichen Fortgang. — Die pragmatische Sanction, die erste Grundlage des französischen Kirchenrechts, modifizierte die Beziehungen der gallicanischen Kirche zu dem Papstthum und schützte sie gegen unberechtigtes Eingreifen desselben. — Die Münzreform bereitete das (später von Philipp dem Schönen usurpierte) ausschließliche Münzrecht der Krone vor.

Es ist bemerkenswerth, daß zur Berathung und Discutirung über das so wichtige Münzgesetz (Privilegium der Präze) Bürger aus Paris und mehreren anderen Städten von der Krone berufen wurden. Das ist der erste Fall, daß Deputirte der Städte zur Theilnahme an der Legislative herangezogen worden sind. Die Thatache selbst findet ihre Erklärung in dem auf dem Gerechtigkeitsinne Ludwig's des Heiligen beruhenden Grundsatz, der die Norm für seine ganze Regierungsweise gewesen ist, es sei jeder Classe der Bevölkerung seiner Monarchie das Recht zuzugestehen, über Erlasses, die ihre Interessen beträfen, um Rath gefragt zu werden. Auf diese Weise begann schon damals das Bürgerthum, das bereits außer den Capitalien territoriales Eigenthum besaß, indem es von dem zum Theil schon verarmten Adel manche Lehen kaufte, das überhaupt von Ludwig dem Heiligen, der Handel und Industrie nach allen Richtungen zu heben suchte, vorzugsweise begünstigt wurde, eine solche Bedeutung, eine solche sociale Stellung zu erhalten, daß ihm die Theilnahme an den politischen Rechten der beiden bisher privilegierten Stände auf die Dauer nicht versagt bleiben konnte. Der „dritte Stand“, nachmals die festste Stütze des Thrones, existierte bereits rechtlich und sollte sich bald auch wirklich in die bestehende Ordnung des Staatslebens als organisches Glied einfügen. — Einen unmittelbaren, in seinen Folgen äußerst wichtigen Gewinn aber zog schon Ludwig's des Heiligen Königthum aus der politischen Bedeutung des Bürgerstandes. Die neue Organisation der Gerichtsbarkeit mußte einen gewaltigen Umschwung der Dinge herbeiführen. Die Feudalherren hatten bei der Entscheidung der Processe keinen andern Grundsatz befolgt und kein anderes Mittel gekannt als das des Recurzes an die Kraft und Gewalt, das seine rechtliche Gültigkeit durch die Wechselseite des Zweikampfes erhielt. Eine regelmäßige, auf gründlicher Untersuchung basirende Handhabung der Gerichtsbarkeit hatte die nur auf den Gebrauch der Waffen eingeschulte stolze Aristokratie nie geübt. Auf dem neuen Rechtsboden, dessen Basis das exacte Studium und die gewissenhafte Anwendung der (besonders durch den Einfluß des Clerus) in Frankreich stets fort dauernden, namentlich aber seit dem 12. Jahrhundert frisch wieder auf lebenden römischen Rechtswissenschaft (vgl. v. Savigny a. a. O. I., 100 ff. III., 75 ff.) war, fand sich die Ignoranz der ritterlichen Herren nicht zurecht. Das Studium von wissenschaftlichen Büchern war ja auch unvereinbar mit dem kriegerischen Sinne der Barone, deren Privilegium es seit alten Zeiten gewesen war, nur das Waffenhandwerk zu treiben; auch waren diese Herren zu stolz, um ihre Speere in Schreibfedern zu verwandeln. Die natürliche Folge war, daß sie, nicht mehr im Stande, ihre Pflichten als Richter zu erfüllen, die Richterstellen an den königlichen Gerichtshöfen aufgaben und den Rechtsgelehrten überließen, welche auf der von Philipp August gegründeten Universität Paris (die überhaupt den wichtigsten Einfluß auf Staat und Kirche ausgeübt hat, vgl. v. Savigny a. a. O. III., 319 ff.) oder auf den durch die juristische Facultät damals noch berühmteren Hochschulen zu Angers und Orleans das römische Recht studirt hatten. Diese Juristen, die „Legisten“, welche aus dem längst durch geistiges Streben und wissenschaftliche Thätigkeit hervorragenden Bürgerstande hervorgingen, waren die „intelligenten“ Werkzeuge der monarchischen Reform in den Gerichtshöfen und besonders später im Parlament. Diese Legisten sind auch die Verfasser des wichtigen französischen, auf Grund des römischen Rechts vorzugsweise redigirten, unter dem Namen der Etablissemens bekannten Rechtsbuches der *coutumes et droits* aus der Zeit Ludwig's des Heiligen. Eben diese Legisten machten auch der gegen das rapide Anwachsen königlicher Macht und gegen die neue Organisation des

Staates ankämpfenden Feudalität gegenüber die Theorie des römischen Imperiums, des Cäesarismus, der absoluten Monarchie ausdrücklich geltend. Ihr Auspruch: Si veut le roi, si veut la loi, wurde für Philipp den Schönen die greifbare Handhabe zur Verwirklichung des Absolutismus der Krone.

Systematisch, planmäßig, rücksichtslos machte dieser ehrgeizigste und energischste aller capetingischen Könige jene Theorie in ihren äußersten Consequenzen praktisch: er gestaltete die frühere feudale Monarchie in die absolute Monarchie thathächlich um. Es wurde seiner Politik nicht mehr schwer, das von seinen Vorgängern bereits angefangene Werk zu vollenden. Mit der Willkür eines Despoten zerbrach er (zugleich mit der Tradition seines Hauses gänzlich brechend) die das Königthum noch einengenden Reste der feudalen Formmen, welche zu beseitigen ein Philipp August und Ludwig der Heilige nicht gewagt hatten, aber auch noch nicht vermocht hätten. Philipp der Schöne vernichtete die Souveränität der Feudalität vermittelst des „dritten Standes“. Die Existenz desselben als eines besonderen, in die bestehende Ordnung des Staatslebens eingreifenden Gliedes, als eines politischen Standes, erkannte er und fortan die Krone durch die definitive Constituirung der Etats-généraux an. Auf dieser beruht die politische Emancipation des dritten Standes, der, den überwiegend großen Theil der Nation umfassend, durch seine Zahl und Bedentsamkeit die Macht der öffentlichen Meinung, die Nation repräsentirt, die, fortan in der Hand eines geschickten, staatsklugen Staatsoberhauptes ein gehorsames, sehr brauchbares Werkzeug der Krone, den Cäesarismus, die Staatsoomnipotenz möglich mache. Ludwig der Heilige hatte zuerst, wie wir gesehen haben, Vertreter einiger Städte um sich berufen. Dieses war aber nur selten, in einzelnen besonderen Fällen, namentlich zur Befirung von Steuern, geschehen. Indem aber Philipp der Schöne zum ersten Male die Vertreter der Städte in die Versammlung der Prälaten und Barone berief, neben denen und mit denen sie als selbständige Corporation, als eigener Stand über eine höchst wichtige politische Angelegenheit (Philipp der Schöne wollte in seinem Streite mit dem Papste Bonifacius VIII. alle seine Untertanen solidarisch für sein Auftreten machen und den Befehlen des Papstes eine imposante Kundgebung der Nation gegenüberstellen, 1302) berieten, schuf er in dem dritten politischen Stande der Staatsregierung einen Factor, dessen erdrückendes Uebergewicht den Willen und die Macht der beiden andern Factoren, der privilegirten Stände, geradezu illusorisch mache. Durch Gewährung von mancherlei Freiheiten, durch massenhafte Baroniierung (die übrigens schon seit Philipp I. üblich geworden war) von Bürgerlichen, durch Berufung nur solcher Deputirten, deren Zustimmung für die Verschläge der Krone der schlaue König im Vorauß gewiß war, wußte Philipp den an sich der Feudalität antipathischen, der Krone sympathischen dritten Stand so für das Königthum zu gewinnen, daß dieses in Wirklichkeit unumschränkt regierte. Die nur in den wichtigsten Staatsangelegenheiten (wie Geldbewilligungen, Entscheidungen über Krieg und Frieden) einberufenen Reichstände hatten thathächlich fast gar keine Bedeutung: sie spielten keine andere Rolle, als daß sie die von den Dienern der Krone im Vorauß redigirten Gesetze durch Namensunterschrift gültig mache. Der König setzte durch, was er wollte. Daher kam es nicht auffallend erscheinen, daß die meisten königlichen Verordnungen (Ordonnances) sogar ohne die wirkliche Zustimmung der Reichstände für die ganze Monarchie Gesetzeskraft erhielten.

Es bedarf keines weiteren Beweises, daß nunmehr die Feudalität vollständig vernichtet war. Die Rechte und Privilegien der beiden Stände, deren Selbständigkeit und Theilnahme an der Regierung das französische Königthum sich Jahrhunderte lang hatte gefallen lassen müssen, annullirte das von nun an dominirende Uebergewicht des die Macht der öffentlichen Meinung, die Nation vertretenden dritten Standes, der selbst aber nur das Werkzeug der siegreichen Politik der Krone war. Philipp der Schöne, Frankreichs König, war durch seine Gewaltherrschaft der wirkliche unumschränkte Monarch des ganzen Reiches geworden. Die stärkste moralische Grundlage aber hatte die absolute Unabhängigkeit und Souveränität der Krone und mit ihr die continuirliche Selbständigkeit der Monarchie in ihrer Totalität durch den Sieg über das Papstthum gewonnen, welcher den Staat von der Bevormundung der Kirche rettete und das Königthum als das politische Haupt auch der nationalen Kirche sanctionirte.

Uebrigens ist für den damaligen politischen Zustand Frankreichs wie für die Stellung Philipp's des Schönen zu seinem Volke wol nichts bezeichnender als die Thatzache, daß trotz der allgemeinen Unzufriedenheit, die des Königs häufige Gewaltthäufigkeiten, besonders die willkürlichen harten Besteueringen, in allen Klassen

der Nation hervorriefen, er in dem Streite mit dem Papstthum die Sympathieen und den Beistand aller seiner Unterthanen, selbst des Clerus, für sich hatte, wie denn auch überhaupt der so gehaftete, aber gefürchtete Herrscher stets auf sein ganzes Volk rechnen konnte, wenn der Ehre der Krone oder der Integrität des Reiches irgend welche Gefahr drohte. Das Nationalgefühl des französischen Volkes hat sich nie verleugnet.

Der absoluten Souveränität der Krone sicherte Philipp der Schöne eine unzertörbare Stabilität durch die auf der zu einem lebendigen Inneneinander greifen der einzelnen Zweige der Staatsverwaltung nötigen abgeschlossenen Concentration beruhende möglichst große Ordnung des Staatsorganismus, den er auf dem von Philipp August und in anderer Weise von Ludwig dem Heiligen betretenen Wege vollendete. Die weitere Entwicklung der Gerichtsverfassung führte zur Organisation des Parlamentes, des souveränen königlichen Appellationsgerichtes in Frankreich. Eine feste Norm der Civilverwaltung des Landes, die genauste Regulirung der Functionen und Pflichten sämmtlicher Beamten war die beste Garantie für eine energische Handhabung der allgemeinen Ordnung im Staate; eine fruchtbringende Einrichtung der Finanzverwaltung insbesondere begründete er nach dem Muster der vortrefflichen Municipalitätsorganisation, auf welche, wie Thierry (*Récits des temps Mérovingiens* S. 204 ff.) genauer auseinandersetzt, die vorzügliche monarchische Verwaltung Frankreichs zurückzuführen ist. Die Integrität der Monarchie nach Außen endlich sicherte Philipp der Schöne durch seine militärischen Reformen, die darauf hinzielten, dem veralteten mangelhaften feudalen Kriegsdienste ein Ende zu setzen und nach dem ausgesprochenen Grundsätze, der König habe das Recht, von jedem seiner Unterthanen den Kriegsdienst zu verlangen, ein Volksheer zu organisiren, das durch die vom ganzen Lande aufzubringenden Steuern unterhalten würde. In der That schuf er schon ein den Zeitverhältnissen entsprechendes modernes Heer, das durch seine neue Organisation ein wesentliches Machtmittel des Thrones und des Staates wurde. Erwähnt sei hierbei schließlich noch, daß er auch den Anfang zur Gründung einer Kriegsmarine gemacht hat.

Das Organisationstalent dieses legten großen, allerdings auch gewaltthätigsten der Capetinger hat einen wohlgeordneten monarchischen Staat geschaffen, den selbst die Schwäche seiner Nachfolger und der dadurch veranlaßte letzte Reactionsversuch der Feudalität gegen den Absolutismus der Krone nicht mehr zu gefährden vermochte: die absolute Monarchie war so fest begründet, daß die Macht der Krone und die Einheit des Staates nicht mehr erschüttert werden konnte. Das erklärt auch die Thronfolge des Hauses Valois.

Aus dem Gesagten erhellt, was die Capetinger in ihren dynastisch-nationalen Bestrebungen zur Befestigung des Königthums und zur Ausbildung der staatlichen Einheit Frankreichs erreicht haben. Den thätighaften Beweis dafür liefert die nächste Zeit selbst, die Geschichte Frankreichs unter den ersten Königen aus dem Hause Valois: trotz des dauernden Unglücks Frankreichs in dem furchtbaren, mehr als hundertjährigen nationalen Kriege mit England, trotz der Unbedeutendheit und Unsäßigkeit Philipp's VI. und seiner nächsten Nachfolger behauptete sich das Königthum und die Einheit des französischen Reiches und Staates. In diesem Kriege, in welchem die noch etwa vorhandene materielle Kraft der Feudalität sich vollends erschöpfte, rettete das Bürgerthum, die Nation Frankreich. Das war das Resultat der nationalen Verdienste der capetingischen Dynastie. Wie wir sahen, hat dieselbe, unter den ungünstigsten Verhältnissen ihre Thätigkeit beginnend, als Frankreich in eine Menge verschiedenartiger, souveräner Feudalstaaten zerbrockt war, das anfangs nur nominelle, kraftlose Königthum schrittweise befestigt, die Feudalität nach und nach geschwächt und vermittelst des zu politischer Selbstständigkeit erhobenen dritten Standes vernichtet, durch das souveräne nationale Königthum aber die nationale Entwicklung des französischen Staates begründet: sie hat in der festen Concentration einer immer stärkeren Staatsgewalt, in der allmäßigen Zusammenfügung aller Theile der Monarchie zu einem einheitlichen Ganzen, in dem universalen, souveränen Königthum den Mittelpunkt und Kern für die Ausbildung der politischen und nationalen Einheit des centralisierten straffen Nationalitätsstaates geschaffen: sie hat das Fundament gelegt, auf welchem ein Ludwig XI. den Staat weiter ausbaute, der, kraft seiner inneren Geschlossenheit bereits nach Außen stark genug, um die Vormacht und das Uebergewicht in Europa anstreben zu können, dem Ehrgeize der folgenden Könige, insbesondere einem Ludwig XIV. die Mittel bot, die Grenzen des Reiches zu erweitern, in die Verhältnisse der anderen Staaten Europas einzugreifen, um namentlich das deutsche Reich zu zerrümmern.

Wie das möglich gewesen ist, weiß Jeder. Während Frankreich aus der Anarchie und Schwäche sich zur Einheit und Kraft emporhob, nahm das deutsche Reich leider den entgegengesetzten Verlauf: seine Kraft sank zur tiefsten Schwäche herab. Die Ursachen dieses umgekehrten Prozesses sind bekannt genug wie auch die Ereignisse selbst. In der neuesten Zeit hat der englische Gelehrte Bruce in seiner sehr interessanten Studie „The Holy Roman Empire“ (von Freeman „Historical Essays“ näher beleuchtet) in geistreicher Weise sich darüber ausgesprochen. Beachtenswerth ist auch die „Geschichtliche Entwicklung des staatlichen Rechtszustandes in Deutschland“ von Schulze (in seiner „Einleitung in das deutsche Staatsrecht“. Zweites Buch. Neue Ausgabe 1867). Frankreich erstarke, weil die nationale capetingische Dynastie nur nationale französische Politik trieb, sich um das heilige römische Reich fast gar nicht kümmerte. Aber unter dem Gewichte des erhabneren Diadems der römischen Kaiserkrone verwandelte sich das nach dem Aussterben der Karolinger noch starke deutsche Königreich, die unter den Ottonen tatsächlich noch am meisten einheitliche Macht im westlichen Europa, unvergleichlich mehr geeintigt und stark, als das damalige Frankreich, allmälig in einen der losesten Bundesstaaten. „Wären doch die deutschen Könige wirklich deutsche Könige geblieben und hätten nicht nach der schattenhaften Majestät der römischen Krone gestrebt!“ ruft Freeman mit Recht aus. Die Vereinigung des Königthums mit dem Kaiserthum ist der eigentlichs Grund der Schwächung und endlichen Zerstörung der königlichen Macht in Deutschland, des Zerfalls des deutschen Reiches. Die italienischen Ansprüche der Könige Deutschlands veranlaßten die endlosen italienischen Kriege, in denen das deutsche Königthum seine Kräfte einbüßte, die es den nationalen Interessen des Reiches hätte zuwenden sollen. Diese wurden vernachlässigt. Die innere Desorganisation des Reiches nahm zu. Die Territorialherren usurpirten mehr und mehr die Souveränität — das deutsche Königthum verlor allmälig alle wirsiche Gewalt, alle praktische Bedeutung. — Die andere eigentliche Ursache der Auflösung des deutschen Reiches ist die Thatjache, daß es seit dem Erlöschen der karolingischen Dynastie ein Wahlreich war, während umgekehrt Frankreich sich namentlich auch deshalb consolidirte, weil hier die Krone erblich war und Jahrhunderte lang in demselben Königshause continuirlich erblich blieb, wie wir gesehen haben. Weshalb das der Fall war und wie das geschah, ist oben gezeigt worden. Die großen Vasallen Frankreichs fanden das capetingische Königthum so schwach, daß sie nicht daran dachten, ihm die auf der Erblichkeit der Lehen basirende Erblichkeit der königlichen Würde und des territorialen Eigenthums zu entziehen. Die deutschen Vasallen dagegen suchten aus Selbstsucht das aufangs so starke Königthum durch die Wahlmonarchie zu schwächen, und dabei kam die kaiserliche Politik der Könige dem Particularismus trefflich zu Statten. Es war auch ein großes Unglück für Deutschland, daß gerade die großen Dynastien, die durch die Wahl auf den Thron berufen wurden, die Dauer verhagt war, indem sie schon mit der zweiten oder dritten Generation ihr Ende fanden. Und die größten Könige aus diesen Dynastien, welche das Königthum hätten kräftigen können, untergruben dasselbe durch die unseligen Kämpfe zwischen Kaiserthum und Papstthum. Man denke aber auch an Heinrich IV. Welcher Contrast zu Philipp dem Schönen! Nach dem Erlöschen der schwäbischen Dynastie kam das Interregnum. Die Anarchie während desselben erschütterte die Macht des Königthums gänzlich. Das Nationalgefühl und der Patriotismus der Deutschen aber spricht sich genugsam darin aus, daß man an ausländische Fürsten den deutschen Thron gewissermaßen verkaufte, welchen die deutschen Fürsten selbst verschmähten, weil er so schwach war. Seitdem aber der Egoismus der deutschen Fürsten die Wahl selbst keiner Dynastie mehr duldet, sondern nur die eines stets wechselnden, neuen Kaisers zugab, verlor die Machtstellung des deutschen Königthums durch die natürliche Folge dieser Operation geradezu jeden Halt. Denn jeder Kaiser dachte fortan nur an die Vergrößerung seiner eigenen Hausmacht, nicht an die Aufrechthaltung der Würde seiner Krone. Während in Frankreich die Krone die erledigten oder verwirkten Lehen zur Erweiterung der königlichen Domäne verwandte, dienten in Deutschland solche Lehen nur dazu, „Fürstenthümer für Söhne zu werden, deren Succession auf den Thron ungewiß war. Auch wurde die Wahl eines jeden Kaisers durch Concessionen an die Kurfürsten erkauft“ (Bruce). Die luxemburgische Dynastie concentrirte ihre Interessen vorzugsweise auf außerdeutsches Gebiet. Die wiederholten früheren Kämpfe zwischen verschiedenen Kronprätendenten hatten die Einheit und Kraft Deutschlands gewiß nicht gefördert. Das thaten auch die Hussitenkriege nicht. Damit wurde die Krone allerdings wieder erblich und blieb erblich. Das Haus Habsburg sollte durch seine territoriale Macht das deutsche Reich retten, die Würde der deutschen Krone wiederherstellen. Das war an sich

sehr schwer, wurde aber unmöglich in Folge der Unfähigkeit und der undeutschen, der Haushaltung der habsburgischen Kaiser, die, nur auf die Vermehrung eines immer größeren Familienbesitzes, auf die Begründung einer Weltmonarchie bedacht, Deutschlands Interessen nur schädigten. So erlag das Reich, dem schon Jahrhunderte lang Einheit und Kraft fehlte, den Intrigen und der Übermacht Frankreichs im dreißigjährigen Kriege.

Das mittelalterliche deutsche Reich ist zu Grunde gegangen, weil es ihm an einer dauernden, erblichen, nationalen Dynastie, wie die capetingische in Frankreich war, weil es ihm an einem nur nationale Interessen verfolgenden Königthum gefehlt hat, das im Stande gewesen wäre, die innere Desorganisation des Reiches zu verhindern, die aufstrebende Macht der Fürsten zu brechen und dadurch die nachmalige Bielherrigkeit im ersten Wachsthum zu unterdrücken. Die Selbstsucht der deutschen Aristokratie, die habsburgische Dynastie und die confessionelle Spaltung mit dem traurigen Religionskriege im Gefolge, das sind die letzten Ursachen der äußeren Auflösung des innerlich schon längst zerfallenen deutschen Reiches, welches seit dem westfälischen Frieden eine Scheinexistenz geführt hat, bis das morsche Staatsgebäude unter Frankreichs Gewalttherrschaft völlig zusammenbrach.

Die alte Schmach zu tilgen, die Wirkungen des westfälischen Friedens zu beseitigen, die weltgeschichtlichen Frevelthaten, die seit Jahrhunderten Frankreich an Deutschland verübt hat, zu sühnen, des Erbfeindes Übermacht zu brechen, Deutschland in wirklich staatlicher Einheit und Kraft sich selbst wiederzugeben und es auf den Höhepunkt seiner staatlichen Entwicklung zu führen, das ist in unsern Tagen demjenigen Staat beschieden gewesen, dessen Entwicklung von seinen ersten Anfängen an in manchen Phasen einige Ähnlichkeit mit Frankreichs Staatsentwicklung hat. Es sieße sich mehr als eine Parallele in der Geschichte der staatlichen Gestaltung (Preußens und) des neuen deutschen Reiches und des capetingischen Frankreichs trotz der großen inneren und äußeren Verschiedenheit beider Reiche finden. Bedenfalls haben, wie in Frankreich nur die Capetinger, so in Deutschland nur die Hohenzollern den Beruf gehabt und auch erfüllt, einen allmäßig fortschreitenden nationalen Staat zu schaffen. Der eine gehört allerdings mehr der Vergangenheit, der andere der Gegenwart und Zukunft an.

Dr. Heuer.

Bericht über die Realschule, die Bürgerschule und die Vorschule
während des Schuljahres 1873—74.

Lehrverfassung.

Der Unterricht im Winterhalbjahr 1873—74 ist ganz nach dem im vorigen Programm (S. 18 fg.) veröffentlichten Lections-Plan ertheilt worden.

Dem Unterricht im Sommerhalbjahr 1874 hat nachstehender Lections-Plan zu Grunde gelegen:

Übersichts-Tabelle über die Vertheilung des Unterrichtes der Realschule im Sommerhalbjahr 1874.

Klassen:	Prima.	Ober-Secunda.	Unter-Secunda.	Ober-Tertia.	Unter-Tertia. Michaelis-Coetus.	Unter-Tertia. Oster-Coetus.	Quarta. Michaelis-Coetus.	Quarta. Oster-Coetus.	Quinta. Michaelis-Coetus.	Quinta. Oster-Coetus.	Sexta. Michaelis-Coetus.	Sexta. Oster-Coetus.	Fach- übergreifender Unterricht für obere Klassen.	Gesammt- Gebühren.	
Wohndorf, Director.	5 Latein.	3 Ge- schichte.													8.
Dr. Houlighain, Ordinarius von I.	4 Franzöf. 2 Ge- schichte.		2 Ge- schichte.	10 Deutsch. 5 Latein. /Ge- schichte.											18.
Dr. Stammer.	4 Mathem. 2 Chemie.	2 Chemie. 2 Turnen.	2 Chemie. 2 Turnen.			2 Rechnen.								2 Chem. Übungen 2 geometr. Zeichnen.	20.
Dr. Egen.	2 Geogr. und Naturge- schichte.	3 Geogr. und Naturge- schichte.	3 Geogr. und Naturge- schichte.	4 Geogr. und Naturge- schichte.	4 Geogr. und Naturge- schichte.		4 Geogr. und Naturge- schichte.								20.
Dr. Rother, Ordinarius von II. a.	3 Deutsch.	7 (Latein.				2 Ge- schichte.							2 Religion (evang.). 3 Deutsch. 6 Ge- schichte.		20.
Dr. Mire, Ordinarius von II. b.	4 Englisch.		10 (Deutsch. Franzöf. /Englisch)					6 Franzöf.							20.
Viehoff.	2 Physik.	4 Mathe- matik. 2 Physik.		6 Ma- them. Rechnen	6 Ma- them. Rechnen										20.
Dr. Güldner, Ordinarius von III. b., Michaelis-Coetus.		7 (Franzöf. Englisch)			11 (Deutsch. Franzöf. /Englisch)									2 Ita- lienisch, Ital. II.	20.
Dr. Gerner, Ordinarius von V., Oster-Coetus.				5 Latein.							6 Latein.		11 (Latein.		22.
Dr. Metzberger, Ordinarius von III. a.			8 (Franzöf. Englisch)					12 (Latein. Franzöf. 2 Turnen.							22.
Brand, Ordinarius von IV., Michaelis-Coetus.			5 Latein.		2 Geogr.	Deutsch. Latein. Ge- schichte. Geogr.				2 Ge- schichte.					22.
Dr. Jansen.			4 Mathem. 2 Physik.			6 Ma- them. Rechnen	2 Natur- geschichte.				4 Rechnen.	2 Rechnen.			22.
Dr. Voßkrahl, Ordinarius von III. b., Oster-Coetus.					10 (Deutsch. Latein. Ge- schichte.				10 (Deutsch. Franzöf.					2 Spanisch.	22.
Ahrndt, Ordinarius von IV., Oster-Coetus.					4 Mathem. 2 Natur- geschichte.	3 Mathem. 4 Mathem. 2 Ge- schichte.			7 Geogr. Ge- schichte. Rechnen						22.
Dr. Arth, Ordinarius von V., Michaelis-Coetus.					8 (Franzöf. Englisch)			12 (Latein. Franzöf. 2 Geogr.							22.
Dr. Lingen.	2 Religion (luth.)	2 Religion.	2 Religion.	2 Religion.		2 Religion.		2 Religion.	3 Religion.				2 Ita- lienisch, Ital. I.	17.	
Wohndorf.	2 Religion (evang.)	2 Religion.	2 Religion.	2 Religion.		2 Religion.			12 (Latein.					22.	

Klassen:	Prima.	Ober-Secunda.	Unter-Secunda.	Ober-Tertia.	Unter-Tertia. Michaelis-Coetus.	Quarta. Michaelis-Coetus.	Quarta. Oster-Coetus.	Quinta. Michaelis-Coetus.	Quinta. Oster-Coetus.	Sexta. Michaelis-Coetus.	Sexta. Oster-Coetus.	Facultativer Unterricht für obere Klassen.	der Gymnasien
Erk. Ordinarius von VI., Oster-Coetus.					1 Gesang für Nicht-Chorjänger.	1 Schreiben.	1 Gesang für Nicht-Chorjänger.	2 Schreiben.	2 Schreiben.	3 Religion (evans.)	4 Schreiben.	(Geogr. Schreiben.)	25.
Büdler, Ordinarius von VI., Michaelis-Coetus.		2 Chorgesang.		2 Turnen.		2 Turnen.	2 Rechnen.	7 Rechnen.	2 Turnen.	11 Geogr. Rechnen.	Geogr. Gesang.	Gesang. Turnen.	26.
Goldhauer.	2 Zeichnen.	2 Zeichnen.		2 Zeichnen.		2 Zeichnen.		2 Zeichnen.		2 Zeichnen.	2 Zeichnen.	2 Zeichnen.	10.
Wolf.			2 Zeichnen.		2 Zeichnen.		2 Zeichnen.		2 Zeichnen.	2 Zeichnen.	2 Zeichnen.	2 Zeichnen.	14.
Eidelsheim, stadt. Tanzlehrer.	2 Turnen.			2 Turnen.		2 Turnen.					2 Turnen.		8.
Sonnen, Vorschullehrer.											2 Turnen.		2.

In der Bürgerschule haben, ebenso wie im Winterhalbjahre, die Lehrer Steinhoff und Stier, jener die Quinta, dieser die Sexta unterrichtet. Den katholischen Religions-Unterricht gab der Kaplan Sonnenschein. Am Zeichen- und Turnunterricht waren die Vorschullehrer Müller und Sonnen betheiligt.

Der Unterricht in den sechs Abtheilungen der Vorschule war unter die Lehrer Duckweiler, Sonnen, Buckendahl und Müller der Art vertheilt, daß den Hauptunterricht im Michaelis-Coetus der ersten Vorklasse der Lehrer Duckweiler, den im Oster-Coetus der ersten Vorklasse der Lehrer Sonnen, den im Michaelis-Coetus der zweiten und der dritten Vorklasse der Lehrer Buckendahl, den im Oster-Coetus der zweiten und der dritten Vorklasse der Lehrer Müller gab. Der katholische Religions-Unterricht lag in den Händen des Caplans Sonnenschein.

Einer Angabe der in den einzelnen Klassen durchgenommenen Pensa bedarf es nicht, weil der Lehrplan für die Schuljahre 1872/73 und 1873/74 im Programm von 1872 mitgetheilt ist.

Gelesen sind im deutschen Unterrichte: a) in Prima Klopstock (verschiedene Öden) und Lessing (Nathan und Stüde aus der Dramaturgie); b) in Ober-Secunda hauptsächlich Schiller (einzelne culturgeschichtliche Gedichte und Wallenstein, II. und III.); c) in Unter-Secunda zuerst mehrere Balladen und culturhistorische Gedichte von Schiller, später Verschiedenes aus Schauenburg und Hoche, Lesebuch, Thl. 2 (einige Gedichte von Goethe — Herder: Aus den Schriften — Briefe von Schiller — J. G. Förster: Aus den Ansichten vom Niederrhein — W. v. Humboldt: Aus den Briefen);

im lateinischen Unterrichte: a) in Prima mehre Bücher von Livius und Einiges aus Virg. Aen.; b) in Ober-Secunda Sallust, de bello Jug. und Ovid. Metam.; c) in Unter-Secunda Caesars de b. Gall. und Ovid. Metam.;

im französischem Unterrichte: a) in Prima der Misanthrope von Molière und der Diplomate von Scribe, ferner Verschiedenes aus dem Manuel von Pœy (Bossuet, J. - J. Rousseau, Châteaubriand, Courrier, Aug. Thierry — Cinna von Corneille); b) in Ober-Secunda Verschiedenes aus dem Manuel von Pœy (Guizot, Ségar, Barante, Mignet, Madame de Staël — Phèdre von Racine); c) in Unter-Secunda ebenfalls Meßres aus dem Manuel (Bernardin de St. Pierre, Paul et Virginie — Lesage, Gil Blas — Fénelon, Télémaque — Toepffer, le Lac de Gers — Gedichte von Lamartine und Béranger);

im englischen Unterrichte: a) in Prima Shakspere's Julius Caesar und Verschiedenes aus Herrig's Chrestom. (King Monmouth von Macaulay, Stüde aus Hume, Gibbon, Robertson u. A., Gedichte von Byron, Moore, Burns u. A.); b) in Ober-Secunda während des Winterhalbjahres aus Schill. Historical Series, II.: Creasy, the Battle of Marathon; Grote, Re-seizure of the Kadmeia; während des Sommerhalbjahrs drei Kapitel aus Tom Brown's School-Days; c) in Unter-Secunda während des Winterhalbjahrs aus Lüdecking's Lesebuch: Historische Abschnitte, Erzählungen, Briefe, Gespräche, Gedichte; während des Sommerhalbjahrs Lamb, Tales from Shakspere.

Themata zu den freien schriftlichen Arbeiten.

In Prima:

Deutsch.

- 1) a. Begeisterung siegt immer und nothwendig über den, der nicht begeistert ist. b. Mein Play kann nicht mehr sein bei den Lebendigen. (Aus der „Braut von Messina.“) 2) a. Verdienste Klopstock's um die deutsche Litteratur. b. Das Charakteristische der Klopstock'schen Odendichtung. 3) a. Die Lady Macbeth. b. Macbeth und Banquo. 4) a. Lady Macbeth und Gräfin Teryt. b. Macbeth und Wallenstein. c. Der Bauernkrieg in Deutschland und die Gräflichen Unruhen. 5) Wodurch entwicelte

sich die absolute Fürstengewalt, und was hat sie Gutes gewirkt? 6) a. Der Tempelherr in Lessing's Nathan dem Weisen. b. Eigenthümliche Folge aus Nathan's Charakter. 7) a. Thū' nur das Rechte in deinen Sachen, das Andere wird sich von selber machen. b) Das Uebernatürliche in Goethe's Walladen. 8) Was ist Arbeit, und was ist Vergnügen? 9) Welche Eigenschaften machen Tell den Schweizern so wert? 10) Liegt Dir Gestern klar und offen, Wirst Du heute kräftig, frei; darfst auch auf ein Morgen hoffen, das nicht minder glücklich sei. (Klassenarbeit.)

Französisch.

- 1) Darius et Zopyre.
- 2) La guerre du Nord jusqu'à la bataille de Pultava.
- 3) Les Visigoths jusqu'à la mort d'Alaric.
- 4) Thème.
- 5) Expédition de Darius contre les Scythes.
- 6) Gustave-Adolphe en Allemagne.
- 7) Aristomène dans le Céadas.
- 8) Thème fait en classe.
- 9) Les deux premières guerres de Silésie.
- 10) Thème fait en classe.
- 11) Miltiade.

Englisch.

- 1) Translation.
- 2) On the causes of the Northern War.
- 3) Contents of the second act of Shakspere's Julius Caesar.
- 4) First partition of Poland.
- 5) Success of the Turks against Austria.
- 6) Translation.
- 7) The Pragmatic Sanction.
- 8) Death of Wallenstein.
- 9) Rome conquered by the Gauls.
- 10) Beginning of the Thirty Years' War.
- 11) Translation.

In Ober-Decunda:

Deutsch.

- 1) Der brave Mann denkt an sich selbst zuletzt; Vertrau' auf Gott und rette den Bedrängten.
- 2) Konrad im Gefängniß zu Neapel.
- 3) Tell und Parricida.
- 4) Ist es gerechtsertigt, daß Titus Manlius Torquatus seinen Sohn tödten ließ?
- 5) Charakteristil des Wachtmeisters in Schiller's Lager.
- 6) Die Jugendjahre des Zugurtha.
- 7) Das Leben verglichen mit einer Pflanze.
- 8) Die Rede des C. Memmius. (Uebersetzung aus Sallust's Jugurthinischem Krieg, Cap. 31. — Klassenarbeit.)
- 9) Wer am Wege hant, hat viele Meister.
- 10) Charakter Buttler's. (In Schiller's Wallenstein.)

In Unter-Decunda:

Deutsch.

- 1) Der Helvetische Krieg. (Nach Caes. bell. Gall. I.).
- 2) Der Kampf mit dem Drachen.
- 3) Ein Wintertag.
- 4) Nutzen der Geographie. (Nach Herder's Schriften.)
- 5) Gedanfengang in Schiller's Glocke.
- 6) Der Taucher. (Gemälde nach der Ballade von Schiller.)
- 7) Freie Uebersetzung aus F. Toepper's „Lac de Gers.“
- 8) Der Schiour auf dem Rütti. (Gruppe nach Schiller.)
- 9) Schiller's „Taucher“ und „Handschuh“. (Parallele.)
- 10) Freie Uebersetzung aus Lamb's Tales.

Aufgaben zu den schriftlichen Abiturienten-Arbeiten.

Michaelis 1874.

1. a. Die Lehre der Kirche über das Sacrament der Taufe. (Kathol.) — b. Christi Person und Werk, nach dem Evangelium Johannis. (Evangel.) — 2. Inwiefern kann man Goethe's „Hermann und Dorothea“ ein Nationalepos nennen? — 3. Which part did the French take in the Thirty Years' war? — 4. Eine Uebersetzung in's Französische. — 5. a. Eine Geschützgugel wird unter dem Elevationswinkel $d = 30^\circ$ mit 250^m Aufgangsgeschwindigkeit gegen eine 4000^m entfernte senkrechte Wand abgeschossen; wird die Kugel die Wand beim Aufsteigen oder Absteigen treffen, und in welcher Höhe geschieht dies? ($g = 10^m$). — b. Das Wichtigste über Intensität des Lichtes. Dazu die Aufgabe: 2 Flammen haben die Lichtstärken S und S' , wobei $S > S'$ ist, und sind in der Entfernung a von einander aufgestellt. In welcher Entfernung von der stärkeren Lichtquelle muß senkrecht zur Verbindungslinie beider ein Schirm aufgestellt werden, wenn er von beiden Flammen gleich stark beleuchtet werden soll? (Die Bedeutung beider Wurzelwerthe soll erörtert werden.) — c. Ueber die Milch in chemischer Beziehung und ihre Verwendung. — Wie viel Butteräsre müßten 5 Pfd. Rohrzucker durch die Butteräsre-Gährung liefern, wenn die Gährung vollständig nach der Formel verlief? — 6. a. Die Reihen für sin. und cos. x mit Hülfe der MacLaurin'schen Reihe zu entwickeln. — b. Im Innern eines Dreiecks einen Punkt durch Konstruktion so zu bestimmen, daß die Geraden, welche denselben mit den Ecken verbinden, das Dreieck in drei gleiche Theile theilen. — c. Die auf der Hypotenuse eines rechtwinkligen Dreiecks senkrechte Höhe misst $38^m 4$, das Verhältniß der Abschnitte der Hypotenuse ist 9:12; die Winkel des Dreiecks und die Hypotenuse zu berechnen. — d. An drei gegebene Angeln die gemeinschaftliche Berührungsfläche zu legen.

Befreiungen des Königlichen Provincial-Schul-Collegiums.

Seit der Zusammenstellung im vorigen Programme sind folgende Befreiungen erlassen:

- 24. Juli 1873. Betr.: Die Feier des Gedenktages der Capitulation von Sedan.
- 23. September 1873. Es ist anzugeben, an welchen katholischen Feiertagen der Unterricht der hiesigen Realsschule herkömmlich ausfällt.
- 3. Oktober 1873. Die Lehrer-Collegien der höheren Schulen der Provinz sollen sich über die zweitmägigste Einrichtung der Michaelisferien äußern.
- 18. Oktober 1873. Betr.: Das Reffort-Verhältniß der hiesigen höheren Bürgerschule.
- 7. Januar 1874. Betr.: Nachweis der stattgehabten Revaccination bei der Auf-

nahme. — 24. Januar 1874. Betr.: Das Verfahren bei der Abiturienten-Prüfung. — 20. Februar 1874. Eine neue Ferien-Ordnung für die Rheinprovinz. — 5. März 1874. Diese Ferien-Ordnung wird für die hiesige Realschule im laufenden Jahre mit Rücksicht darauf modifiziert, daß im Schulgebäude die Sitzungen des Provincial-Landtages abgehalten werden sollen. — 18. März 1874. Es ist anzugeben, welche Lehrbücher bei der hiesigen Realschule im katholischen Religions-Unterricht gebraucht werden. — 14. April 1874. Betr.: Einführung neuer Schulbücher. — 5. Mai 1874. Es ist nach Berathung mit der Lehrer-Conferenz darüber zu berichten, ob es sich nicht auch für die hiesige Realschule empfehlen würde, den Anfang des Schuljahres von Michaelis auf Ostern zu verlegen. — 9. Mai 1874. Betr.: Bereidung des Vorstuhlehrers Müller. — 11. Mai 1874. Betr.: Die Ordnung des Schul-Gottesdienstes. — 31. Mai 1874. Die zweijährige Cursusdauer der Tertia ist streng durchzuführen.

Bon diesen Verfügungen mögen folgende hier ausführlich mitgetheilt werden:

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten benachrichtigen wir das Realschul-Curatorium, daß wir die neue höhere Bürgerschule, welche bis auf Weiteres ein Annexum der Realschule sein und unter gleicher Direction stehen wird, vor jetzt ab in unser Ressort übernehmen.

Der Herr Minister hat ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die neue Anstalt außer der französischen auch die englische Sprache in ihren Lehrplan anzunehmen hat, da dies nach den Bestimmungen erforderlich ist, welche über die Erwerbung des Rechtes, gültige Qualifications-Zeugnisse für den einjährigen Militärdienst auszustellen, bestehen.

Wir bemerken, daß Combinationen zwischen Realschul-Klassen und denen der höheren Bürgerschule nicht gestattet sind.

Nach der Circular-Verfügung vom 31. Oktober 1871 gehört zu den Erfordernissen für die Aufnahme in diejenigen öffentlichen Schulen, deren Besuch nicht obligatorisch ist, die Beibringung eines Attestes über die geschehene Schupoden-Zmpfung, resp. Revaccination. In welchem Fall die letztere stattgefunden haben muß, ist dabei nicht angegeben worden, bedarf aber nach vorliegenden Erfahrungen einer näheren Bestimmung.

Demgemäß wird die gedachte Verfügung hiemit dahin präzisiert, daß bei der Aufnahme von Kindern, welche das zwölfe Lebensjahr bereits überschritten haben, nicht blos der Nachweis der ersten Impfung, sondern auch der der stattgehabten Revaccination zu fordern ist.

Wir nehmen Veranlassung, die strenge Nachachtung der in §. 5 der Abiturienten-Prüfungs-Ordnung getroffenen Bestimmung hinsichtlich der auf die einzelnen schriftlichen Arbeiten zu verwendenden Zeit in Erinnerung zu bringen und darauf hinzuweisen, daß es sich mit den Forderungen, welche derselbe § in Betreff der Beaufsichtigung der Examinanden bei Auffertigung der schriftlichen Arbeiten ausspricht, nicht verträgt, den Examinanden das Verlassen des Arbeitslokales anders als ausnahmsweise im höchsten Notfall eines körperlichen Bedürfnisses zu gestatten.

Damit den Lehrern und Schülern an den höheren Lehranstalten unseres Verwaltungsbezirkes zu Kleinen und längeren Erholungen zweckdienliche Zeit geboten werden könne, sollen in Zukunft in der bisherigen Ferien-Ordnung die folgenden Änderungen eintreten:

1. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten werden die fünfwochentlichen Hauptferien bis auf Weiteres um die Mitte des Monats August ihren Anfang nehmen, und bestimmen wir hierdurch, daß in dem laufenden Jahre diese Ferien mit dem 16. August beginnen und am 20. September ihr Ende erreichen, nachdem an zwei Tagen vorher, den 18. und 19. September, die Abhaltung von Aufnahme- und Versetzungs-Prüfungen statt gefunden haben wird.
2. Die Weihnachtsferien dauern vom 23. Dezember bis zum 6. Januar einschließlich.
3. Die Osterferien beginnen am Dienstag der Charwoche Nachmittags nach dem regelmäßigen Unterrichte und dauern bis zum Sonntage Misericordia Domini.
4. Die Pfingstferien beginnen mit dem Sonnabend vor dem Feste und endigen am Mittwoch nach dem Feste Abends.

Da nach der neuerdings erfolgten Umlegung der Herbstferien das neue Schuljahr bereits in der zweiten Hälfte des September seinen Anfang nimmt, so sind Anträge auf Einführung solcher Schulbücher, welche für unseren Verwaltungs-Bezirk bisher noch nicht genehmigt worden sind, voran alljährlich bis zum 1. Juni an uns zu richten. In den Berichten, welchen die beantragten Bücher beizufügen sind, ist nicht blos der Preis dieser, sondern auch Titel, Preis und Gebrauchsduer derjenigen Bücher genau anzugeben, welche außer Gebrauch gestellt werden sollen. Wir bringen hierbei in Erinnerung, daß jeder Bücherwechsel einer zureichenden Begründung bedarf, ohne welche wir seine Befürwortung bei dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten nicht übernehmen können.

Die seit dem Jahre 1853 eingeführte Gottesdienst-Ordnung für die höheren katholischen Lehr-Anstalten der Rheinprovinz hat Seitens des Publicums und erfahrener Schulmänner zu wiederholten Klagen Veranlassung gegeben. Abgesehen von äusseren, wie sanitätslichen Momenten, wurde dabei hervorgehoben, wie der Hauptzweck der ganzen Einrichtung des täglichen Kirchenbesuchs, die stiftlich-religiöse, für das Leben fruchtbringende Gewöhnung, dadurch nur unvollkommen oder gar nicht erreicht, vielmehr oft gerade das Gegenteil in der späteren Führung der Jugend erzielt werde. In wie weit diese Klagen und Bedenken ernster Männer begründet sind, vermögen wir vorerst noch nicht zu übersehen; jedenfalls aber ist eine gleichmäßige Regelung der höchst wichtigen Angelegenheit nicht blos für einzelne grössere Städte, sondern für die ganze Provinz dringend wünschenswert.

Die Direction, resp. das Rectorat, veranlassen wir deshalb, nach Anhörung der Lehrer-Conferenz in sachgemäßer Kürze und unter Kenntnismachung der verschiedenen Ansichten innerhalb des Collegiums sich über die seither bei der dortigen Anstalt gemachten Erfahrungen, über etwaige Mängel der bisherigen Einrichtung und die Mittel, denselben zu begegnen, sowie über die nothwendig erscheinenden Abänderungen binnen vier Wochen gutachtlich zu äußern. Daß bei diesen Vorschlägen der höchste Zweck der sittlich-religiösen Erziehung der studirenden Jugend keinen Augenblick außer Betracht bleiben darf, ist selbstredend, und wird von den Lehrer-Collegien gewiß ernstlichst erwogen werden.

Da gegenwärtig nicht selten Anträge auf Entbindung vom Religionsunterricht an mich gelangen, die von mir nicht erledigt werden können, so mögen ferner noch die im Jahre 1872 erlassenen Bestimmungen über diesen Gegenstand hier Platz finden:

1. In den öffentlichen höheren Lehranstalten ist hiernächst die Dispensation vom Religions-Unterrichte zulässig, sofern ein genügender Erfolg dafür nachgewiesen wird.
2. Die Eltern und Vormünder, welche die Dispensation für ihre Kinder resp. Pflegebefohlenen wünschen, haben in dieser Beziehung ihre Anträge mit Angabe, von wem der Religionsunterricht außerhalb der Schule ertheilt werden soll, an das Königlich Provinzial-Schul-Collegium oder die Königliche Regierung zu richten, unter deren Aufsicht die betreffende Anstalt steht.
3. Die genannten Ansichtsbehörden haben darüber zu befinden, ob der für den Religionsunterricht der Schule nachgewiesene Erfolg genügend ist. Ein von einem ordinierten Geistlichen oder qualifizierten Lehrer ertheilter, der betreffenden Confession entsprechender Unterricht wird in der Regel dafür angesehen werden können.

Chronik der Schule.

A. Das Schuljahr hat, nachdem am Montag, den 22. September 1873, die bedingt versetzten und die neu aufzunehmenden Schüler geprüft worden waren, am Dienstag, den 23. September, begonnen.

B. Das Curatorium der Realschule und höheren Bürgerschule hat auch im laufenden Schuljahre wieder mehrfach Gelegenheit gefunden, durch erfolgreiche Wirksamkeit für die Anstalten, welche seiner Obhut anvertraut sind, die Lehrer dieser Anstalten ebenso wie die Stadt zu Dank zu verpflichten. Leider ist ein langjähriges Mitglied, welches die Entwicklung der Schulen thätig gefördert hat, und dieselbe auch noch dann, als Krankheit seine Thätigkeit hemmte, stets mit regem Interesse verfolgte, seinem Wirkungskreise durch den Tod entrissen worden. Es ist der Geistliche Rath, Ehrendomherr und Dekant Joesten, der am 30. Januar 1874 dem Asthma, woran er schon seit Jahren litt, erlag. Der großartige Zug, der am 3. Februar seine Leiche zu Grabe geleitete, bewies, wie sehr seine Gemeinde in ihm den treuen Seelsorger, die gesamte Bürgerschaft von Düsseldorf den unbefangnen und milde gesinnten Geistlichen ehrt.

C. Im Lehrer-Collegium sind wieder mehre Veränderungen theils eingetreten, theils stehen dieselben bevor:

1. Die bereits im vorigen Programm erwähnten Lehrer Dr. Christian Lingen und Ferdinand Höhendorf sind nunmehr fest angestellt worden. Die Genehmigung dazu erfolgte durch Besitzungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 20. März und 4. Mai 1874.

2. Als zu Michaelis 1873 der Vorschullehrer Stier an die höhere Bürgerschule überging, wurde mit Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums an seine Stelle der Lehrer Konrad Buckendahl berufen. Nachstehend sein Lebens- und Bildungsgang:

Christian Friedrich Konrad Buckendahl wurde am 12. Juli 1841 in Behrensen bei Hameln geboren. Von 1859 bis 1860 besuchte er das Seminar in Hannover, leitete dann 2 Jahre eine Privatschule in Cappelnbrücke, und wurde darauf 1863 vom Königl. Consistorium zu Hannover als Elementarlehrer in Osterwald angestellt. Nachdem er 1867 diese Stellung aufgegeben, hielt er sich 1 Jahr in England und $\frac{1}{2}$ Jahr in der französischen Schweiz auf. Nach seiner Rückkehr in die Heimat war er als Hauslehrer in der Provinz Hannover thätig, bis er an die Vorschule der hiesigen Realschule berufen wurde.

3. Um ferner, ebenso wie die zweite und dritte Vorschulklasse, auch die erste in einen Michaelis- und einen Oster-Coetus teilen zu können, wurde für Ostern 1874 der Lehrer Theodor Müller berufen, über dessen Lebens- und Bildungsgang ebenfalls einige Notizen hier folgen mögen:

Ludwig Theodor Müller, geb. den 30. Juni 1850 zu Aßtert, Regbz. Wiesbaden, gehörte von 1866 bis 1869 zu den Schülern des Lehrerseminars in Montabaur, wirkte von Mai 1869 bis Juli 1872 als Elementarlehrer in Eitelborn, Regbz. Wiesbaden, wurde dann als Lehrer nach Geisenheim berordert, bestand Herbst 1871 das Wiederholungssexamen und erwarb sich dabei die Berechtigung zur Verwendung an höheren Lehranstalten. Im Herbst 1872 machte derselbe auf Befehl der Königlichen Regierung einen Turnkursus durch, wurde in Folge dessen als technischer Lehrer und Hilfslehrer an die höhere Bürgerschule in Bad-Ems berufen, und bekleidete diese Stelle bis zum 1. April 1874.

4. Um die Einrichtung der Wechsel-Coeten auch bei der Realschule weiterführen zu können, wurde auf Michaelis I. J. an diese Schule der Lehrer Heinrich Hahn berufen, dessen Anstellung das Königliche Provinzial-Schul-Collegium durch Besitzung vom 4. April 1874 genehmigte. Die nachfolgenden Zeilen enthalten eine kurze Darstellung seines Lebenslaufes.

Heinrich Friedrich Wilhelm Hahn, geb. den 1. Mai 1839 in Damny, Landdrostei Lüneburg, bereitete sich durch Privatunterricht auf das Amt eines Elementarlehrers vor. Nach Vollendung des Seminarcursus in Lüneburg war er 2 Jahre Lehrer an der Unterklasse der Bürgerschule in Liebenau bei Nienburg a. d. Weser. Darauf besuchte er 3 Jahre lang das Hauptseminar zu Hannover. Nachdem er dann $\frac{1}{2}$ Jahr Adjunctus des Cantors und Organisten in Pattensen bei Hannover gewesen war, unterrichtete er 1 Jahr an der Bürgerschule in Harburg, und 1 Jahr in der Septima und Quarta des damaligen Progymnasiums (jetzt Realschule I. Ordnung) in derselben Stadt. Von Ostern 1866 bis Ostern 1869 studierte er in Göttingen neuere Sprachen, und begab sich dann zu seiner weiteren Ausbildung nach England, wo er an einer Schule in der unmittelbaren Nähe von London Beschäftigung fand, und von da nach Paris, wo er die Vorlesungen an der Sorbonne und der Ecole française besuchte. Ostern 1870 ward er an eine Quarta der höheren Bürgerschule zu Hannover berufen, erwarb sich in Göttingen die fac. doc. in den neueren Sprachen für alle Klassen, und wurde Ostern 1874 als Ordinarius an eine Tertia der vorher genannten Schule versetzt.

5. Da zu Michaelis laufenden Jahres die Bürgerschule durch Hinzufügung der Quarta vervollständigt, und zu Ostern fünfzigen Jahres bei der Realschule die Einrichtung der Wechsel-Coeten auch auf Unter-Seconda ausgedehnt werden soll, so sind von den städtischen Behörden die Gehälter für zwei weitere neuen Stellen bewilligt worden, über deren Bezeichnung jedoch die Verhandlungen noch schwanken.

D. Die Sorge für eine angemessene Stellung der Lehrer haben die städtischen Behörden auch im laufenden Schuljahr betätigt, indem sie die Gehälter aller akademisch gebildeten Lehrer der Realschule wiederum erhöht haben. Diese Gehalts erhöhung steht allerdings hinter der Wohnungsgeldzulage, welche die Lehrer an den königlichen Gymnasien und Realschulen beziehen, für einen Theil der Lehrer an der hiesigen Realschule noch zurück; doch läßt sich von der Liberalität, deren die städtischen Schulen in den letzten Jahren fortwährend sich erfreut haben, mit Sicherheit erwarten, daß jener Unterschied, welcher die Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte immerhin erschwert, bald ausgeglichen werden wird.

E. Im vorigen Programm wurde die Adresse mitgetheilt, welche 300 Lehrer von höheren Schulen der Rheinprovinz an den scheidenden Provinzial-Schulrat Herrn Geheimen Regierungsrath Dr. Landermann gerichtet haben. Im diesjährigen Programme mögen die Worte Platz finden, womit der verehrte Mann von den Vorstehern und Lehrern jener Anstalten Abschied genommen hat. Sie lauten:

Geehrte, liebe Herren!

Nachdem ich meine Entlassung aus dem Ame anfangs Oktober vorigen Jahres und wiederholt dringend erbeten und am 3. Juli dieses Jahres erhalten habe, sehe ich jetzt im Begriff, auch die Provinz, in welcher ich gegen 40 Jahre amtlich gearbeitet habe, zu verlassen und nach Weinheim an der Bergstraße überzusiedeln. Da drängt es mich, Ihnen, geehrte liebe Herren, noch ein Wort des Abschiedes zu sagen, und zugleich des Dankes für vielseitige Erweise des Wohlwollens und Vertrauens und für die herzlichen Worte, welche noch slugst mit so manchen reichen und sinnig gewählten Gaben an mich gelangten.

Im 73. Lebensjahre habe ich mich berechtigt und zugleich verpflichtet halten dürfen, aus einem Ame zu scheiden, welches wölflich, aber auch voll Mühe und Arbeit ist, und einen Mann fordert, der mit voller Kraft die Interessen der höheren Schulen der Rheinprovinz und ihrer Lehrer pflegen und vertreten kann. Aber bis an mein Ende wird ein freudiges Andenken an Sie mich begleiten, und die zuverlässliche Hoffnung, daß Sie in Ihrer Berufszarbeit für heilige Güter des Vaterlandes reiche Befriedigung finden, und daß die rheinischen höheren Schulen durch Ihre Tüchtigkeit, Ihre Klarheit über die Aufgabe höherer Schulen, Ihre Treue und Würdigkeit gedeihen und blühen werden.

Gott sei mit Ihnen und Ihren Anhältern.

F. Zu verschiedenen Malen hat die Realschule auch im Laufe des Schuljahres 1873/74 Besuch von Schulmännern gehabt, welcher zu mannigfachen pädagogischen und didaktischen Besprechungen Anlaß gab. Herr Provinzial-Schulrat Dr. Höpfner wohnte, als er zur Abiturienten-Prüfung (siehe unten) hier war, dem Unterricht in mehren Klassen bei.

G. Die gesamte Einrichtung der Realschulen und ihre Stellung im Unterrichts-Organismus des Staates sind dieselben geblieben wie früher. Doch gehen sie wohl theilweise wesentlichen Veränderungen entgegen. Die Conferenz, welche der Herr Unterrichts-Minister im Oktober vorigen Jahres versammelt hatte, und welche unter seinem beständigen Vorsitz dreithalb Wochen lang tagte, hat über die wichtigsten Fragen des höheren Schulwesens in sehr eingehender Weise berathen; und bei dem Scharfschlag des Herrn Ministers, welchen die Mitglieder der Conferenz namentlich in seinen zusammenfassenden Neubesichten zu bewundern Gelegenheit hatten, läßt sich erwarten, daß jene Berathungen auf das Unterrichtsgesetz, das im nächsten Winter, wo möglich, dem Landtage vorgelegt werden soll, einen bedeutenden Einfluß ausüben werden. Andererseits haben die Realschullehrer im vergangenen und laufenden Jahr auch unter sich über die gesamte Organisation der Realschulen wie über einzelne Unterrichtsfächer mannigfach berathen. In mehreren deutschen Ländern und Landschaften sind zu diesem Zwecke höhere Versammlungen abgehalten worden. Die Versammlung der deutschen Realschulmänner ferner, welche in der Zeit vom 28. bis zum 30. September vorigen Jahres in Gera tagte, hat einen durchaus günstigen Verlauf genommen; und es sieht zu hoffen, daß die diesjährige Versammlung, welche zu Anfang des Oktober in Braunschweig tagen soll, noch weit zahlreicher besucht werden wird. Dieselbe wird, wenn die Vorschläge des in Gera gewählten Ausschusses Annahme finden, die Organisation des höheren Schulwesens als einzigen Gegenstand auf ihre Tagesordnung legen, um in dieser Weise, soviel an ihr ist, für die bevorstehenden Berathungen des Landtages über das Unterrichtsgesetz und die des Reichstages über das Recht des einjährigen Dienstes ein wünschenswerthes und von hervorragenden Mitgliedern des Reichstages und Landtages

gewünschtes Material zu beschaffen. Der Geist, welcher in der Versammlung zu Gera herrschte, berechtigt zu der Erwartung, daß aus der Realschulmänner-Versammlung immer mehr ein allgemeiner Verein zur Berathung und Herbeiführung der nothwendigen Reformen im höheren Schulwesen werden wird.

H. Der Gesundheitszustand ist bei Lehrern und Schülern der Realschule, Bürgerschule und Vor-
schule im allgemeinen recht gut gewesen. Abgesehen von einer dreiwöchentlichen Erkrankung des ordentlichen Lehrers Dr. Jansen und einer zweiwöchentlichen des ordentlichen Lehrers Erl ist sein Mitglied des Lehrer-Collegiums durch Unwohlsein genötigt gewesen, seinen Unterricht auf längere Zeit auszusetzen. Da jene Lehrer, ebenso wie der Director, während er an der Oktober-Conferenz (siehe unten G) teilnahm, ohne Schwierigkeit vertreten werden könnten, so ist während der Unterrichtszeit keine irgend erhebliche Störung eingetreten. Dagegen ist das Sommer-Halbjahr allerdings durch einen andern Umstand in einigermaßen störender Weise zerrissen, und anderseits die zusammenhangende Unterrichtszeit nach Neujahr übermäßig ausgedehnt worden. Da es nämlich für die Sitzungen des Provinzial-Landtages augenblicklich in Düsseldorf außer der Realschule keine passenden Räumlichkeiten gibt, so mußten zu Pfingsten drei Wochen Ferien gemacht werden, während dafür die Osterferien fast ganz ausfielen. Hiermit hängt es auch zusammen, daß die öffentlichen Schlusssprüfung auf Ostern verschoben werden müssen.

I. Die Einrichtung der Wechsel-Coeten ist nunmehr von der untersten Vorklasse bis zur Unter-Tertia der Realschule durchgeführt, und wird, wie bereits unter C erwähnt wurde, zu Michaelis laufenden Jahres auch für Ober-Tertia, zu Ostern nächsten Jahres auch für Unter-Seconda durchgeführt werden. Sie auf Ober-Seconda und Prima anzudehnen, ist wegen der geringen Zahl von Schülern in diesen Klassen zunächst noch nicht möglich. Doch sollen die Unterrichts-Pensie in den beiden obersten Klassen der Art verteilt werden, daß sowohl zu Ostern als zu Michaelis Schüler darin eintreten können. — Noch mehr, als schon jetzt der Fall ist, wird die Einrichtung der Wechsel-Coeten sich bewähren, wenn es erst möglich geworden ist, die jetzige Ferien-Ordnung, die allerdings vor der freilicher bedeutende Vorzüge hat, und für welche die höheren Schulen der Rheinprovinz dem Herrn Unterrichts-Minister und dem Provinzial-Schul-Collegium nur dankbar sein können, durch eine neue zu ersetzen, bei welcher die Hauptferien in die Mitte des Sommers und in die Mitte des Winters fallen; denn erst dann werden wir zwei gleichwertige Halbjahre haben, welche durch jene Ferien von einander getrennt sein werden.

K. Daß für solch eine Einrichtung auch andere Umstände sprechen, hat sich im laufenden Sommer wieder deutlich genug gezeigt.ziemlich häufig machte die Hitze es wünschenswerth, den Nachmittags-Unterricht auszusehen; und doch konnte das, wenn der Lehrgang nicht zu sehr gestört werden sollte, nur in wenigen einzelnen Fällen geschehen. — Freilich ließe dieser Schwierigkeit sich vorbeugen, wenn man im Sommer den Unterricht ganz, oder doch fast ganz, auf den Vormittag verlegt; aber auch das unterliegt, so lange die Realschulen noch nicht die in Aussicht stehende größere Freiheit der Gestaltung haben, und daher auch die übergroße Zahl obligatorischer Unterrichtsstunden nicht vermindern dürfen, doch mancherlei Bedenken.

L. In der Vorschule ist die Verminderung der Stundenzahl bereits durchgeführt. Jede Abtheilung der untersten Vorschulklass hat nur noch zwölf, jede Abtheilung der zweiten sechzehn, jede Abtheilung der ersten zwanzig wöchentliche Unterrichtsstunden. Dafür soll anderseits keine Abtheilung der dritten Vorschulklass mehr als 25, keine Abtheilung der zweiten mehr als 30, keine Abtheilung der ersten mehr als 36 bis höchstens 40 Schüler enthalten. Wenn leichtere Zahlen hier und da noch überschritten sind, so ist dies ein Übergangszustand, der so bald als möglich verschwinden soll. Uebrigens zeigt schon jetzt die Erfahrung, wie heilsam die Verminderung der Stundenzahl auf die Schüler einwirkt. Die Procentzahl der Schüler, welche in der regelmäßigen Zeit nicht reif zur Versetzung in die nächsthöhere Klasse werden, hat sich gegen die Zeit, wo überfüllte Klassen in 26 bis 28 Stunden wöchentlich unterrichtet wurden, ganz erheblich vermindert; und dabei bleiben die Knaben bedeutend frischer und lernbegieriger, als früher der Fall war. Die Klagen, die über jene Verminderung der Schulstunden hier und da laut geworden sind, beruhen auf einer unrichtigen Anschaugung von dem Zweck der Schulen, namentlich der höheren, und von der Bedeutung des Unterrichtes, welcher in denselben ertheilt wird. Eine Schule ist keine Kinderbewahranstalt. Schüler, für die eine größere Zahl von Schulstunden deshalb wünschenswerth ist, weil sie zu Hause der Aufsicht und Anregung entbehren, gehörten jedenfalls nicht in die Vorschule einer höheren Schule hinein; sie mögen zunächst die Elementarschule besuchen. Doch hoffe ich, daß auch in letzterer, wenn erst das System der besonderen Bewahranstalten mehr ausgebildet ist, die Zahl der Schulstunden noch weiter beschränkt werden wird, als dies durch das gegenwärtige Unterrichts-Ministerium bereits geschah.

M. Wesentliche Änderungen in der Organisation der hiesigen Realschule bei den vorgesehenen Behörden zu beantragen, wird erst dann an der Zeit sein, wenn dem Landtage das Unterrichtsgesetz vorgelegt ist. Für jetzt läßt sich zunächst, abgesehen von einer Anzahl Modifikationen des Normal-Planes, welche die Übersichtstabellen auf Seite 26 nachweist, nur eine Vorbereitungsklasse für diejenigen Abiturienten der Realschule einrichten, welche auch die Abiturienten-Prüfung des Gymnasiums bestehen wollen. Im Uebrigen kann das Lehrer-Collegium nur dahin streben, alle Klassen mehr und mehr in sämtlichen Unterrichtsfächern auf den normalen Standpunkt zu erheben. Mit diesem Streben und mit der Einrichtung der Wechsel-Coeten hängt es zusammen, daß die Versetzungs-Prüfungen, die früher in großem Maße üblich waren, allmählich fast ganz beseitigt werden. Schon jetzt wird über die Versetzung im allgemeinen vor den Ferien endgültig entschieden; zu einer Prüfung nach den Ferien pflegen Schüler nur noch in dem Ausnahmefalle zugelassen zu werden, wenn sie ohne ihre Schulde vielleicht in einem einzelnen Unterrichtsfach zurückgeblieben sind. In diesem Falle werden die betreffenden Schüler zugleich mit den neu aufzunehmenden geprüft. — Aus der Vorschule gehen in die Realschule, wie anderseits auch in die Bürgerschule, nur solche Schüler ohne weitere Prüfung über, die sich in jeder Beziehung unbe-

dingt fähig gezeigt haben, dem Unterricht einer höheren Schule zu folgen. Solche, bei denen dies irgend einem Zweifel unterliegt, haben sich der Aufnahme-Prüfung für die Realschule oder Bürgerschule zu unterziehen.

N. Am facultativen italienischen Unterricht haben im Winterhalbjahr in der ersten Abtheilung 4 Primaner, in der zweiten Abtheilung 10 Schüler aus Prima, Ober- und Unter-Secunda, am facultativen spanischen Unterrichte, der zu Michaelis 1873 eingeführt wurde, haben 4 Ober-Secundauer und 3 Unter-Secundauer teilgenommen. Die Zahl der Schüler, welche sich an den chemischen Übungen betheiligten, betrug 7; dieselben gehörten sämtlich der Prima an. Zu dem facultativen Rechenunterricht meldeten sich 6 Unter-Secundauer, zu dem facultativen Zeichenunterrichte 10 Schüler aus verschiedenen Klassen. Im Sommerhalbjahre war die Theilnahme am facultativen Unterricht ungewöhnlich dieselbe.

O. In ziemlich vielen Fällen haben Eltern unserer Schüler für ihre Söhne Privat-Unterricht oder Nachhilfe-Unterricht gewünscht. Derartiger Unterricht kann neben dem der Schule im allgemeinen nicht als eine Nothwendigkeit gelten, und ist sehr häufig nicht einmal heilsam. Wo er unter besonderen Umständen als wünschenswerth oder nothwendig erscheint, da empfiehlt es sich, drei bis vier Schüler, welche derselben Klasse angehören und eines gleichen Unterrichtes bedürfen, zu einer Abtheilung zu vereinigen.

P. Die Entwicklung der Bürgerschule schreitet in regelmässiger Weise voran. Deshalb und weil die Räume des vorhandenen Realschulgebäudes für die Realschule und Vorschule nicht mehr ausreichen, hat auch bereits auf einem Grundstück neben der Realschule, welches von der Stadt angelaufen ist, ein großer Neubau begonnen. Derselbe wird der Art ausgeführt, daß er ebenso wohl in Verbindung mit dem Realschulgebäude eine Schul-Organisation aufnehmen kann, wie der Berichterstatter sie den städtischen Behörden für Düsseldorf vorgeschlagen hat, als er auch anderseits an sich für eine selbständige höhere Bürgerschule geeignet sein wird. Mit dieser würde, wenn das Gebäude letztere Verwendung erhielte, die Vorschule verbunden werden, welche gegenwärtig mit der Realschule verbunden ist. — Zu dem Neubau gehört auch eine geräumige Turnhalle, die unter allen Umständen für die verschiedenen höheren Lehranstalten städtischen Patronates dienen soll.

Q. In den Conferenzen des Lehrer-Collegiums ist, abgesehen von den laufenden Gesäften, wozu namentlich auch die Wünsche von Eltern gehörten, für ihre Söhne Privatunterricht zu erhalten, einerseits über verschiedene Lehrplane und Lehrbücher, anderseits über allerlei Ordnungs-Mafregeln verhandelt worden. — Mehrere der jetzt im Gebrauche befindlichen Lehrbücher sollen durch zweckmässigere ersetzt werden; die hierauf gerichteten Anträge sind der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung eingereicht. Im Laufe des nächsten Schuljahres wird der gesammte fremdsprachliche Unterricht einer Revision zu unterziehen sein. — In Bezug auf die Disciplinar-Ordnung haben die Berathungen der Lehrer-Conferenz dahin geführt, daß fortan jede körperliche Züchtigung in der Realschule, Bürgerschule und Vorschule unbedingt ausgeschlossen ist. Schüler, welche sich nicht durch andere Mittel leiten lassen, gehören in diese Anstalten nicht hinein und müssen dieselben verlassen. — Nachsitzen über Mittag soll nicht von einem einzelnen Lehrer, sondern nur von der Conferenz verhängt werden können. — Strafarbeiten sind im allgemeinen unzulässig. — Eine Dispensation vom Turnen kann nur auf Grund eines motivirten ärztlichen Zeugnisses, und stets nur auf ein Jahr erfolgen. — Abgangszeugnisse werden den Schülern erst dann eingehändigt, wenn letztere allen Verpflichtungen gegen die Schule nachgekommen sind.

R. Am 3. Mai empfingen 40 katholische Schüler der Realschule und Vorschule, am 17. Mai 13 Schüler der Bürgerschule, unter Theilnahme ihrer älteren Mitschüler und mehrerer Lehrer, die erste hl. Communion, nachdem sie von ihren Religionslehrern, Herrn Dr. Lingen und Herrn Kaplan Sonnenchein, in besonderen Stunden vorbereitet waren. — Die evangelischen Confirmanden unter den Schülern haben an dem kirchlichen Religions-Unterricht ihrer Gemeinde teilgenommen.

S. Die Krönungsfeier zerfiel in diesem Jahre, weil der 18. Januar ein Sonntag war, in eine Vorfeier am 17. Januar Vormittages um 11 Uhr, und eine Hauptfeier am 18. Januar nach dem Vormittags-Gottesdienste. Erstere bestand in Gesängen und Vorträgen der Schüler, an die sich ein von dem Directore ausgebrachtes Hoch auf Seine Majestät den Kaiser und König anschloß, letztere in einer Festrede des Directores über nationale Erziehung. Beim Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs hielt der ordentliche Lehrer Brand die Festrede über die Entwicklung des Schulwesens in Preußen unter den Königen. Auch diese Feier schloß mit einem Hoch auf Seine Majestät. — Die Realschule erfreute sich am 17. und 18. Januar ebenso wie am 22. März einer großen Theilnahme der königlichen und städtischen Behörden sowie der Bürger der Stadt und namentlich der Eltern der Schüler.

T. Eine Abiturienten-Prüfung hat am 10. Juli unter Vorsitz des Herrn Schulrathes Dr. Höpfner als Commissarius des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums und unter Theilnahme des Herrn Dr. Reinartz als Delegirten des Curatoriums stattgefunden. Die Abiturienten, welche sämtlich bestanden haben, waren:

1. Gustav Bloem aus Düsseldorf, 16½ Jahr alt, 6 Jahre auf der Realschule, 2 Jahre in Prima;
2. Paul Busch aus M.-Gladbach, 17½ Jahr alt, 2½ Jahr auf der Realschule, 2 Jahre in Prima;
3. Hermann Groß-Ellsiefen aus Erkrath, 18¾ Jahr alt, 6 Jahre auf der Realschule, 2 Jahre in Prima;
4. Emil Lindlar aus Düsseldorf, 17½ Jahr alt, 9 Jahre auf der Realschule, 2 Jahre in Prima;
5. Balduin Tropp aus Düsseldorf, 17½ Jahr alt, 9 Jahre auf der Realschule, 2 Jahre in Prima.

Bloem erhielt, unter Entbindung von der mündlichen Prüfung, das Prädicat „vorzüglich bestanden“; Busch und Tropp erhielten das Prädicat „gut bestanden“. Lindlar und Tropp werden ein Polytechnicum beitreten, ersterer um Maschinenbau, letzterer um Chemie zu studiren. Busch wird Kaufmann, will aber, eh er in diesen Beruf eintritt, erst noch anderthalb Jahre eine

Universität besuchen. Bloem und Groß-Ellsperg haben über ihren künftigen Beruf noch keinen festen Entschluß gefaßt; Bloem wird jedenfalls zunächst sich auf die Abiturienten-Prüfung des Gymnasiums vorbereiten.

Statistische Nachrichten.

A. Allgemeine Uebersicht.

1. Für das Winterhalbjahr 1873/74.

	Es haben besucht:	Unter der Gesamtzahl waren:										Das Durchschnittsalter betrug in der Mitte des Schuljahres :
		evangelisch:	lutherisch:	protestantisch:	christianische:	geweihte:	austrittige:	ausländer:	in Düsseldorf geboren:	nicht in Düsseldorf geboren:	Neu aufgenommen:	
die Oberprima	der Realschule	4	2	2	—	2	2	—	1	3	—	17%/ ₁₂
" Unterprima	"	9	8	1	—	2	7	—	1	8	2	16 ^a / ₁₂
" Obersecunda	"	22	14	7	1	16	4	2	8	14	1	16%/ ₁₂
" Untersecunda	"	38	22	12	4	26	11	1	15	23	2	16
" Ober-Tertia	"	38	22	15	1	31	7	—	19	19	4	15 ^b / ₁₂
" Unter-Tertia, Coetus A.	"	30	16	11	3	24	4	2	14	16	3	14%/ ₁₂
" " B.	"	27	13	13	1	24	2	1	20	7	—	14%/ ₁₂
" Quarta, Öster-Coetus	"	36	20	16	—	28	6	2	17	19	5	13 ^c / ₁₂
" " Mich.-Coetus	"	46	24	20	2	39	6	1	25	21	3	13 ^d / ₁₂
" Quinta, Öster-Coetus	"	36	22	14	—	30	6	—	13	18	10	13
" " Mich.-Coetus	"	54	25	27	2	47	7	—	36	18	4	12
" Sexta, Öster-Coetus	"	45	25	17	3	35	9	1	21	24	9 ^e	11 ^f / ₁₂
" " Mich.-Coetus	"	48	26	21	1	44	4	—	33	15	18 ^Y	10 ^g / ₁₂
die ganze Realschule		433	239	176	18	348	75	10	228	205	61	—
die Quinta der Bürgerschule . . .		37	14	20	3	36	1	—	26	11	4	13 ^h / ₁₂
" Sexta " . . .		57	18	38	1	54	3	—	40	17	25 ^Z	12 ⁱ / ₁₂
die ganze Bürgerschule		94	32	58	4	90	4	—	66	28	29	—
die Oberklasse der Vorschule		72	33	37	2	69	3	—	48	24	13	10 ^k / ₁₂
" 2. Klasse " Öster-Coetus		45	26	17	2	42	2	1	31	14	21	8%/ ₁₁
" 2. " " " Mich.-Coetus		40	17	22	1	37	3	—	35	5	9	8%/ ₁₂
" 3. " " " Öster-Coetus		18	9	9	—	18	—	—	15	3	10	7%/ ₁₂
" 3. " " " Mich.-Coetus		24	13	11	—	24	—	—	20	4	24	6%/ ₁₂
die ganze Vorschule		199	98	96	5	190	8	1	149	50	77	—
alle drei Schulen zusammen . . .		726	369	330	27	628	87	11	443	283	167	—

X. Aus anderweitigen Schulen oder Privatunterricht. Ferner sind 14 aus der Oberklasse der Vorschule, theils ohne Aufnahme-Prüfung, theils auf Grund einer solchen, in die Sexta der Realschule versetzt.

Y. Aus anderweitigen Schulen. Ferner 17 aus der Vorschule (vgl. unter X).

Z. Aus anderweitigen Schulen. Ferner sind 16 aus der Sexta der Realschule zur Bürgerschule übergegangen. Die übrigen Schüler waren meistens aus der Oberklasse der Vorschule (vgl. unter X.) versetzt. Sich gebildet waren in der Sexta der Bürgerschule nur wenige.

2. Für das Sommerhalbjahr 1874.

	Es haben besucht:	Unter der Gesamtzahl waren:										Das Durchschnittsalter betring in der Mitte des Halbjahres:
		evangelisch:	lutherisch:	judaisch:	Einhäusige:	Mietkötige:	Ausländer:	in Düsseldorf geboren:	mit in Düsseldorf geboren:	Neu aufgenommen:		
die Oberprima	der Realschule	5	4	1	—	3	2	—	2	3	—	17 ⁶ / ₁₂
Unterprima	"	4	4	—	—	—	4	—	—	4	—	16 ⁵ / ₁₂
" Ober-Secunda	"	15	10	4	1	10	3	2	6	9	—	16 ¹⁰ / ₁₂
" Unter-Secunda	"	34	19	11	4	25	7	2	14	20	1	16 ⁷ / ₁₂
" Ober-Tertia	"	37	21	14	2	30	7	—	17	20	2	15 ⁷ / ₁₂
" Unter-Tertia, Mich.-Coetus	"	40	24	15	1	37	2	1	26	14	—	14 ⁷ / ₁₂
" " Oster-Coetus	"	34	14	17	3	28	5	1	19	15	—	14 ⁵ / ₁₂
" Quarta, Mich.-Coetus	"	32	19	12	1	28	4	—	19	13	2	13
" " Oster-Coetus	"	40	24	16	—	35	5	—	19	21	2	13 ⁵ / ₁₂
" Quinta, Mich.-Coetus	"	45	27	16	2	43	2	—	31	14	4	12 ¹ / ₁₂
" " Oster-Coetus	"	31	17	13	1	29	2	—	20	11	2	12
" Sexta, Mich.-Coetus	"	45	26	17	2	39	5	1	26	19	1	11 ⁴ / ₁₂
" " Oster-Coetus	"	42	17	24	1	38	4	—	33	9	6 ⁸)	10 ¹⁰ / ₁₂
die ganze Realschule	...	404	226	160	18	345	52	7	232	172	20	—
die Quinta der Bürgerschule	...	35	15	18	2	35	—	—	24	11	4	13 ⁹ / ₁₂
" Sexta	...	56	18	37	1	52	4	—	41	15	3	12 ⁷ / ₁₂
die ganze Bürgerschule	...	91	33	55	3	87	4	—	65	26	7	—
die 1. Klasse der Vorschule, Mich.-Coetus		44	21	21	2	40	3	1	25	19	3	10 ⁹ / ₁₂
" 1. " " Oster-Coetus		57	34	20	3	53	3	1	40	17	1	9 ⁷ / ₁₂
" 2. " " Mich.-Coetus		40	19	20	1	39	1	—	31	9	6	8 ⁸ / ₁₂
" 2. " " Oster-Coetus		26	14	12	—	26	—	—	18	8	2	8 ² / ₁₂
" 3. " " Mich.-Coetus		20	12	8	—	20	—	—	17	3	4	7 ⁶ / ₁₂
" 3. " " Oster-Coetus		34	18	16	—	34	—	—	26	8	26	6 ⁸ / ₁₂
die ganze Vorschule	...	221	118	97	6	212	7	2	157	64	42	—
alle drei Schulen zusammen	...	716	377	312	27	644	63	9	454	262	69	—

*) Außerdem 18 aus der Vorschule.

Hierzu möge folgende Bemerkung gesfügt werden, die sich aus den mitgetheilten statistischen Notizen ergibt: Vor drittthalb Jahren litt die Realschule hauptsächlich an zwei Nebelständen; die unteren und theilweise auch die mittleren Klassen waren überfüllt und enthielten zahlreiche Schüler, die nicht im Stande waren, dem Realschul-Unterrichte gehörig zu folgen. Jetzt ist die Überfüllung der einzelnen Klassen größtentheils beseitigt und, während die Zahl der Klassen sich vermehrt hat, die Zahl der Schüler in der ganzen Anstalt um 65 vermindert. Dagegen ist die Gesamtzahl der Schüler in den verbundenen drei Anstalten um 82 gestiegen.

B. Besondere statistische Verhältnisse.
Verteilung zu Michaelis 1873.

	Vorfl. 3.	Vorfl. 2.	Vorfl. 1.	Real- schule. VI.	V.	IV.	III b.	III a.	II b.	II a.	I b.	Ganze Schule.
Gesamtzahl der Schüler:	52	59	74	106	104	77	53*	24*	37	12	11	609
Von diesen sind versetzt:												
a) in den Oster-Coetus der nächsthöheren Klasse:	13		20	13	11							
b) in den Michaelis-Coetus der nächsthöheren Klasse:		37				28	21	21	17	3	2	266
Die etwaige Verteilung ist von einer Prüfung nach den Michaelis-Ferien abhängig gemacht bei:	30		4	23	23							
Eine nachträgliche Verteilung zu Ostern f. J. ist vorbehalten bei:	—	3	24	13	20	16	16	3	8	3	2	108
Es blieben in ihrer Klasse, und zwar:												
a) im Oster-Coetus:	4	13		20	12	20						193
b) im Michaelis-Coetus:	5	5		25	22	5	16	—	2	6	4	
Abgehen mussten, weil der Cursus der betr. Klasse zweimal ohne Erfolg durchgemacht war:	—	1	5	12	16	8	—	—	—	—	—	42

* Der Unterschied dieser Zahlen von den im vorigen Programm angegebenen erklärt sich daraus, daß bei der Bildung einer getrennten Ober-Tertia (vgl. das Programm von 1872) eine Anzahl Tertiäner, die im zweiten Jahre standen, Untertertiäner bleibend, aber die Erlaubnis erhielten, an dem Unterricht der Ober-Tertia teilzunehmen.

Bon den 108 Geprüften haben 78 bestanden.

Demnach beträgt die Zahl der versetzten Schüler 266 + 78 = 344,

" " " nichtversetzten Schüler 193 + 30 + 42 = 265.

Aufnahme zu Michaelis 1873.

	Für	Vorfl. 2	Vorfl. 1.	VI.	V.	IV.	III b.	III a.	II b.	II a.	I b.	Ganze Schule.
wurden geprüft:	13	18	33	13	9	3	2	4	1		2	96 (98)
haben bestanden:	11	8	19	4	3	1	—	—	1		47 (49)	
nicht bestanden:	2	10	14	9	6	2	2	4	—	—	—	49
Bon letzteren erwiesen sich a., als für die nächstniedere Klasse reif:	2	8	12	9	6	2	2	2	—	—	—	43
b., als auch für die nächstniedere Klasse nicht reif:	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	6

Außerdem wurden in die dritte Vorklasse 26 angenommen.

Nach dem für die Aufnahme-Prüfung bestimmten Tage sind noch 36 angemeldet worden. Von diesen wurde etwa die Hälfte aufgenommen.

Bersetzung zu Ostern 1874.

	Bortl. 3, Michael.-Coetus.	Bortl. 3, Oster-Coetus.	Bortl. 2, Michael.-Coetus.	Bortl. 2, Oster-Coetus.	Bortklasse 1 o:	VII., Michael.-Coetus.	VI., Oster-Coetus.	V., Michael.-Coetus.	IV., Michael.-Coetus.	IV., Oster-Coetus.	III. a.	III. b, Coetus A. p.	III. b, Coetus B. p.	I. b.	II. a.	I. b.	I. a.	Zusammen:	
Gesammtzahl der Schüler:	24	17	39	43	72	45	45	51	35	42	35	26	27	38	38	18	9	4	608
Von diesen saßen in ihrer Klasse, bzw. Abtheilung,																			
a. seit zwei Jahren:	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	
b. seit anderthalb Jahren:	—	4	3	8	2	11	22	15	12	3	19	—	11	—	10	4	2	—	126
c. seit einem Jahre:	—	2	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	24
d. seit einem halben Jahre:	24	10	36	33	50	34	23	36	23	39	16	26	16	38	27	14	6	3	454
Von den Schülern unter a wurden nach der nächsthöheren Klasse versetzt:	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	
wurden nicht versetzt, und verließen die Schule:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Von den Schülern unter b wurden nach der nächsthöheren Klasse versetzt:	—	2	—	8	—	—	10	—	8	—	14	—	—	—	—	2	—	44	
blieben in ihrem Coetus:	—	—	3	—	—	10	—	13	—	3	—	—	9 q	—	10	4	—	—	52
gingen in den anderen Coetus ihrer Klasse über:	—	2	—	—	2 r	1 r	12	2 r	4	—	5	—	2 r	—	—	—	—	—	30
Von den Schülern unter c wurden nach der nächsthöheren Klasse versetzt:	—	2	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
blieben in ihrem Coetus:	—	—	—	—	10 q	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	12
gingen in den anderen Coetus ihrer Klasse über:	—	—	—	—	1 s	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
mussten den Cursus ihrer Klasse mit demselben Coetus nochmals beginnen:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Von den Schülern unter d wurden nach der nächsthöheren Klasse versetzt:	—	10	—	29	6	—	6	—	17	—	11	—	—	—	—	—	—	—	79
blieben in ihrem Coetus:	16	—	30	—	29 q	18	—	22	—	20	—	22 q	10 q	38	27	14	6	3	255
gingen in den anderen Coetus ihrer Klasse über:	8	—	6	4	15 s	16	10	14	5	19	5	4 s	6 s	—	—	—	—	—	112
mussten den Cursus ihrer Klasse mit demselben Coetus nochmals beginnen:	—	—	—	—	—	—	7	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8

o. Die Bortklasse 1 wurde erst zu Ostern 1874 in einen Michaelis- und einen Oster-Coetus getheilt.

p. In Unter-Tertia wurden erst zu Ostern 1874 die parallelen Coeten in Wechsel-Coeten verwandelt.

q. Im Michaelis-Coetus.

r. Deshalb abgegangen.

s. In den Oster-Coetus.

Die Aufnahme zu Ostern 1874 ist (vgl. oben) nicht so zahlreich gewesen, daß es zweckmäßig wäre, sie in ähnlicher Art wie die zu Michaelis 1873 tabellarisch darzustellen.

Aus vorstehenden Uebersichten ergibt sich:

1. Die Zahl der versetzten Schüler steht, namentlich wenn man die Versetzung zum Schluß des Schuljahres 1872/73 berücksichtigt, in welchem noch keine Wechsel-Coeten bestanden, zu der Zahl der nicht versetzten Schüler, besonders bei der *Sexta*, *Quinta* und *Quarta*, in seinem günstigen Verhältniß. Der Grund hieron kann entweder darin, daß früher bei der Aufnahme und Versetzung nicht mit der nöthigen Sorgfalt und Strenge verfahren ist, oder anderseits in der Beschaffenheit des erhielten Unterrichtes, oder endlich im Lehrplane der Realschule liegen. Nun hat aber das Lehrer-Collegium wenigstens in den letzten Jahren mit Ernst darauf gesehen, daß keine Schüler unreif aufgenommen oder versetzt wurden. Den Unterricht ferner in *Sexta*, *Quinta* und *Quarta* haben sehr verschiedene Lehrer gegeben. Auch hat man die Erfahrung, daß ziemlich zahlreiche Schüler, namentlich in *Sexta* und *Quarta*, das Ziel ihrer Klasse in der regelmäßigen Zeit nicht erreichen, an vielen Realschulen und Gymnasien, und nicht etwa blos in einzelnen Jahren, gemacht. Es scheint daher wohl im Lehrplane der Realschulen und Gymnasien Einiges unzweckmäßig zu sein.

2. Von den nicht versetzten *Sextanern* sind über drei Viertel wegen mangelhafter Kenntnisse im Lateinischen zurückgeblieben, obgleich das Pensum in diesem Fach ein sehr beschränktes war. Die nicht versetzten *Quintaner* waren fast sämtlich im Lateinischen, etwa ein Drittel von ihnen außerdem im Französischen, etwa ein Sechstel, außer im Lateinischen, auch in deutscher Orthographie, einige Wenige im Rechnen schwach. Von den nicht versetzten *Quartanern* sind drei Fünftel wegen mangelhafter Leistungen in den Sprachen, ein Viertel wegen mangelhafter Leistungen in der Geometrie oder auch, aber seltener, im Rechnen, die Nebrigen deshalb in *Quarta* zurückgeblieben, weil sie überhaupt zu wenig leisteten. Unter den nicht versetzten *Sextanern* ferner befanden sich ausschließlich Knaben im Alter von 10 bis 10½ oder 11 Jahren, die früher in der Vorschule zu den besserem Schülern gehörten. Anderseits konnten aus der Bürgerschul-*Sexta* über vier Fünftel der Schüler nach *Quinta* versetzt werden. Aus diesen Umständen scheinen verschiedene Folgerungen wohl sich ziehen zu lassen, nämlich:

a. Das Lateinische scheint kein geeigneter Unterrichtsgegenstand für neunjährige Knaben zu sein. Es bildet keine natürliche Fortsetzung des Elementar-Unterrichtes der Vorschule oder Volksschule.

b. Es ist für Knaben in dem Alter, worin die Schüler unserer unteren Klassen zu stehen pflegen, nicht eben heilsam, in zwei auf einander folgenden Jahren das Lateinische und Französische zu beginnen.

c. Das Pensum in der Geometrie darf für elfjährige Quartaner nur ein sehr beschränktes, der Fortschritt darin nur ein sehr langsamer sein.

3. Auch in der Ober-*Secunda* tritt bei der Versetzung ein ungünstiges Verhältniß hervor. Dieses scheint jedoch vorwiegend auf dem zufälligen Umstände zu beruhen, daß in den letzten Jahren gerade die tüchtigsten Unter-*Secundaner* ihrer Familien-Verhältnisse wegen größtentheils die Schule mit dem Zeugnis für den einjährigen Dienst verlassen mußten.

4. Die eigenhümlichen Verhältnisse in der Tabelle über die Versetzung zu Ostern 1874 erklären sich daraus, daß die Wechsel-Coeten erf. zu Michaelis 1873 eingerichtet wurden.

5. Die Notizen über die Aufnahme zu Michaelis 1873 zeigen, daß es vor einem Jahre bei dem auf die hiesige Realschule angewiesenen Publicum noch für sehr leicht galt, den Anforderungen der Realschule zu genügen. Dieser Zustand scheint jetzt vollständig verschwunden zu sein: die bereits erfolgten Anmeldungen für nächstes Schuljahr sind zum bei weitem größten Theile der Art, daß die Angemeldeten wohl auf dieselbe Klasse gesetzt werden können, für welche sie angemeldet sind.

Unterrichts- und Lehrmittel.

I. Der Realschule.

A. Für Physik.

Auch in diesem Jahre konnte aus den etatsmäßigen und den noch von früher vorhandenen Mitteln eine Anzahl bedeutender Anschaffungen bewirkt werden. Unter anderem wurden angelauft: Regulator (à roule) für elektrisches Licht von Duboscq; Apparat zum Kalllicht nebst Gasflaschen; Laternen zur Aufnahme dieser Lichtquellen nebst drehbarem Stativ; dazu ein Apparat zur Projection verticaler und ein anderer zur Projection horizontaler Gegenstände, sowie eine Reihe kleinerer zugehöriger Apparate; 2 Schwefelkohlenstoffprismen in Holzlasten; eine Sammlung Glasbilder.

B. Für Chemie.

1. Durch Schenkung: Von Frau Regierungs-rath von Müllmann aus dem Nachlass ihres Gemahls eine Anzahl Flaschen mit eingeriebenen Stöpfeln, zum größten Theile mit reinen Reagentien gefüllt; von Herrn Fabricanten O. Winhscheid sechs große Graphittiegel und zwei Tiegelzangen für große Tiegel.

2. Durch Anlauf: Außer den zum Erhalt nöthigen Gegenständen ein Pitnometer, eine supferne Kasserole, eine Röhre zur Elektrolyse nebst eisernem Stativ, ein spiralförmiger Kühlkörper von Glas, ein Daniell'scher Hahn, ein neuer Platintiegel, ein supfernes Wasserbad u.

C. Für Naturgeschichte.

Durch Schenkung: Von dem Maler Herrn Süss einige ausländische Insecten und andere getrocknete kleine Thiere; von dem Landgerichts-Referendar Herrn Herten eine Wasser-Ralle. Von den Schülern: W. Lips (III b) einige Exemplare von Bentasämiss aus der Nordsee; Aug. Vorster (III b) ein Goldfasan; Em. Frank (II b) ein Eichelhäher und eine Nachtschwalbe; Fr. Weiß (III a) der Kauapparat eines See-Igels; S. Elwin (III b) eine Anzahl Völge von ostindischen Vogeln.

Angeschafft wurden mehrere Glaskästchen für Insecten und andere niedere Thiere.

D. Für Geographie.

Kiepert, Wandkarte von Afrika; Kiepert, Wandkarte des Römischen Reiches; Ziegler, Illustrationen zur Topographie des alten Rom, Heft 1 und 2; Firz, Wandkarte von Rheinland-Westfalen; Stöhrner, Elemente der Geographie in Karten und Text, 3 Hefte.

E. Für den Zeichenunterricht

wurden 107 Blätter Ornamente, Blumen, Thiere angeschafft.

F. Zur Schul-Bibliothek

- a. Fortschungen von zehn im vorigen Programme bezeichneten Werken und Zeitschriften.
- b. Neu: Deutsche Blätter für erziehenden Unterricht; Deutsche Schulzeitung; Roth, Gymnasial-Pädagogist und kleine Schriften; Waith, Pädagogist; Venel, Erziehungslehre; Meyer, ästhetische Pädagogik; Diez, Grammatik der romanischen Sprachen; Diez, Wörterbuch der romanischen Sprachen; Dunder, Geschichte des Altertums, 4. Auflage; v. Noorden, Europäische Geschichte des 18. Jahrhunderts; Brehm, Leben der Vögel; Amtlicher Bericht über die Wiener Weltausstellung u. s. w.
- c. Aus den Vereinen der Lehrer: Dieselben Zeitschriften wie im vorigen Jahre.
- d. Geschenke: Von dem Königl. Ministerium der Unterrichts- u. s. w. Angelegenheiten: Niedel, Zehn Jahre aus der Geschichte der Ahnherren des preuß. Königshauses; — Von dem Königl. Provinzial-Schulcollegium zu Koblenz: Schnell, das Reichs-Erzähleramt der Markgrafen u. s. w. — Von Herrn Landgerichtsrath Anders: Blane, Captivity in Abyssinia. — Von einem Unbenannten: Reyne des deux Mondes, 1866. 1871; Dove, Im neuen Reich; 1873; Das Ausland, 1873; Allgemeine illustrierte Weltausstellungs-Zeitung. — Von einem Lehrer der Anstalt: Rudolph, Schule und Elternhaus.

G. Zur Schüler-Bibliothek.

- a. Geschenke: Von Quartaner Fr. Moults drei Bände.
- b. Angekauft: Die Naturkräfte, X; Stoll, Erzählungen aus der alten Geschichte; Dielis, Lebensbilder; Lüdenbacher, Schule der Mechanik; Anderen, Märchen; Höder und Otto, neues volkstümliches Ehrenbuch; Swift, bearb. v. Hoffmann, Gulliver's Reisen; Hobart, aus fernen Landen; Klasing, Buch der Sammlungen; v. François, die preußischen Befreiungskriege 1813—15; Emsmann, des Knaben Experimentierbuch; Hoffmann, vier Erzählungen.

H. Zu der Sammlung von Schulbüchern für unbemittelte Schüler.

Geschenkt wurden: Von einem Mitgliede des Lehrer-Collegiums: Schilling, Thierreich und Pflanzenreich. — Von dem früheren Abiturienten Bacharach 8 Bände; von dem Obersecondeiner Hante 6 Bände; von dem Untersecondeiner Bimmermann 3 Bände; von den Quartanern Bernau, Jungius, Fiser, Kloß je 1 Band. — Außerdem wurden aus einem Ueberschuss fünf Thaler verwandt, und der Untersecondeiner Kleindorf schenkte bei seinem Abzange einen Thlr. Von einem Theile dieses Geldes sind bereits Bücher angeschafft worden.

Die Unterrichts- und Lehrmittel der Bürgerschule

sind durch das vermehrt worden, was sich im Laufe des Schuljahres als nothwendig ergab.

Geldmittel.

Der Etat der Realschule (mit Einschluß der Vorschule, aber Ausschluß der Bürgerschule) beläuft sich gegenwärtig auf etwa 29,000 Thaler. Der Lehrer-Witwen-Fonds war zu Ende 1873 auf etwa 2174, der Aula-Fonds auf etwa 1412 Thaler angewachsen. Für den ersten Fonds hat der Abiturient von Ostern 1873 Paul Stoll fünf Thaler, für den physikalischen und chemischen Unterricht hat ein ungenannter Freund der Schule je fünf Thaler geschenkt.

Aus all diesen Mittheilungen geht hervor, daß den städtischen höheren Schulen auch im laufenden Schuljahr mannigfache Förderung zu Theil geworden ist. Der Berichterstatter kann daher jene Mittheilungen nicht schließen, ohne für die eifrig und thätige Fürsorge der Königlichen und städtischen Behörden, sowie auch für alle Schenkungen, welche die Anstalt erhalten hat, im Namen des Lehrer-Collegiums aufrichtigen Dank auszusprechen.

Unterricht für Handwerker.

Sonntags von 9 bis 12 Uhr Zeichnen in drei getrennten Klassen. Lehrer: Für Klasse 1 Maler J. Holthausen; für Klasse 2 Inspector Holthausen; für Klasse 3 Maler Kost. An dem Unterrichte nahmen im Winter bez. 47, 46 und 41, zusammen 134 Schüler (gegen 136 im vorhergehenden Winter), im Sommer bez. 40, 36 und 39, zusammen 115 (gegen 118 im vorhergehenden Sommer) Theil.

Übersicht der Schlussfeier in der Aula der Realschule.

Sonnabend, den 15. August.

Vormittages 8½ Uhr: Schlussfeier für die Schüler der Unter-Tertia bis Sexta der Realschule, ferner für die Schüler der Bürgerschule und der Vorschule:

Gesang; Ermunterung zum Gesange, nach Fr. Schneider, mehrstimmig von Fr. Erf.

Karl Theodor, Bürgerschule VI: Der Morgen, von J. P. Hebel.

Albert Jinzen, III b. O.: Der Sänger, von Goethe.

Edmund Brüning, Vorschule I O.: Der Husar von Auerstädt.

Max Barthelmeß, Vorschule III M.: Mäpschen und Spitschen, von W. Hey.

Theodor Klaphef, IV M.: Das große Los, von Langbein.

Gesang: Andreas Hofer, Melodie von L. Berger, mehrstimmig von Fr. Erf.

Julius Cahan, Bürgerschule V: Rudolf von Habsburg, aus dem Festkalender von Fr. Poccii.

Wilhelm Süß, V M.: Das Lied von den Franzosen.

Christoph Stephan, Vorschule III O.: Vom lustigen Grasmücklein, von Fr. Gäßl.

Johannes König, VI M.: Waldlied, von Hoffmann von Fallersleben.

Heinrich Straß, Vorschule II O.: Der Storch und die Kinder, von R. Löwenstein.

Wilhelm Wetter, III b. M.: Schön Ellen, von Em. Geibel.

Gesang: Blücher's Gedächtniß, nach Bernh. Klein, vierstimmig von Fr. Erf.

Karl Bölters, Vorschule I M.: Der Herbst, von Reinic.

Peter v. Kraft, IV O.: Der Lustfe, von Gießbrecht.

Hugo Hecht, V O.: Das Erleennen, von J. N. Vogl.

Ernst Müller, Vorschule II M.: Das Häschchen, von Fr. Gäßl.

Emil Nobbe, VI O.: Versuchung, von Reinic.

Gesang: Freunde in Ehren, comp. von L. Erf.

Nach dem Schluss begeben die Schüler der Unter-Tertia bis Sexta der Realschule, sowie die der Bürgerschule und der Vorschule, sich in ihre Klassenzimmer, um die Censuren zu empfangen.

Vormittages 11 Uhr: Schlussfeier für die Schüler der Prima bis Ober-Tertia der Realschule:

Gesang: Wacht auf, ruft uns die Stimme, vierstimmig von S. Bach.

Gustav Spätz, II b.: La mort d'Hippolyte, par Racine.

Wilhelm Böttlerling, III a.: Das Glück von Edenhall, von Uhland.

Felix Gottsche, II a.: Barbara Fritchie, by Whittier.

Gustav Bloem, Abit.: Ueber den Ideengang im Uhland's Ballade: Des Sängers Fluch. (Eigene Arbeit.)

Entlassung der Abiturienten durch den Director.

Schlussgesang: Abschied von der Heimath, nach einer Volksweise von L. Erf.

Nach dem Schluss begeben die Schüler der Prima bis Ober-Tertia der Realschule sich in ihre Klassenzimmer, um die Censuren zu empfangen.

Es wird gebeten, in Bezug auf die Vorschüler, welche durch ihre Censuren für reif zum Eintritt in die Sexta der Realschule oder Bürgerschule erklärt werden, während der Ferien schriftlich oder am Donnerstag, den 17. September (s. unten) mündlich anzugeben, ob sie in die eine oder andere Sexta eintreten sollen. Da im Verhältniß zu der Zahl der Anmeldungen nur ein beschränkter Raum zur Verfügung steht, so könnte die Unterlassung der Anzeige die Folge nach sich ziehen, daß für den betr. Knaaben kein Platz mehr frei wäre.

Am Freitag, den 18. September, wird Vormittages von 8 bis 12 und Nachmittages von 3 bis 6 Uhr in der Realschule nach folgendem Plan die Prüfung der neu aufzunehmenden Schüler abgehalten:

Prüfungsstufe:	Dritte Vor-schul-klaſſe.	Zweite Vor-schul-klaſſe.	Erste Vor-schul-klaſſe.	Sexta der Bürger-Schule.	Quinta der Bürger-Schule.	Quarta der Bürger-Schule.	Sexta der Real-Schule.	Quinta der Real-Schule.	Quarta der Real-Schule.	Unter-Tertia der Real-Schule.	Ober-Tertia.	Unter-Secunda.	Ober-Secunda.	Prima.
Im Klassenzimmer der:	Dritten Vor-schul-klaſſe.	Zweiten Vor-schul-klaſſe.	Ersten Vor-schul-klaſſe.	VI. M.	V. M.	IV. M.	VI. O.	V. O.	IV. O.	IIIb. M.	IIIa.	IIb.	IIa.	I.
8—9.	Examinator	Examiner	Examiner	Examiner	Examiner	Examiner	Lesen, Wiedererzählen, Grammatik, Etl., Heuer und Schreiber.	Latein, Höhn-dorf.	Latein, Arey.	Latein, Boderadt.	Mathe-matik und Rechnen, Ahrend.	Mathe-matik und Rechnen, Biehoff.	Mathe-matik und Physik, Jansen.	Mathe-matik und Chemie, Stammer.
9—10.							Rechnen, Ahrend.	Rechnen, Stammer.	Geometrie und Rechnen, Biehoff.	Französisch, Hölscher.	Französisch, Merschberger.	Französisch, Hölscher.	Französisch, Hölscher.	Französisch, Hölscher.
10—11.	Mills.	Buden-dahl.	Sonnen.	Dud-weiler.	Stier.	Steinhoff.	Rechnen, Ahrend, Jansen und Schreiber.	Geographie, Etl.	Französisch, Arey.	Französisch, Merschberger.	Latein, Heuer.	Latein, Honigsheim.	Latein, Brand.	Latein, Rothert.
11—12.								Deutsch, Boderadt.	Deutsch, Brand.	Deutsch, Brand.	Deutsch, Hölscher.	Deutsch, Honigsheim.	Deutsch, Merschberger.	Deutsch, Rothert.
3—4.							Schönschriften und Orthographie.	Geographie, Brand.	Geographie und Naturgeschichte, Czech.	Englisch, Arey.	Englisch, Merschberger.	Englisch, Merschberger.	Englisch, Merschberger.	Englisch, Hölscher.
4—5.							Schönschriften und Orthographie, Etl., Höhn-dorf u. Schreiber.	Geometrie (für den Österreich), Ahrend.	Geographie und Naturgeschichte, Brand.	Geographie und Naturgeschichte, Czech.	Geschichte und Geographie, Boderadt.	Geschichte und Geographie, Rothert.	Geschichte und Geographie, Rothert.	Physik, Biehoff.
5—6.									Englisch (für den Österreich), Arey.	Ge-schichte, Rothert.	Natur-geschichte, Ahrend.	Natur-geschichte, Jansen.	Natur-geschichte, Jansen.	Ge-schichte, Honigsheim.

Die Schüler, welche sich dieser Prüfung unterziehen sollen, sind vorher unter Einreichung eines Geburtszeugnisses (bezo. Tauffcheines), eines Impfscheines (bezo. eines Scheines über Wiederholung der Impfung, vergl. unter Verfügungen) und eines Abgangszeugnisses von der früher besuchten Schule anzumelden. Die beiden ersten Zeugnisse werden zurückgegeben, das letzte bleibt bei den Schulaten, bis der betreffende Schüler die Ansicht wieder verläßt. Wer das Abgangszeugnis nicht beigebracht hat, kann unter keinen Umständen zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden.

Für Knaben aus den umliegenden Orten, welche Mittags nicht nach Hause gehen können, ist außerdem ein Hans in der Stadt nachzuweisen, in welchem sie die Mittagszeit unter Aufsicht zu bringen sollen.

Zur Empfangnahme der Anmeldungen wird der Unterzeichnete am Donnerstag, den 17. September, Morgens von 9 bis 1 und Nachmittags von 4 bis 6 im Conferenz-Zimmer der Realschule sein.

Zur Prüfung selbst haben die aufzunehmenden Schüler, mit liniertem Papier und einer Feder versehen, pläntlich zu erscheinen. Die Anwesenheit der Eltern oder ihrer Stellvertreter bei dem Examen ist nur erwünscht.

Das Ergebnis der Aufnahme-Prüfung wird am Sonnabend, den 19. September, Vormittags 9 Uhr, in einer Conferenz festgestellt und Nachmittags 3 Uhr den Geprüften in der Aula der Realschule angekündigt. Sofern der Raum nicht für alle angemeldeten Schüler ausreicht, werden diejenigen aufgenommen, welche in der Prüfung am besten bestanden haben. Hierbei macht es durchaus keinen Unterschied, ob ein Knabe früher oder später angemeldet ist.

Der regelmäßige Unterricht beginnt am Montag, den 21. September, Morgens 8 Uhr, nach Stundenplanen, welche die Schüler der Bürgerschule und Vorschule am ersten Unterrichtstage von ihren Lehrern dictirt erhalten, während die Schüler der Realschule ihren Stundenplan gegen Ende der Ferien bei dem Pförtner für zwei Groschen laufen können. Abgesehen von einer Umgestaltung, welche zu Ostern I. J. vielleicht namentlich der Unterricht in dem dann neu zu bildenden Oster-Coetus der Sexta erfahren wird (vgl. die Chronik), gedenkt das Lehrer-Collegium im Schuljahre 1874/75, bez. 1875/76, folgende Lehrpläne, welche der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung vorgelegt sind, in den einzelnen Fächern durchzuführen:

I. Für die Realschule.

A. Katholischer Religions-Unterricht.

Sexta 2—4 St. — Biblische Geschichte des A. T. nach Schumacher's „Kern der h. Geschichte“. Erklärung des apostolischen Glaubensbekenntnisses nach dem mittleren Diccesantatechismus.

Quinta 2 St. — Biblische Geschichte des N. T. nach Schumacher's „Kern der h. Geschichte“. Die Lehre von den Geboten, der Gnade und den Gnadenmitteln nach dem mittleren Diccesantatechismus.

Quarta 2 St. — Erklärung des apostolischen Glaubensbekenntnisses nach dem größeren Diccesantatechismus.

Unter-Tertia 2 St. — Die Lehre von den Geboten nach dem größeren Diccesantatechismus.

Ober-Tertia 2 St. — Die Lehre von der Gnade und den Gnadenmitteln nach dem größeren Diccesantatechismus.

Unter- und Ober-Secunda 2 St. — In dem einen Jahre Geschichte der vorchristl. und der christl. Offenbarung, Lehre von der Kirche. In dem andern Jahre Kirchengeschichte nach Martin's Religionshandbuch.

Prima 2 St. — Glaubenslehre und Sittenlehre nach Martin's Religionshandbuch.

B. Evangelischer Religions-Unterricht.

Sexta 2—4 St. — Im Winter: Bibl. Geschichte des Neuen Testaments, erste Hälfte. (Nach Bahn's bibl. Historien, §. 1—41.) — Im Sommer: Bibl. Geschichte des Alten Testaments, erste Hälfte. (Bahn, §. 1—24.) — Memoriren von Kirchenliedern und Sprüchen.

Quinta 2 St. — Im Winter: Bibl. Geschichte des Neuen Testaments, zweite Hälfte. (Bahn, §. 42—84.) — Im Sommer: Bibl. Geschichte des Alten Testaments, zweite Hälfte. (Bahn, §. 25—84.) — Memoriren von Kirchenliedern und Sprüchen.

Quarta 2 St. — Bibl. Geschichte des Alten Testaments nach ausgewählten Abschnitten der historischen Bücher des Alten Testaments. — Memoriren von Kirchenliedern und Sprüchen.

Unter-Tertia 2 St. — Lektüre eines der synoptischen Evangelien; an geeigneten Stellen ergänzende Stücke der beiden andern. — Memoriren von Kirchenliedern und Sprüchen.

Ober-Tertia 2 St. — Im Winter: Apostelgeschichte. — Im Sommer: Ausgewählte Abschnitte aus den prophetischen und poetischen Büchern des Alten Testaments. — Wiederholung von Kirchenliedern und Sprüchen.

Secunda 2 St. — In einem Jahre: Kirchengeschichte der vorreformatorischen Zeit (im Anschluß an Hollenberg's Hülfssbuch); Corintherbrief. — Im anderen Jahre: Kirchengeschichte seit der Reformation; Galaterbrief. (Philipperbrief.) — Ferner Wiederholung von Kirchenliedern und Sprüchen.

Prima 2 St. — In einem Jahre: Evangelium Johannis; Bibelkunde. — Im anderen Jahre: Römerbrief; biblische Glaubenslehre (unter Zugrundelegung der Augustana). — Ferner Wiederholung einzelner Abschnitte der Kirchengeschichte, sowie von Kirchenliedern und Sprüchen.

Deutsch.

Sexta 4—6 St. — Der einfache Satz, dazu das Wichtigste aus der Wortformenlehre, der Orthographie und der Intonation. Benutzt werden hierbei geeignete Stücke aus Hopf und Paulsiefel für Sexta. — Wöchentliche Dictate. Übungen im Lesen, Erzählen und Declamiren.

Quinta 4 St. — Wiederholung der Lehre vom einfachen Satz und genauere Durchnahme der Formenlehre; darnach geht der Unterricht zum erweiterten Satz über. Das orthographische Pensum der Sexta wird gründlicher behandelt und namentlich durch Berücksichtigung der bekannten Fremdwörter erweitert. Lektüre aus Hopf und Paulsiefel für Quinta. Memoriren von Gedichten. Vierzeilige schriftliche Arbeiten.

Quarta 3—4 St. — Der zusammengesetzte Satz; Erörterung der Conjunctionen und der Interpunctionslehre. Lesen und Übersetzen ausgewählter Stücke aus Hofp und Paulsiel für Quarta; einzelne Abschnitte werden auswendig gelernt. Besprechung und Correctur der dreiwöchentlichen Arbeiten.

Unter-Tertia 2—3 St. — Wiederholung des gesammten grammatischen Pensums der drei unteren Klassen. Lectüre aus Hofp und Paulsiel für Tertia. Dreiwöchentliche Aufsätze, die einzeln in der Klasse besprochen werden. Memoriren einzelner Gedichte.

Ober-Tertia 2—3 St. — Das Wichtigste aus der Wortbildung- und Verslehre. Aus dem Lesebuch von Hofp und Paulsiel für Tertia werden prosaische und poetische Stücke gelesen und erklärt, letztere zum Theil auch auswendig gelernt. Besprechung der dreiwöchentlichen oder vierwöchentlichen Aufsätze, deren Stoff meistens aus der fremdsprachlichen Lectüre genommen wird.

Unter-Secunda 2—3 St. — Lectüre vorwiegend aus Schiller: Balladen, Lied von der Glocke, Spaziergang, Wilhelm Tell u. A. Tropen und Figuren. Vervollständigung der Kenntnisse in der Metrik. Aufsätze monatlich, meist im Anschluß an die Lectüre.

Ober-Secunda 3 St. — Lectüre aus dem Lesebuch von Schauenburg und Hoche, II.; dazu Goethe's Hermann und Dorothea, Lessing's Minna von Barnhelm oder ähnliche Dichtungen. Besprechung synonymer Ausdrücke. Übungen im Denken und Disponiren. Freie Vorträge. Wöchentliche Aufsätze.

Prima 3 St. — Mittheilungen aus der Literatur. Lectüre aus dem Nibelungenliede, aus Lessing und Herder, aus Goethe und Kleopatra. Freie Vorträge. Monatliche Aufsätze. Dieselben werden bei der Aufgabe und Rücksicht besprochen.

Lateinisch.

Sexta 6—8 St. — Regelmäßige Formenlehre nach Scheele I, §. 1—25, mit Anschluß von §. 22. Mündliches und schriftliches Übersetzen der betreffenden Übungsstücke. Schriftliche Arbeiten in und außer der Schule.

Quinta 6 St. — Wiederholung der regelmäßigen, Durchnahme der unregelmäßigen Formenlehre nach Scheele I; Einübung derselben durch mündliches und schriftliches Übersetzen der betreffenden Übungsstücke. Übersetzen und theilweise Auswendiglernen der Fabeln und Erzählungen des Anhangs. Wöchentliche Pensa, abwechselnd mit Probearbeiten.

Quarta 6 St. — Einübung der wichtigsten Abschnitte der Cäsus- und Moduslehre nach Scheele II; außerdem wird im Laufe des Jahres die gesammte Formenlehre noch einmal wiederholt. Lectüre ausgewählter Stücke aus Wellers Herodot. Wöchentliche Pensa, abwechselnd mit Probearbeiten.

Unter-Tertia 5—6 St. — Wiederholung und Erweiterung der Cäsus- und Moduslehre nach Scheele II. Lectüre ausgewählter Stücke aus dem Cornelius Nepos von Völker. Wöchentliche Pensa, abwechselnd mit Probearbeiten.

Ober-Tertia 5—6 St. — Durchnahme der bis dahin zurückgestellten schwierigeren Theile der Syntax nach Scheele II. 2 St. — Von Caesar werden 2 Bücher gelesen. 3 St. — Wöchentliche Pensa, abwechselnd mit Probearbeiten.

Unter-Secunda 4—5 St. — Tempora und Modi nach Siberti, Kapitel 91—101, eingehibt durch Übersetzen der betreffenden Übungsstücke aus Spieß für Tertia. Von Caesar werden 2 Bücher gelesen, aus Ovid ausgewählte Stücke, aus denen etwa 100 Verse auswendig gelernt werden. Alle 14 Tage ein Pensum oder eine Probearbeit.

Ober-Secunda 4—5 St. — Syntax nach Siberti, Kapitel 102—105; Übersetzungen aus Spieß. Aus Ovid werden etwa 500 Verse gelesen und 100 Verse auswendig gelernt; übrigens wird Geschichtliches, namentlich Sallust's Catilina gelesen. Alle 14 Tage ein Pensum oder eine Probearbeit.

Prima 5 St. — In 4 St. Lectüre lateinischer Historiker, namentlich des Livius. Übersetzen ins Deutsche und Französische. Abwechselnd damit aus Ovid und Virgil so viel, als die Anforderungen der Abiturienten-Prüfung notwendig machen. — In der fünften Stunde Zurückübersetzen ins Lateinische.

Französisch.

Quinta 6 St. — Bloch I., Lecture 1—59 einschl. Von Weihnachten ab, bez. in der zweiten Hälfte des Sommersemesters, wöchentliche Pensa.

Quarta 6 St. — Bloch I., Lecture 60 bis zum Schluss. Wöchentliche Pensa. Gelesen werden die Stücke des Anhangs zu Bloch I.

Unter-Tertia 4—5 St. — Bloch II., Lecture 1—29 mit Anschluß von Lect. 25; wöchentliche Pensa. Gelesen werden aus Bloch' Lectures choisies: Anecdote, historische und poetische Stücke.

Ober-Tertia 4—5 St. — Bloch II., Lecture 29—66 mit Ausscheidung des minder Wesentlichen. Die Regeln werden zum Theil in französischer Sprache durchgenommen, namentlich bei der Wiederholung. Wöchentliche Pensa. Fortsetzung der Lectüre von Unter-Tertia.

Unter-Secunda 4 St. — 2. St. Grammatik: Bloch II., Lecture 66 bis zum Schluss; alle 14 Tage ein Pensum. — 2 St. Lectüre: Bloch' Manuel, vorzugsweise Abschnitte erzählenden Inhalts. — Sprechübungen bei Durchnahme der grammatischen Regeln; Inhaltsangaben bei der Lectüre.

Ober-Secunda 4 St. — 2 St. Grammatik: Ploëy's Nouvelle grammaire française, Syntaxe IV.: Temps et Modes; Übersetzung der entsprechenden Abschnitte aus Ploëy's Übungen zur Erlernung der französischen Syntax; alle 14 Tage ein Pensum, im zweiten Halbjahr einige Aufsätze. — 2 St. Lectüre: Ausgewählte Stücke aus Ploëy's Manuel; Wiedergabe des Inhalts in französischer Sprache. — Der Unterricht wird vorzugsweise in französischer Sprache ertheilt.

Prima 4 St. — Wiederholung einzelner Theile der Grammatik nach Ploëy's Syntaxe; mündliche und schriftliche Übersetzungen aus den Übungsstücken von Ploëy. Alle 4 Wochen ein Aufsay oder eine höhere Übersetzung. Gelesen wird in jedem Jahre zunächst ein Drama aus der klassischen Zeit, z. B. von Molière oder Racine, darauf in der Regel noch ein neueres Lustspiel wie Le Diplomate von Scribe oder ähnliche, und Abschnitte aus dem Manuel. Als Unterrichtssprache dient fast ausschließlich die französische.

Englisch.

Unter-Tertia 4 St. — Aus Sonnenburg's Grammatik werden die Lectionen 1—18 einschl. durchgenommen. Von Weihnachten, bez. der Mitte des Sommer-Semesters ab jede Woche ein Pensum.

Ober-Tertia 4 St. — Der erste Abschnitt in Sonnenburg's Grammatik wird zu Ende geführt; dann werden von der Syntax des Zeitworts ausgewählte Kapitel durchgenommen. Als Lectüre dient Lüdecking's Chrestomathie I. Alle 8 Tage ein Pensum

Unter-Secunda 3—4 St. — In der Grammatik wird der Rest der Syntax des Zeitworts, sowie die Syntax der übrigen Redetheile durchgenommen. Als Lectüre dient im ersten Semester Lüdecking, im zweiten ein leichter Schriftsteller. Alle 14 Tage ein Pensum.

Ober-Secunda 3—4 St. — Nach Sonnenburg's Abstract of English Grammar werden die §§. 92—186 durchgenommen. Ausgewählte Abschnitte aus Schillers dreißigjährigem Krieg werden ins Englische übersetzt. Den Stoff zur Lectüre liefert Herrig: The British Classical Authors. Alle 14 Tage ein Pensum.

Prima 4 St. — In der Grammatik werden die §§. 187—286 des Abstract durchgenommen. Als Lectüre dient Herrig: The British Classical Authors. Aus der Literaturgeschichte werden die wichtigeren Schriftsteller, besonders des Zeitalters der Elisabeth besprochen. — Außerdem Extemporalien, Sprechübungen, und alle 4 Wochen eine freie Arbeit oder höhere Übersetzung.

Geschichte.

Sexta. — Griechische Mythen und Sagen.

Quinta. — Fortsetzung des Pensums der Sexta, darauf germanische Mythen und Sagen.

Quarta 2 St. — Erzählungen aus der deutschen und preußischen Geschichte.

Unter-Tertia 2 St. — Im ersten Halbjahre griechische Geschichte bis zum Tode Alexander's des Großen, im zweiten Halbjahre römische Geschichte bis Augustus.

Ober-Tertia 2 St. — Deutsche Geschichte bis 1648.

Unter-Secunda 2 St. — Einzelnes aus der älteren preußischen Geschichte in Verbindung mit einer Wiederholung der gleichzeitigen deutschen; darauf deutsche und preußische Geschichte von 1648 bis zur Gegenwart.

Ober-Secunda 2—3 St. — Alte Geschichte, fortgeführt bis 476. Der Lehrer beginnt sofort mit der griechischen Geschichte und geht nach Beendigung derselben zur römischen über; das Notwendige aus der Geschichte des Orientes wird eingeföhrt.

Prima 2—3 St. — In einem Jahre die Geschichte von 476 bis 1648, im anderen die Geschichte von 1648 bis zur Gegenwart.

Geographie.

Sexta 2—4 St. — Heimathstunde. Darstellung der geographischen Objecte durch Zeichnungen. Erweiterung der Heimathstunde zur Geographie von Nordwest-Deutschland. Das Allerwöhlteste über die Gestalt und Größe der Erde, sowie über die Orientierung auf der Erdoberfläche mittels der Längen- und Breitentriebe, verbunden mit Erläuterungen am Globus. Die Oceane und Continente.

Quinta 2—3 St. — Flüsse, Gebirge und wichtige Städte von Deutschland, der Schweiz, Holland, Belgien und Österreich-Ungarn, mit Ausschluß der politischen Eintheilung.

Quarta 2 St. — Die übrigen Länder Europas, in ähnlicher Weise behandelt wie Deutschland in Quinta.

Unter-Tertia 2 St. — Das Wichtigste aus der Geographie der aufereuropäischen Erdtheile.

Ober-Tertia 2 St. — Politische Geographie des Deutschen Reiches nebst den kleinen Nachbarstaaten; darauf der Österreichisch-Ungarischen Monarchie.

Unter-Secunda durchschnittlich 1 St. wöchentlich. — Im ersten Halbjahre das Wichtigste aus der mathematischen und physicalischen Geographie. Im zweiten Halbjahre politische Geographie der nordamerikanischen Union, Frankreichs und Englands mit Einführung der überseelichen Besitzungen.

Ober-Secunda durchschnittlich 1 St. wöchentlich. — Politische Geographie der europäischen Staaten mit Ausnahme von Frankreich und England.

Prima. — Die mathematische und physicalische Geographie finden ihre Behandlung beim mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichte.

Beschreibende Naturwissenschaften.

(Plan, entworfen von Herrn Oberlehrer Dr. Ezech.)

Gewohnheitsmäßig wurde an der hiesigen Realschule bisher der botanische Unterricht auf das kurze Sommer-Semester beschränkt, und der Zoologie das lange Winter-Semester gewidmet. Die Botanik aber muß auf der höheren Schule mindestens einen gleichen Zeitraum beanspruchen wie die Zoologie; denn, um von anderen Umständen abzusehen, das nötige Unterrichts-Material ist aus der uns überall umgebenden Pflanzewelt leicht zu beschaffen, viel leichter als das für die Zoologie.

Außerdem empfiehlt es sich, die Insecten-Kunde, welche auf Unter-Tertia in etwa 32 Stunden behandelt wird, in den Sommer zu verlegen, wo die Schüler das nötige Material selbst sammeln und zur Untersuchung in die Schule bringen können.

Ferner ist es wünschenswert, daß auf Unter-Seconda, wegen des daselbst beginnenden Unterrichtes in Chemie, ein Cursus der Krystallographie eingeschoben werde, wozu höchstens 16 Stunden erforderlich sind, aber nicht im Anfang des Schuljahres, sondern in einer späteren Zeit, wo die Schüler schon einige Vorlehrnisse aus der Stereometrie besitzen.

Da ein besonderer Unterricht in der Naturgeschichte erst in Quinta zu beginnen steht und in Ober-Seconda einen gewissen Abschluß erreichen muß, so kommt es darauf an, den Unterrichtsstoff auf die sechs Klassen Quinta bis Ober-Seconda nach den obigen Gesichtspunkten angemessen zu verteilen. Das Jahr hat bekanntlich 42 Schulwochen; dies beträgt für sechs Klassen 252 Wochen; zieht man die 8 Wochen für Krystallographie (auf Unter-Seconda) ab, so bleiben 244 Wochen; es müssen also etwa 122 Wochen der Botanik, etwa 122 der Zoologie zugesprochen werden. — Der Oster-Goetus hat wegen des innerhalb eines fünfzehntäglichen Zeitraumes veränderlichen Osterfestes bald weniger, bald mehr als 42 Schulwochen; im ersten Falle muß natürlich der Verlust, im letzteren der Überschuss gleichmäßig auf die Zoologie und Botanik in jeder Klasse verteilt werden.

Es ist endlich recht zweckmäßig, den botanischen Unterricht frühzeitig, etwa den 10. März, zu beginnen; einmal, weil wichtige Demonstration-Objekte, z. B. die Blüthen der Ulme, der Erle, des Hafelstranges, später als im Monat März nicht mehr vorhanden sind, dann auch, weil erfahrungsmäßig mit dem Erwachen der Vegetation im Frühling bei den Schülern das Interesse an der Botanik wieder erwacht.

Die Berücksichtigung aller vorstehenden Bemerkungen macht einige Änderungen des Lehrplanes nötig, so daß sich derselbe in folgender Weise gestaltet:

Quinta 2 St. — Vom 10. März bis 20. Oktober, d. h. während 23½ Wochen: Pflanzenbeschreibungen; Erklärung der Blattformen, Blüthentheile, Blüthenstände. Die übrige Zeit, also 18½ Wochen: Säugetiere mit Ausnahme der letzten Ordnungen.

Duarta 2 St. — Vom 10. März bis 20. Okt.: Beschreibungen einheimischer Pflanzen und Vereinigung verwandter Gattungen zu Familien. Dazu sind die weniger schwierigen auszuwählen, also die Hahnenfußartigen, Rosenblumigen, Nelkenartigen, Hülsenfrüchtigen, Lippensüßlichen, Nachtschattengewächse u. s. w., im Ganzen etwa 20 Familien. — Die übrige Zeit: Die Robben, Wale, Bentelthiere und Schnabelsäugetiere und von der Klasse der Vögel die erste Abtheilung (Vögel, deren Junges blind aus dem Ei kommt) unter besonderer Berücksichtigung der Singvögel.

Unter-Tertia 2 St. — Vom 10. März bis 20. Okt.: Insecten-Kunde und Erklärung des Linne'schen Systems in geeigneter Abwechselung, so daß im Ganzen die Insecten-Kunde höchstens 32 Stunden erfaßt, also die Botanik 7½ Wochen oder 15 Stunden. — Die übrige Zeit: Die andere Abtheilung der Vögel (deren Junges sehend aus dem Ei kommt), d. h. Hühner-, Straußenvogel und Wasservögel.

Ober-Tertia 2 St. — Vom 10. März bis 20. Okt.: Erweiterung der Kenntniß einheimischer Gewächse und Familien; Betrachtung solcher Familien, welche mit Abtheilungen des Linne'schen Systems zusammenfallen; Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen. — Die übrige Zeit: Reptilien, Amphibien, Fische.

Unter-Seconda durchschnittlich 2 St. — In 16 Stunden vor den Osterferien: Elemente der Krystallographie. — Nach den Osterferien, während 19½ Wochen, Botanik, und zwar Übungen im Bestimmen der Pflanzen, Erweiterung der Familienkenntniß, Erläuterung des natürlichen Pflanzensystems. — Die noch übrigen 14½ Wochen: Anatomie und Organisation des Menschen, mit Berücksichtigung des Skelettes der Wirbeltiere.

Ober-Seconda durchschnittlich 2 St. — Vom 10. März bis 20. Okt.: Elemente der Pflanzen-Anatomie; die Klassen der kryptogamischen Pflanzen, erläutert an einzelnen Repräsentanten; Übungen im Bestimmen einheimischer Pflanzen; ausländische Gewächse, welche für den Handel und die Physiognomie fremder Länder von Wichtigkeit sind. — Die übrige Zeit: Wirbellose Thiere.

Primaria zweijähriger Cursus (2 St. für Geographie und Naturgeschichte). — Krystallographie, spezielle Mineralogie, Geographie und Geologie mit besonderer Berücksichtigung der Tertiär- und Diluvial-Periode; die Veränderung und Umgestaltung der Erdoberfläche in der gegenwärtigen Periode. — Das Wichtigste aus der Physiologie des Menschen. Elemente der empirischen Psychologie. — Geographische Verbreitung der Thiere und Pflanzen; andere Gegenstände aus der physikalischen (physischen) Geographie, welche im physikalischen Unterrichte nicht vorkommen. Leichtere Abschnitte aus der Physiologie der Gewächse, nebst Übungen im Pflanzenbestimmen.

Chemie.

Unter-Seconda 2 St. — Die Erklärung der chemischen Begriffe und Vorgänge, an Versuchen entwickelt, als Einführung in die Chemie, nach Anleitung von Arendt's Lehrbuch. — Darauf ein Theil der Metalloide.

Ober-Secunda 2 St. — Die in Unter-Secunda noch nicht behandelten Metalle und die leichten Metalle mit ihren wichtigeren Verbindungen.

Prima 2 St. Cursus zweijährig. — a) Die schweren Metalle und ihre wichtigeren Verbindungen, mit besonderer Berücksichtigung der Metallurgie; die Cyanverbindungen. — b. Organische Chemie: Außer der allgemeinen Einleitung (Elementar-Analyse, allgemeine Eigenschaften, Constitution) werden diejenigen Theile ausführlich besprochen, welche in Bezug auf Physiologie, Technologie, tägliches Leben oder theoretische Betrachtungen von besonderer Wichtigkeit erscheinen. — Die praktischen Übungen im Laboratorium, welche ein Theil der Primarer freiwillig betreibt, haben die Einrichtung, daß die Schüler im ersten Jahr ihres Aufenthalts in Prima und im ersten Viertel des zweiten Jahres mit Darstellung von Präparaten, von leichteren zu schwereren fortschreitend, sowie mit einzelnen Versuchen beschäftigt werden, darauf die Reaktionen auf die einzelnen Basen und Säuren durchzuführen und endlich qualitative Analysen, zum Theil Bestimmungen von Mineralien mit Hilfe des Löthrohrs, machen.

Physik.

Ober-Tertia durchschnittlich 1 St. wöchentlich. — Vorbereitender Unterricht, soviel als möglich anschließend an physikalische Erscheinungen, die sich im täglichen Leben der Beobachtung darbieten.

Secunda 2 St. — Der physikalische Unterricht in beiden Secunden führt sich vorwiegend auf das Experiment und behandelt aus den verschiedenen Theilen der Physik die dieser Methode entsprechenden Abschnitte: Unter-Secunda aus der Lehre vom Magnetismus, der Electricität, der Wärme; Ober-Secunda aus der Lehre vom Gleichgewicht und der Bewegung fester, flüssiger und gasförmiger Körper; Einiges aus Atistik und Optik.

Prima 2 St. — Bei vorwiegend mathematischer Behandlung a) ausgewählte Abschnitte aus der Lehre vom Magnetismus, der Electricität und der Wärme; ferner Mechanik; b) Allgemeines über Kräfte; Wellenbewegung, Atistik, Optik.

Mathematik und Rechnen.

Sexta 4—5 St. — Die vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen, neue Maße, Gewichte und Münzen, Zeitrechnung.

Quinta 4 St. — Wiederholung der Bruchrechnung, Regeldeuti in Brüchen, die Decimalbrüche, zusammengesetzte Regeldeuti.

Quarta 6 St. — a) Geometrie: 4 St. Lehre von den Parallelen, Dreiecken und Parallelogrammen, Constructions-Aufgaben. (Spieler I.—IV.) — b) Rechnen: 2 St. Wiederholung der Decimalbrüche. Zusammengesetzte Regeldeuti, Prozent- und Zinsrechnung. Zur Wiederholung vermischte Aufgaben. (Schellen, II. Th. §. 17—20.)

Unter-Tertia 6 St. — a) Geometrie: Durchschnittlich 3 St. Der geometrische Ort und die geom. Aufgabe. Der Kreis. Gleichheit der Figuren. Übungsaufgaben zu jedem Abschnitt. (Spieler V. VI. VIII.) — b) Algebra: Durchschnittlich 2 St. Vorbegriffe, Summen, Differenzen, Producte, Quotienten. (Heis §. 1—24, je nach Umständen §. 25.) — c) Rechnen: Durchschnittlich 1 St. Wiederholung. Abgekürzte Rechnung mit Decimalbrüchen. Discont-Rechnung. Quadratwurzel. Flächeninhalte. (Schellen, I. Th. §. 31. II. Th. §. 21. §. 26—34.)

Ober-Tertia 5 St. — a) Geometrie: Durchschnittlich 2 St. Übungsaufgaben zur Wiederholung des Pensums der Unter-Tertia. Proportionalität der Linien. Ähnlichkeit der Figuren. Proportionalität der geraden Linien am Kreise. Reguläre Polygone. Ausmessung geradliniger Figuren und des Kreises. (Spieler VII. IX.—XIII.) — b) Algebra: Durchschnittlich 2 St. Wiederholung der Rechnungen mit Quotienten. Verhältnisse und Proportionen im Anschluß an die Geometrie. Null und negative Zahlen. Maß der Zahlen. Zerfällen in Factoren. Gleichungen vom 1. Grade mit 1 Unbekannten. (Heis §. 20—28, §. 61—64.) — c) Rechnen: Durchschnittlich 1 St. Übungen aus dem Pensum der Unter-Tertia. Vertheilungs-, Mischungs-, Kettenrechnung, Kubikwurzeln und Körperberechnung. (Schellen, II. Th. §. 22—24. §. 35—41.)

Unter-Secunda 4—5 St. — a) Geometrie: Durchschnittlich 2—3 St. Stereometrie mit Ausschluß der runden Körper. Metrische Relationen der Figuren am Kreise. (Spieler XX.) Planimetrische Aufgaben. — b) Algebra: Durchschnittlich 2 St. Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Gleichungen 1. Grades mit mehreren Unbekannten. Leichtere Gleichungen 2. Grades mit 1 Unbekannten. (Heis §. 34—48. §. 56—59. §. 65—70. — Rechnen: 2 St. facultativ. Übungen zur Erlangung von Fertigkeit im Rechnen, namentlich Benutzung der Rechenvortheile und abgekürzte Operationen. Gold- und Silberrechnung, Münz- und Wechselrechnung.)

Ober-Secunda 4—5 St. — a) Geometrie: Durchschnittlich 2—3 St. Transversalen, algebraische Geometrie, planimetrische und stereometrische Übungsaufgaben. Ebene Trigonometrie. Beschreibende Geometrie. — b) Algebra: Durchschnittlich 2 St. vervollständigung des Pensums der Unter-Secunda. Gleichungen 2. Grades mit 1 Unbekannten; diophantische Gleichungen, Progressionen. (Heis §. 49. 55. 69—72. 77—85.)

Prima. Zweijähriger Cursus. 4—5 St. — a) Elemente der neuern Geometrie, Wiederholung und Verdigung der Stereometrie, sphärische Trigonometrie. Mathematische Geographie. Hauptsätze aus der Theorie der Gleichungen, Gleichungen höheren Grades, diophantische Gleichungen, Kettenbrüche nebst Anwendung derselben. — b) Analytische Geometrie. Permutationen, Combinationen, Wahrscheinlichkeitsrechnung. Arithmetische und unendliche Reihen. Differential-Rechnung. Gleichungen 2. Grades mit mehreren Unbekannten. — Daneben planimetrische und trigonometrische Aufgaben.

Mathematisches Zeichnen in Prima 2 St. (fac.) — a) Orthogonal-Projection krummer Linien und Flächen; Perspektive.
— b) Aufgaben aus der darstellenden Geometrie über gerade Linien, Ebenen und von Ebenen begrenzte Körper; Aeronometrie.

Der übrige Zeichenunterricht.

Sexta 2 St. — Freihandzeichnen: Gerade und krumme Linien in verschiedenen Richtungen. Zusammenstellung derselben zu ganzen Figuren. Leichte Blattformen und Ornamente. Alles nach Vorzeichnungen an der Schultafel.

Quinta 2 St. — a) Freihandzeichnen: Ornamente, Gefäße. — b) Linearzeichnen: Übungen mit Lineal, Dreieck und Zirkel. — Alles nur mit Bleistift gezeichnet, nach Vorzeichnungen an der Schultafel.

Quarta 2 St. — a) Freihandzeichnen: Gegenseitung der Ornamente und Zusammenstellung derselben nach Wandtafel-Vorlagen. Im Sommer nach Holzbüppern (wobei die Elemente der Linien-Perspektive erklärt werden), mit Angabe der Schatten. — b) Linearzeichnen: Geometrische Constructionen in der Ebene bis einschließlich der Polygone; architektonische Glieder und Gesimse.

Unter-Tertia 2 St. — a) Freihandzeichnen nach Vorlagen: Ornamente u. s. w. mit Schatten, in Bleistift ausgeführt. — b) Linearzeichnen: Geometrische Kreisconstructionen; Tangenten an Kreise u. s. w.; Ellipsen u. s. w.; Aufgaben, die beim Maschinenzzeichnen vorkommen. Architektonisches Zeichnen. Alles in Tusche ausgeführt.

Ober-Tertia 2 St. — a) Freihandzeichnen nach Vorlagen: Ornamente, Blumen, Kopftheile und ganze Köpfe, Thiere, Landschaften u. s. w. — b) Linearzeichnen: Exzentrische Curven, Cycloiden, Epicycloiden, Hypocycloiden u. s. w. Verzahnung der Räder.

Unter-Secunda 2 St. — a) Freihandzeichnen wie in Ober-Tertia (mit 2 Kreiden). — b) Linearzeichnen: Projectionszeichnen bis zum Regelschnitt. Bei befähigteren Schülern Maschinentheile, Bauconstructionen u. s. w.

Ober-Secunda 2 St. — a) Freihandzeichnen wie in Ober-Tertia und Unter-Secunda. — b) Linearzeichnen: Maschinentheile, Schrauben (Schraubenmuster). Das Wichtigste der Schattenconstruction. Im Technischen je nach dem Berufe des Schülers Maschinenz- und Bauzeichnen u. s. w.

Prima. — S. unter Mathematik. Außerdem in 2 (facultativen) Stunden Freihandzeichnen.

Der Lehrplan für den Schreibunterricht und Gesangunterricht ist in früheren Programmen mitgetheilt worden. Ueber das Turnen s. weiter unten.

II. Lehrplan für die (höhere) Bürgerschule.

	VI.	V.	IV.
Religion	2 (-4).	2.	2.
Lesen, Erzählen und Vortragen	4.	4.	4.
Französisch in Verbindung mit deutscher Grammatik	6.	6.	6.
Geographie und Naturgeschichte	4.	4.	4.
Geometrie und Rechnen	4.	4.	6.
Zeichnen	—.	2.	2.
Schönschreiben und Orthographie	4.	4.	2.
Gesang und Turnen	4.	4.	4.
Summe: . . . 28 (-30). 30. 30.			

wöchentliche Unterrichtsstunden.

Der Unterricht in der Religion stimmt im Wesentlichen mit dem der Realschule überein.

Für deutschen Unterricht sind in den drei unteren Klassen keine besonderen Stunden angesetzt. Die deutsche Grammatik wird, nachdem eine fremde Sprache in den Unterrichtskreis eingetreten ist, am besten in Verbindung mit der Grammatik dieser fremden Sprache durchgenommen. Lesen, Erzählen und Vortragen wird in den 4 dafür bestimmten Stunden geübt, in denen zugleich eine Propädeutik für den Geschichtsunterricht gegeben werden soll. Das Unterrichts-Material in diesen Stunden sind daher für die Sexta griechische, für Quinta im ersten Halbjahr griechische und römische, im zweiten Halbjahr germanische Mythen und Sagen, für Quarta Erzählungen von vorwiegend biographischem Charakter aus der deutschen und preußischen Geschichte. Solche Mythen, Sagen und Erzählungen werden theils von den Schülern in den Unterrichtsstunden gelesen, theils vom Lehrer vorerzählt, darauf durchgenommen und von den Schülern nacherzählt. Daneben werden in allen drei Klassen Gedichte gelesen und auswendig gelernt, welche theils dieselben Gegenstände, theils auch Stoffe aus dem die Schüler umgebenden Natur- und Menschenleben behandeln. Kleine deutsche Aufsätze werden, ebenso wie im Anschluß an diesen Unterricht, als auch im Anschluß an den übrigen Unterricht, über Gegenstände gemacht, die in der Schule vorgekommen sind, und stets in denjenigen Unterrichtsstunden aufgegeben und nach Correctur zurückgegeben, in welchen der behandelte Stoff durchgenommen ist. Die Orthographie wird in Verbindung mit dem Schönschreiben eingeführt.

Im französischen Unterrichte besteht die Aufgabe für die drei unteren Klassen zunächst darin, die Formenlehre der französischen Sprache in Verbindung mit leichteren Regeln der Syntax den Schülern fest und sicher einzuprägen und letztere in mündlicher und schriftlicher Anwendung des Gelernten zu üben. Anderseits ist so bald als möglich zur Lecture von zusammen-

hangenden Lesestück zu schreiten. Theils in Verbindung mit dieser Lectüre, theils auch in systematischer Form wird den Schülern ein angemessener Vocabelschatz zu eigen gemacht, welcher durch mannigfache Übungen in ihrem Gedächtnisse zu befestigen und für den Gebrauch lebendig zu erhalten ist.*)

Der geographische Unterricht liegt bis Tertia einschließlich in der Hand desselben Lehrers, wie der naturgeschichtliche. Aufgabe des Lehrers in Sexta ist es zunächst, durch einen propädeutischen Cursus in der Heimathstunde den Boden sowohl für den geographischen als für den naturgeschichtlichen Unterricht zu gewinnen. Darauf trennen sich allmählich leichtere beiden Unterrichtsfächer von einander, jedoch nicht etwa so, daß nun regelmäßig 2 Stunden für Geographie und 2 Stunden für Naturgeschichte verwendet würden; vielmehr werden bis Tertia einschließlich alle 4 Stunden im allgemeinen während der Wintermonate für die Geographie und während der Sommermonate für die Naturgeschichte bestimmt. Der Gang des geographischen Unterrichtes ist bis zu jener Klasse hin folgender: Nach Beendigung des oben erwähnten propädeutischen Unterrichtes werden, in der Regel noch in Sexta, unter Zuhilfenahme des Globus die allgemeinsten Umriffe der Erdtheile und Meere auf zwei große Planiglobe vom Lehrer an der Wandtafel eingetragen und von den Schülern auf Schiebertafeln und sodann in Heften nachgezeichnet. In Quinta werden die einzelnen Erdtheile und namentlich Europa genauer gezeichnet. Der Lehrer zeichnet auch hier vor, die Schüler zeichnen nach. Die Zeichnungen, welche sich auf solche Art der Phantasie der Schüler einprägen, belebt der Lehrer durch Schilderungen aus dem Natur- und Menschenleben, die er theils vorträgt, theils vorliest, und deren Inhalt sodann weiter durchgenommen und von den Schülern mündlich und zuweilen auch schriftlich wiederholt wird. Das Pensum der Quarta ist eine genaue Durchnahme von Deutschland und Preußen.

Der naturgeschichtliche Unterricht schreitet folgendermaßen fort: Nachdem die Propädeutik ihren Zweck erfüllt hat, die Schüler überhaupt ans Ausmerken auf Naturgegenstände zu gewöhnen, fällt dem weiteren Unterrichte der Sexta die Übung im Auf-sassen und Beschreiben der einfachsten Farben-, Größen- und Gestaltverhältnisse anheim. Daher bilden in der Zoologie ausgestopfte Säugetiere und Vögel, in der Botanik die Blätter der Pflanzen den Beobachtungstisch. Im zoologischen Unterrichte der Quinta hat der Lehrer die Aufgabe, die selbständige, zusammenhängende und geordnete Beschreibung von Vögeln und Säugetieren an zahlreichen wiederholten und neuen Beispielen einzuführen, Vergleichungen von Gruppen anstellen zu lassen, und so die Schüler zu einer Kenntniß von natürlichen Familien zu führen; dazu kommen zu Ende des Unterrichtes einige großen Arten von Insecten. In Quarta lernen die Schüler, durch Bergliederung, Beschreibung und Vergleichung von Käfern, welche sie selbst vornehmen, und durch Beschreibung und Vergleichung von vorgezeigten Schmetterlingen, die wichtigsten Familien der Käfer und Schmetterlinge nach Körperbau und Lebensweise kennen.

Wie im zoologischen, so handelt es sich auch im botanischen Unterrichte darum, durch eigene Thätigkeit der Schüler allmählich das System aufzuerbauen, und daran den inneren Bau der Pflanze zu schließen. Daher werden in Quinta neben den Blättern auch Wurzeln, Stengel und einfache, leicht zu zergliedernde Blüthen in die Beschreibung aufgenommen. In Quarta wiederholt sich die geordnete Beschreibung ganzer Pflanzen, jedoch mit vorzüglicher Verläßlichkeit der Blüthenstände, Blüthen- und Fruchtformen, deren Vergleichung benutzt wird, um einige der wichtigsten natürlichen Familien zu lernen. Außerdem wird die Kenntniß des Linnéischen Systems erstrebt, welches man sogleich als Hilfsmittel zum selbständigen Bestimmen benutzen läßt.

Im mathematischen und Rechen-Unterrichte bilden das Pensum der Sexta die vier Species der Bruchrechnung nebst Aufgaben aus der Regelrechnung mit ganzen Zahlen und mit Brüchen, das Pensum der Quinta Wiederholung der gemeinen Brüche, das Zahlenystem, die Decimalbrüche, das metrische Maß- und Gewichtsystem, Flächen- und Körperberechnungen. Die Elemente der Formenlehre werden in Verbindung mit dem Zeichenunterrichte der Quinta gelehrt. Auf diesem propädeutischen Cursus baut sich von Quarta an das System der Geometrie auf. In den drei für leichtere Wissenschaft bestimmten Unterrichtsstunden der Quarta werden die Elemente der Geometrie bis zur Congruenz der Dreiecke einschließlich durchgenommen und eingeübt. In den drei für das Rechnen bestimmten Stunden muß der systematische Unterricht in den bürgerlichen Rechnungsarten beendet werden, so daß es in den folgenden Klassen nur der Wiederholung und Ergänzung bedarf. Daher werden in Quarta die zusammengefaßte Regelrechnung, die Zins-, Wechsel- und Gesellschaftsrechnung durchgenommen. Außerdem wird, im letzten Biertehahr, die Bruchrechnung systematisch wiederholt. Dies zur Vorberichtigung auf die wissenschaftliche Arithmetik, die in Tertia eintritt.

Der Zeichenunterricht ist, wie oben bemerkt wurde, in Sexta mit dem geographisch-naturgeschichtlichen Unterrichte verbunden. In Quinta hat er die Aufgabe, theils den weiteren Zeichenunterricht, theils auch den Unterricht in der Geometrie vorzubereiten. Daher ist sein Pensum in dieser Klasse: Gerade Linien in verschiedenen Richtungen und zu Winkel und einfachen Figuren verbunden, theils mit Hilfe des Lineals, theils ohne dieselbe; später geradlinige, krummlinige und gemischtlinige Figuren aus freier Hand. Das Pensum der Quarta, wie auch der Tertia, sind theils geometrische Constructionen und Übungen in einfachen linearen Ornamenten, theils auch Übungen nach Vorlagen und Schattirübungen.

Über den Gesangunterricht vgl. oben (unter Realschule); über den Turnunterricht s. unten.

Die weitere Ausführung des Lehrplanes der Bürgerschule wird das nächstjährige Programm bringen.

*.) Vorläufig werden für das Französische Lehrbücher von Ploch gebraucht: in Sexta das Elementarbuch, Section 1 bis 59, durchgenommen; in Quinta das Elementarbuch benötigt, die Stücke des Anhangs gelesen; für Quarta sind die Schulgrammatik und die Lectures choisies von Ploch bestimmt.

III. Lehrplan für die Vorschule.

Dritte Klasse.

1. Religionslehre.

a. Katholische Schüler: Im Katechismus die lath. Gebete. In der bibl. Geschichte Leichtfassliches aus der hl. Geschichte mit Nutzanwendung. — b. Evangelische Schüler: Einige Geschichten des Alten und Neuen Testaments nebst passenden Sprüchen und Versen.

2. Deutsch.

Besprechen verschiedener den Schülern bekannte Gegenstände und kleiner Gedichte. Auswendiglernen der letzteren. Lesen und Schreiben nach der Schreibseleme-Methode. Im zweiten Halbjahr leichter Dictate. Nach der Bibel des Düsseldorfer Lehrervereins, Theil I. und II.

3. Rechnen.

In den letzten Wochen des Schuljahres wird der Zahlenkreis von 1 bis 10 durchgenommen.

Zweite Klasse.

1. Religionslehre.

a. Katholische Schüler: 2 Stunden. Im Katechismus Fortsetzung und Erweiterung des Versums der Kl. III.; Vorberichtigungs-Unterricht zur ersten Beichte. In der biblischen Geschichte die Geschichte Jesu bis zum 1. Osterfest, nach Schumacher. — b. Evangelische Schüler: 2 halbe Stunden. Im Winter Geschichten des Alten Testamentes; im Sommer Geschichten des Neuen Testamentes; nach Zahn.

2. Deutsch. 8 Stunden.

a. Lesen und mündlicher Ausdruck. Die Stücke aus Pauli's Lesebuch für Octava werden besprochen, gelesen undtheilweise wiedererzählt, einige Gedichte auswendig gelernt. — b. Rechtschreiben. Die Schärfungs- und Dehnungszeichen werden durchgenommen, und der richtige Gebrauch derselben durch Dictate, Abschreiben u. s. w. eingeführt. — c. Grammatik. Die Schüler lernen das Hauptwort, das Thätigkeitswort und das Eigenschaftswort kennen.

3. Schönschreiben. 2 Stunden.

Uebung der kleinen und großen Buchstaben deutscher Schrift nach Erl's Tabelle.

4. Rechnen. 6 halbe Stunden.

Die vier Grundrechnungen im Zahlenkreise bis 100.

5. Singen. 2 halbe Stunden.

Leichte Volkslieder nach dem Gehör.

6. Turnen. 2 halbe Stunden.

Leichte Freiübungen. (S. unten.)

Erste Klasse.

1. Religionslehre.

2 Stunden für die katholischen Schüler: Das apostolische Glaubensbekenntniß und die zehn Gebote.

2. Biblische Geschichte. 2 Stunden.

a. Für die katholischen Schüler: Auswahl von neutestamentlichen Geschichten mit Rücksicht auf das Kirchenjahr; dazwischen alttestamentliche Geschichten; nach Schumacher. — b. Für die evangelischen Schüler: Geschichten des Alten Testamentes; einzelne neutestamentliche Geschichten mit Rücksicht auf das Kirchenjahr; nach Zahn.

3. Deutsch. 6—8 Stunden.

Leseübungen mit Übungen im Nacherzählen des Gelesenen; Vortragen auswendig gelernter Gedichte. (Pauli's Lesebuch für Septima.) Briefsache orthographische Übungen und Dictate. Leichtes aus der Wort- und Wortbildungslehre, sowie Belehrungen über den einfachen Satz, nach Schwenk's Hülfsbuch. Kleine Erzählungen werden schriftlich nacherzählt.

4. Schönschreiben. 3—4 Stunden.

Die deutschen und englischen Schriftformen nach Erl's Schriftformentafel.

5. Rechnen. 4—6 Stunden.

a. Kopfrechnen im Zahlenkreise bis 1000, Multiplication und Division bis 10000. — b. Schriftrechnen mit unbenannten und benannten ganzen Zahlen nach Richter und Grönings, II.

6. Gesang. 1—2 Stunden. (Vertheilt in halbe Stunden.)

Singen ein- und zweistimmiger Lieder nach dem Gehör.

7. Turnen. 2 Stunden.

Freilübungen und leichtere Geräthübungen. (Vgl. unten.)

Für den Turnunterricht

schlägt der städtische Turnlehrer Herr Eichelsheim folgenden Lehrplan vor, der weiter berathen werden soll:

Die Zahl der wöchentlichen Übungsstunden beträgt, wie bisher, in jeder Klasse zwei.

Der Unterricht zerfällt in drei Stufen. Die erste Stufe umfaßt das Alter der Knaben vor dem zehnten, die zweite das vom zehnten bis zum vierzehnten, die dritte das vom fünfzehnten Lebensjahr ab.

Auf der ersten Stufe (Vorschule) sind die Übungen vorbereitende, nämlich:

1. Einfache Frei- und Ordnungsübungen;

2. Turnspiele;

3. Hang- und Stützübungen am Reck und Barren.

Von dieser Stufe ab nimmt die Steigerung sämmtlicher Übungen von Klasse zu Klasse einen steten Fortgang, so daß dem Organismus der Schüler niemals zuviel zugemuthet wird.

Im zehnten Lebensjahr (Sexta) kommen zur Anwendung:

1. Ordnungsübungen; 2. Freilübungen; 3. Springübungen; 4. Stabübungen; 5. Seilübungen; 6. Schwebübungen;

7. Barrenübungen; 8. Reck- und Kletterübungen.

Im elften Lebensjahr (Quinta):

1. Ordnungsübungen; 2. Freilübungen; 3. Freispringen; 4. Übungen mit dem Holzstab; 5. Hangübungen am Reck;

6. Schwebübungen; 7. Kletterübungen.

Im zwölften Lebensjahr (Quarta):

1. Ordnungsübungen; 2. Freilübungen; 3. Übungen mit dem Eisenstab; 4. Freispringen; 5. Reckübungen; 6. Hangübungen an der wagerechten Leiter; 7. Pferdübungen; 8. Boxübungen; 9. Kletterübungen.

Im dreizehnten Lebensjahr (Unter-Tertia):

1. Ordnungsübungen; 2. Freilübungen; 3. Übungen mit dem Eisenstab; 4. Sturmspringen; 5. Boxübungen;

6. Barrenübungen; 7. Reckübungen.

Im vierzehnten Lebensjahr (Ober-Tertia):

1. Ordnungsübungen; 2. Freilübungen; 3. Übungen mit dem Eisenstab; 4. Freispringen; 5. Pferdübungen; 6. Boxübungen; 7. Reckübungen; 8. Übungen an den Schaufelringen; 9. Barrenübungen; 10. Kletterübungen.

Auf der dritten Stufe (Secunda und Prima):

1. Ordnungsübungen; 2. Freilübungen; 3. Übungen mit dem Eisenstab; 4. Springübungen; 5. Pferdübungen; 6. Stabspringen; 7. Hangübungen an der schrägen Leiter; 8. Übungen an den Schaufelringen; 9. Reckübungen; 10. Barrenübungen; 11. Ringübungen.

Dazu treten für Ober-Secunda und Prima Fechtübungen.

Die Bestimmungen über das Schulgeld sind im vorigen Programm mitgetheilt worden. Gesuche um Ermäßigung oder Erlass desselben sind nicht an den Director oder das Lehrer-Collegium, sondern an das Curatorium der Realschule und Bürgerschule zu richten. — Die Stunde Privat-Unterricht oder Nachhilfe-Unterricht wird von den akademisch gebildeten Lehrern der Anstalt zu 2 Thlr. von den seminaristisch gebildeten zu 1 Thlr. berechnet.

In der Handwerker-Fortbildungsschule beginnt der Unterricht wieder am Sonntag, den 20. September. Morgens 9 Uhr. Schüler, welche in dieselbe eintraten wollen, haben sich an diesem Tage, Morgens 8 Uhr, im alten Realschulgebäude (Schulstraße 11) bei Herrn Inspector Holthausen anzumelden. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Düsseldorf, den 30. Juni 1874.

Ostendorf,

Realschul-Director.

